



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und zur getrennten Aufzucht von Ferkeln

am Standort Königsmark

**MESA AGRAR GmbH
Fiener Straße 1
39307 Genthin OT Gladau**

Vom 28.02.2019
Az: **402.2.6-44008/12/43**
Anlagen-Nr. M 4159

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	Seite	4
II	Antragsunterlagen	Seite	7
III	Nebenbestimmungen	Seite	7
1	Allgemeines	Seite	7
2	Baurecht	Seite	8
3	Brandschutz	Seite	13
4	Immissionsschutz	Seite	15
5	Arbeitsschutz	Seite	20
6	Wasserrecht	Seite	23
7	Abfallrecht/Bodenschutz/Düngerecht	Seite	26
8	Naturschutz	Seite	27
9	Veterinärrecht	Seite	29
10	Betriebseinstellung	Seite	29
IV	Begründung	Seite	30
1	Antragsgegenstand	Seite	30
2	Genehmigungsverfahren	Seite	30
3	Entscheidung	Seite	55
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite	55
4.1	Allgemein	Seite	55
4.2	Baurecht	Seite	55
4.3	Brandschutz	Seite	68
4.4	Immissionsschutz	Seite	69
4.5	Arbeitsschutz	Seite	76
4.6	Wasserrecht	Seite	76
4.7	Abfallrecht	Seite	79
4.8	Bodenschutz / Düngerecht	Seite	79
4.9	Naturschutz	Seite	80
4.10	Veterinärrecht	Seite	83
4.11	Betriebseinstellung	Seite	83
5	Kosten	Seite	83
6	Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG	Seite	83
V	Hinweise	Seite	85
1	Baurecht	Seite	85
2	Brandschutz	Seite	86
3	Denkmalschutz	Seite	86
4	Arbeitsschutz	Seite	87
5	Wasserrecht	Seite	87
6	Veterinärrecht	Seite	89
7	Zuständigkeiten	Seite	90

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 91

Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

Seite 92

Anlage 2 Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Seite 104

Anlage 3 Rechtsquellen

Seite 129



Genehmigungsbescheid

I

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. der Nr. Nr. 7.1.8.1, 7.1.9.1 und 9.36 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**MESA AGRAR GmbH
Fiener Straße 1
39307 Genthin OT Gladau**

vom 28.06.2012 sowie den Ergänzungen letztmalig vom 30.11.2018 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen mit 5168 Mastschweinplätzen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 1248 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und zur getrennten Aufzucht von Ferkeln mit 4480 Tierplätzen
durch Einstellung der Schweinemast, Reduzierung der Sauenplätze auf 811 Plätze und Erhöhung der Plätze zur getrennten Aufzucht von Ferkeln auf 45513 Plätze sowie Neubau von 2 Güllebehältern je 5817 m³(netto) und Errichtung eines Futterhauses im Stall 4
sowie weiterer betrieblichen Maßnahmen**

auf den Grundstücken in **39606 Osterburg OT Königsmark (Gemeinde Wasmerslage)
Feldstraße 27**

Gemarkung: Königsmark

Flur: 2

Flurstücke: 14/31, 14/32, 14/33, 14/34, 14/35, 85, 86, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 138 (anteilig), 139, 154, 156, 158, 159, 160, 161, 162, 164

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung folgender Anlagenteile und dazugehöriger Betriebseinheiten:

BE 02: Schweineaufzucht

Stall 1

Umnutzung eines vorhandenen Schweinemaststalls zum Aufzuchtstall mit 7342 Absatzferkelplätzen.

Umstellung von Trockenfütterung auf Flüssigfütterung.

Neubau einer einstufigen biologischen Abgasreinigung.

Stall 2

Umnutzung eines vorhandenen Schweinemaststalls zum Aufzuchtstall mit 7461 Absatzferkelplätzen.

Umstellung von Trockenfütterung auf Flüssigfütterung

Neubau einer einstufigen biologischen Abgasreinigung mit Lagertanks für Wäscherwasser und Abschlammwasser zwischen Stall 1 +2.

Stall 3

Umbau eines vorhandenen Schweinemaststalls zum Aufzuchtstall mit 7382 Absatzferkelplätzen.

Umstellung von Trockenfütterung auf Flüssigfütterung.

Neubau einer einstufigen biologischen Abgasreinigung

Errichtung einer Rampe am Stall 3 zur Be- und Entladung der Tiertransportfahrzeuge.

Stall 4

Umbau eines vorhandenen Gebäudes zum Aufzuchtstall mit 6381 Absatzferkelplätzen.

Einsatz von Flüssigfütterung.

Neubau einer einstufigen biologischen Abgasreinigung mit Lagertanks für Wäscherwasser und Abschlammwasser zwischen Stall 3 + 4.

Errichtung eines Verbinders zwischen den Ställen 3 + 4.

Neubau von 3 Futtersilos je 77 m³ zwischen den Ställen 3 + 4

Stall 5

Umbau eines vorhandenen Gebäudes zum Aufzuchtstall mit 8487 Absatzferkelplätzen.

Einsatz von Flüssigfütterung.

Neubau einer einstufigen biologischen Abgasreinigung.

Bau eines Abwassersammelbehälters für Sozialabwasser zwischen Stall 4 + 5.

Errichtung eines Verbinders zwischen den Ställen 4 + 5.

Stall 6

Umbau eines vorhandenen Gebäudes zum Aufzuchtstall mit 8460 Ferkelaufzuchtplätzen.

Einsatz von Flüssigfütterung.

Neubau einer einstufigen biologischen Abgasreinigung mit Lagertanks für Wäscherwasser und Abschlammwasser zwischen Stall 5 + 6.

Errichtung eines Verbinders zwischen den Ställen 5 + 6.

BE 03: Futtermittellagerung und –aufbereitung

- Errichtung Futteraufbereitung und -verteileranlage im Stall 4
Einbau einer Futteraufbereitungsanlage bestehend aus:
 - 21 Trevirasilos für Mischungen (trocken)
 - 3 Behältern für Flüssigkomponenten (am Stall 4)
 - 2 Mischbehälter
 - 1 Wassertank für Frischwasser
 - 1 Wassertank für Brauchwasser
 - 1 Wassertank für HeißwasserWiegetechnik, Pumpen, Rührwerke, Mahltechnik und Steuerungssysteme
- Umnutzung von 4 vorhandenen Stallgebäuden (7 und 8 sowie 10 und 11) zu Lagerhallen für die Zwischenlagerung regionaler Futtermittelkomponenten.

BE 04: Außenanlagen auf dem Betriebsgelände

Neubau 2 Güllebehälter je 5817 m³ (netto) mit Zeltdach

Neubau Gülleverladestation mit abflussloser Grube
Neubau Kadaverkühlcontainer, Hausmüllcontainer
Neubau Krafffahrzeugwaage
Neubau Krafffahrzeugwaschanlage mit Lagerbehälter für Abwasser und Schwimstoffabscheider
Neubau Flüssiggastank (6400l) zwischen Stall 2 und 3
Neubau einer Seuchenwanne
Neubau Löschwasserteich

Rückbau

- Rückbau der vorhandenen Futtermittelsilos
am Stall 1 (2 Stück mit 46 m³ Volumen)
am Stall 2 (3 Stück mit 69 m³ Volumen)
am Stall 3 (3 Stück mit 69 m³ Volumen)
- Abriss und Rückbau von 2 Güllebehältern
- Abriss des vorhandenen Sozial- und Verwaltungstraktes

- Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
 - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- Von dieser Genehmigung nicht eingeschlossen werden nachfolgende Erlaubnisse bzw. Zulassungen:
 - behördlichen Entscheidungen auf Grund von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
 - Wasserrechtliche Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser Az.: 70202-2-1/2-2017 vom 17.08.2017
- Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn zur Sicherung der voraussichtlichen Kosten für die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß § 17 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dem Land Sachsen-Anhalt vertreten durch das Landesverwaltungsamt Halle (LVwA) eine unbefristete, einredefreie selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von 35.033,60,- € inkl. MWSt. vorzulegen ist.
- Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass dem Landkreis Stendal vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe für die Güllebehälter welche Gegenstand dieser Genehmigung sind, übergeben wird (§ 71 Abs. 3 BauO LSA). Die Höhe bzw. der Wert der Sicherheitsleistung wird auf 70.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Ausführung der Außensilos erst begonnen werden darf, wenn
 - der zuständigen Überwachungsbehörde der Standsicherheitsnachweis, eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein Typenprüfbericht dafür vorliegt und von der zuständigen Überwachungsbehörde die Unbedenklichkeit der Errichtung schriftlich bestätigt worden ist,

- eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises mängelfrei abgeschlossen ist und dies von der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.
- 8** Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Ausführung der weiteren Anlagen/Bauabschnitte, für die nach dem Prüfbericht Nr. S 22/18 noch ergänzende statische Nachweise, Schal- und Bewehrungspläne sowie Ausführungs- und Werkstattzeichnungen vorzulegen sind, darf erst begonnen werden, wenn
- die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung mängelfrei abgeschlossen ist und
 - dies von der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.
- 9** Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Ausführung der Abschlämmbehälter (40 m³) und der Wäscherwasserspeicher (20 m³) und zwischen den Stallgebäuden Nr. 1 und 2, 3 und 4 sowie 5 und 6 des oberirdischen Flüssiggastanks zwischen den Ställen 2 und 3 erst begonnen werden darf, wenn
- der Genehmigungsbehörde die entsprechenden Bauvorlagen vorgelegt worden sind und von dieser die Zulässigkeit der Errichtung schriftlich bestätigt worden ist,
 - eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung mängelfrei abgeschlossen ist und dies von der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.
- 10** Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 11** Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
- 12** Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1** Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2** Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3** Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Es ist sicherzustellen, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.

2. Baurecht

2.1 Aufschiebende Bedingungen

- 2.1.1** Für die unter Abschnitt I Nr. 6 festgelegte Sicherheitsleistung ist dem Landkreis Stendal vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel (bevorzugt Bankbürgschaft) zur Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Güllebehälter nach dauerhafter Nutzungsaufgabe zu übergeben.

Die Sicherheit ist zu Gunsten des Landkreises Stendal, der für eine erforderliche spätere Durchsetzung des Rückbaus zuständig ist, zu leisten.

Mit den Bauarbeiten darf begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkennt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung. (§ 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA)

Die Sicherheitsleistung kann unter Beachtung des § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Bestellung einer unbefristeten, unwiderruflichen, Einrede freien und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstitutes mit Gerichtsstand innerhalb der Europäischen Union unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB erbracht werden.

Einrede frei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.

Erfolgt eine Veräußerung der Anlage, hat der jeweilige Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber der die Sicherheit in entsprechender Höhe zu leisten hat. Der Genehmigungsinhaber/ Veräußerer bzw. sein Bürge haftet so lange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, so lange der Erwerber nicht die Sicherheit nach den vorgenannten Festlegungen geleistet hat.

Wird die gesicherte Forderung durch den vollständigen Rückbau der Güllebehälter erfüllt, wird die Sicherheitsleistung an den Schuldner der Forderung auf Antrag zurückgegeben bzw. ausgekehrt.

- 2.1.2** Mit der Ausführung der Außensilos darf erst begonnen werden, wenn

- der zuständigen Überwachungsbehörde der Standsicherheitsnachweis, eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein Typenprüfbericht dafür vorliegt und von der zuständigen Überwachungsbehörde die Unbedenklichkeit der Errichtung schriftlich bestätigt worden ist,
- eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises mängelfrei abgeschlossen ist und dies von der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.

Der prüfpflichtige Standsicherheitsnachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Ausführung der genannten Anlagen vorzulegen. Von dieser wird dann ein Prüfsachverständiger für Standsicherheit mit der bauaufsichtlichen Prüfung beauftragt werden. Mit der Bauausführung – auch abschnittsweise – darf erst begonnen werden, wenn die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises insoweit mängelfrei abgeschlossen ist und die zuständige Überwachungsbehörde dies schriftlich bestätigt hat.

Ist der Standsicherheitsnachweis nicht prüfpflichtig, ist dieser – vom Fachplaner und vom Entwurfsverfasser unterschrieben – der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA vorzulegen (§ 18 Abs. 1 BauVollverordnung (BauVorVO)).

Sofern anstelle eines Standsicherheitsnachweises für die Außensilos eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ ein Typenprüfbericht existiert, muss diese/r ebenfalls vor Baubeginn vorgelegt sein.

2.1.3 Mit der Ausführung der weiteren Anlagen/Bauabschnitte, für die nach dem Prüfbericht Nr. S 22/18 noch ergänzende statische Nachweise, Schal- und Bewehrungspläne sowie Ausführungs- und Werkstattzeichnungen vorzulegen sind, darf erst begonnen werden, wenn

- die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung mängelfrei abgeschlossen ist und
- dies von der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.

2.1.4 Mit der Ausführung der Abschlämmbehälter (40 m³) und der Wäscherwasserspeicher (20 m³) zwischen den Stallgebäuden Nr. 1 und 2, 3 und 4 sowie 5 und 6 sowie des oberirdischen Flüssiggastanks zwischen den Ställen 2 und 3 darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde die entsprechenden Bauvorlagen vorgelegt worden sind und von dieser die Zulässigkeit der Errichtung schriftlich bestätigt worden ist, eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung mängelfrei abgeschlossen ist und dies von der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.

2.5 Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis einer erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfungen der unter Nr. 2.2 bis 2.4 genannten Unterlagen ergibt.

2.2 Auflagen

2.2.1 Die Außensilos sind entsprechend dem Standsicherheitsnachweis unter Beachtung hierauf bezogener Anforderungen aus dem Ergebnis einer ggf. erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung bzw. unter Beachtung der Anforderungen aus einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ einem Typenprüfbericht auszuführen.

2.2.2 Die betroffenen Anlagen/Bauabschnitte, für die nach dem Prüfbericht Nr. S 22/18 noch ergänzende statische Nachweise, Schal- und Bewehrungspläne sowie Ausführungs- und Werkstattzeichnungen vorzulegen sind, sind entsprechend dem jeweiligen Standsicherheitsnachweis unter Beachtung der hierauf bezogenen Anforderungen aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung auszuführen.

2.2.3 Die Abschlämmbehälter und die Wäscherwasserspeicher sind entsprechend den noch vorzulegenden Bauvorlagen und dem jeweiligen Standsicherheitsnachweis unter Beachtung der hierauf bezogenen Anforderungen aus dem Ergebnis einer erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung auszuführen.

Der prüfpflichtige Standsicherheitsnachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Ausführung der genannten Anlagen vorzulegen. Von dieser wird dann ein Prüfenieur für Standsicherheit mit der bauaufsichtlichen Prüfung beauftragt werden. Mit der Bauausführung – auch abschnittsweise – darf erst begonnen werden, wenn die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises insoweit mängelfrei abgeschlossen ist und die zuständige Überwachungsbehörde dies schriftlich bestätigt hat. Ist der Standsicherheitsnachweis nicht prüfpflichtig, ist dieser – vom Fachplaner und vom Entwurfsverfasser unterschrieben – der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA vorzulegen (§ 18 Abs. 1 BauVorVO).

Sofern anstelle eines Standsicherheitsnachweises eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ ein Typenprüfbericht existiert, muss diese/r ebenfalls vor Baubeginn vorgelegt sein.

- 2.2.4** Der Bauherr hat einen Bauleiter zu bestellen. Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass das Bauvorhaben den genehmigten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. (§ 52 Abs.1, § 55 BauO LSA)
- 2.2.5** Vor Beginn der Bauarbeiten und während ihrer Durchführung ist die uneingeschränkte Gebrauchsfähigkeit der verbleibenden Baukonstruktionen zu überprüfen. (§§ 12, 13 BauO LSA)
- 2.2.6** Die Tragfähigkeit des Baugrundes und die im Standsicherheitsnachweis angenommenen Bodenkennwerte sind vor Baubeginn zu überprüfen. (DIN 1054, §§ 12, 13 BauO LSA)
- 2.2.7** Ausschachtungs- und Gründungsarbeiten neben bestehenden Gebäuden erfordern eine gründliche Vorbereitung und Ausführung. Die Bestimmungen der DIN 4123 „Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen“ sind zu berücksichtigen. (§ 12 BauO LSA)
- 2.2.8** Die für die Standsicherheit und Dauerhaftigkeit der baulichen Anlage maßgebenden, tragenden und aussteifenden Holzbauteile sind nach der DIN 68800 auszubilden und zu schützen. (§ 13 BauO LSA)
- 2.2.9** Stemmarbeiten und Aussparungen sind nur soweit vorzunehmen als die Standsicherheit der betreffenden Bauteile hierdurch nicht beeinträchtigt wird. (§ 12 BauO LSA)
Die nach § 3 BauO LSA eingeführte technische Baubestimmung DIN 1053 „Mauerwerksbau“ ist zu beachten.
- 2.2.10** Das Mauerwerk und die Fußböden sind gemäß DIN 18195 Teil 1-10 „Bauwerksabdichtungen“ gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit zu sperren. (§ 13 BauO LSA)
- 2.2.11** Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und die sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat. (§ 81 Abs. 2 BauO LSA) Soweit die Feuerstätte nicht raumluftunabhängig arbeitet, muss der Aufstellraum mindestens den Anforderungen nach § 3 Feuerungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (FeuVO) genügen.
- 2.2.12** Nach Abschluss der Baumaßnahmen an den Trinkwasser führenden Leitungen und Teilen ist eine Überprüfung der Installationen von einem akkreditierten und bestellten Trinkwasserlabor durchführen zu lassen. Der Umfang der Untersuchungen wird durch das Gesundheitsamt des Landkreises Stendal festgelegt. (§ 19 Abs. 7 Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch- TrinkwVO 2001)
- 2.2.13** In allen Sanitär- und Umkleieräumen ist eine wirksame Lüftung durch freie Lüftung oder durch geeignete Lüftungs-technische Anlagen sicherzustellen.
Die Lüftungstechnische Anlage innenliegender Sanitäräume ist so auszulegen, dass ein Luftwechsel von mindestens 30 m³/h je Toilette erreicht wird. Die Abluft aus den Sanitäräumen darf nicht in andere Räume gelangen.
Die Fenster von Sanitäräumen müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass eine Einsicht von außen nicht möglich ist.
(§ 42 BauO LSA, § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Anhang Ziffer 3.6 und ASR A 3.6 „Lüftung“ sowie Anhang Ziffer 4.1 und der zugehörigen ASR A 4.1 „Sanitäräume“)

2.2.14 Mit der Prüfung der Standsicherheitsnachweise wurde der Prüferingenieur, Jörg-Peter Rewinkel, beauftragt.

Aus der statischen Prüfung ergeben sich gemäß vorliegendem Prüfbericht-Nr. S 22/18 die nachstehenden Auflagen. Die Grüneintragungen in den geprüften Unterlagen und die Ausführungshinweise des Prüferingenieurs sind im Rahmen der Baudurchführung zu beachten (§§ 12, 13 BauO LSA).

2.2.14.1 Alle Bauteile, die von Umbauarbeiten betroffen werden, sind örtlich durch den Bauleiter eigenverantwortlich auf ihre Gebrauchstauglichkeit zu überprüfen. Es ist festzustellen, ob die in den Standsicherheitsnachweisen getroffenen Annahmen zutreffen und ob Tragfähigkeit und Stabilität der Bauteile ausreichend sind.

Über die Überprüfungsergebnisse ist dem beauftragten Prüferingenieur spätestens mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

Im Zuge der statischen Prüfung müssen die der Berechnung zugrunde gelegten örtlichen Verhältnisse und Ansätze als richtig vorausgesetzt werden. Gegebenenfalls sind statische Nachtragsberechnungen erforderlich.

2.2.14.2 Die Rissbreitenbeschränkungsnachweise der Stahlbetonbauteile wurden unter den folgenden Ansätzen geführt:

Güllewanne: rechnerische Rissbreiten $w = 0,15$ mm, Beton C35/45 mit geringer Frühfestigkeit ($f_{ct,eff} = 0,5 \cdot 3,2 = 1,6$ N/mm²).

Platte Futterhaus: rechnerische Rissbreiten $w = 0,40$ mm, Beton C20/55 mit geringer Frühfestigkeit ($f_{ct,eff} = 0,5 \cdot 2,2 = 1,1$ N/mm²).

Verbinderbodenplatte: rechnerische Rissbreiten $w = 0,15$ mm, Beton C35/45 mit geringer Frühfestigkeit ($f_{ct,eff} = 0,5 \cdot 3,2 = 1,6$ N/mm²).

Wäscherbodenplatten: rechnerische Rissbreiten $w = 0,15$ mm, Beton C35/45 mit geringer Frühfestigkeit ($f_{ct,eff} = 0,5 \cdot 3,2 = 1,6$ N/mm²).

Gemäß Rundschreiben 242 vom September 2014 (Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein e.V.) sind solche Betone in vielen Regionen nicht mehr verfügbar.

Werden Betone mit schnellerer Festigkeitsentwicklung verwendet, ist die gewählte Rissbreitenbewehrung nicht ausreichend. Kann die Verwendung des angenommenen Betons nicht sichergestellt werden, müssen neue Nachweise zur Rissbreitenbeschränkung geführt und die Bewehrungspläne überarbeitet werden.

Die überarbeiteten Unterlagen sind dann in mindestens dreifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

2.2.14.3 Bei der Ausführung der „Weißen Wanne“ werden erhöhte Anforderungen an die Wasserundurchlässigkeit des Betons gestellt. Alle Arbeitsfugen sind entweder mit einem Fugenband, einem Fugenblech oder einem Quellband zu versehen. Ferner wird die zusätzliche Anordnung von Verpress-Schläuchen empfohlen.

Die Betonrezeptur (Zementfestigkeitsklasse, Festigkeitsentwicklung etc.) ist entsprechend den geführten Nachweisen zu wählen.

2.2.14.4 Bezgl. der Dächer aller genutzten Gebäude sind weiterführende Nachweise unter Berücksichtigung der vorhandenen Schäden und der erhöhten Schneelasten zu führen und zur Prüfung vorzulegen. Die Mängel sind fachgerecht zu beheben.

2.2.14.5 Wo Fahrzeugverkehr erfolgen wird, sind die Gebäudestützen durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen Anprall zu sichern. Sollte ein baulicher Anprallschutz nicht zur Ausführung kommen, so sind die fehlenden rechnerischen Nachweise in mindestens dreifacher Ausfertigung rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen.

- 2.2.14.6** Im Rahmen der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Güllebehältern ist immer vor Reparatur- und Wartungsarbeiten die Tragfähigkeit der Hölzer der Zentralstütze sorgfältig zu überprüfen und geschädigte Hölzer sind auszutauschen.
- 2.2.14.7** Für die Ausführung von Schweißarbeiten ist vom Herstellungs- und Montagebetrieb eine Bescheinigung über die Eignung des Betriebs über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 für die Ausführungsklasse EXC2 oder für die Klasse B nach DIN 18800-7 zu erbringen. Der Nachweis ist dem Prüfenieur rechtzeitig vorzulegen.
- 2.2.14.8** Nach DIN EN 13670 werden Anforderungen an das Qualitätsmanagement gestellt, wenn Bauteile aus Beton hergestellt werden. Es wird Beton der Überwachungsklassen 1 und 2 nach DIN 1045-3 NA.6 Tabelle NA.1 eingebaut. Für Beton der Überwachungsklasse 1 ist eine Überwachung, die vom Ausführenden der Arbeiten selbst ausgeführt werden kann, erforderlich (Selbstüberwachung). Für Beton der Überwachungsklasse 2 ist eine interne systematische, regelmäßige Überwachung mit festgelegten Abläufen die vom Ausführenden der Arbeiten selbst ausgeführt werden kann (interne systematische Überwachung).
Nach Abschluss der überwachungspflichtigen Betonarbeiten (Beton der Überwachungsklasse 2) sind die Ergebnisse aller Druckfestigkeitsprüfungen nach Anhang NB dem Prüfenieur und der fremdüberwachenden Stelle gemäß Anhang ND zu übergeben.
- 2.2.14.9** Das Bauunternehmen muss den Nachweis erbringen, dass es über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über die gerätemäßige Ausstattung für einen ordnungsgemäßen Einbau des Betons der Überwachungsklassen 2 und 3 verfügt. Das Bauunternehmen hat die Angaben nach DIN 1045-3 ND.1 (2) der Überwachungsstelle schriftlich mitzuteilen.
- 2.2.14.10** Die Konstruktionszeichnungen (Bewehrungspläne für die Stahlbetonbauteile, Stahlbauzeichnungen usw.) sind dem Prüfenieur mindestens 3 Wochen vor Baubeginn in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.
- 2.2.14.11** Die Unterlagen enthalten Prüfeintragungen. Diese sind bei der weiteren Planung des Bauvorhabens und während der Bauausführung zu berücksichtigen. Die Bauarbeiten dürfen nur nach geprüften Bauvorlagen ausgeführt werden.
- 2.2.14.12** Der Bauleiter ist verpflichtet, ein geprüftes Exemplar der Ausführungsunterlagen und der Prüfberichte auf der Baustelle vorzuhalten. Er ist verpflichtet, den Inhalt der Prüfberichte den ausführenden Unternehmen zur Kenntnis weiterzuleiten.
- 2.2.14.13** Für die Bauüberwachung sind dem beauftragten Prüfenieur die Schalungs-, Bewehrungs-, Betonier- und Montagetermine tragender Bauteile (Fundamente, Wände, Riegel, Decken, Stahlbauteile etc.) mindestens 48 Stunden (2 Werktage) vor der Bauausführung mitzuteilen.
- 2.2.15** Der Prüfenieur für Baustatik, Herr Rewinkel, wurde mit der Bauüberwachung des Vorhabens beauftragt.
Der Prüfenieur nimmt die bauaufsichtlichen Prüfaufgaben nach der BauO LSA und den Vorschriften aufgrund der BauO LSA im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr.
Er überwacht die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit.
Der Baubeginn und die erforderlichen Abnahmetermine gemäß Auflage Nr. 2.2.11.14 sowie weitere Abnahmetermine sind dem beauftragten Prüfenieur für Baustatik rechtzeitig vorher anzuzeigen.
Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von

Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren. (§§ 80, 81 BauO LSA, § 2 (1) und § 13 Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO))

- 2.2.16** Die geplanten Abbrüche der vorhandenen Anbauten an den zukünftigen Lagerhallen sind so durchzuführen, dass die Standsicherheit der jeweiligen Hallenkonstruktion nicht beeinträchtigt wird. Zur Gewährleistung der Standsicherheit sind die nichttragenden Bauteile vor den aussteifenden und tragenden Bauteilen zurückzubauen. (§ 12 Abs.1 BauO LSA)

3. Brandschutz

3.1 Zulassung Abweichungen

- 3.1.1** Es wird zugelassen, dass von den Anforderungen des § 29 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA für die Ställe 1-6 und die Lagerhallen 7, 8, 10 und 11, wonach Brandwände als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m erforderlich sind abgewichen werden kann.

- 3.1.2** Es wird zugelassen, dass von den Anforderungen des § 34 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA für die Lagerhalle 7 und 8, wonach von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein muss, abgewichen werden kann, unter der Auflage, dass die Umsetzung des Brandschutznachweises (Herstellung eines weiteren Ausgangs mittig in einer Längswand der jeweiligen Halle) erfolgt.

3.2 Auflagen

- 3.2.1** Die in den zur Prüfung eingereichten Brandschutznachweisen (Planstand 19. November 2018) dargelegten Brandschutzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen (§ 14 Abs.1 und § 50 BauO LSA).
- 3.2.2** Die ganzjährige 24-Stunden- Personenbesetzung auf dem Betriebsgrundstück ist sicherzustellen, um im Brandfall eine schnelle Alarmierung der Feuerwehr vornehmen zu können.
- 3.2.3** Die vorgesehene Hausalarmanlage (interner Hausalarm) ist durch ein geeignetes Fachunternehmen unter Beachtung der DIN 0833 sowie der BHE- Richtlinie zu planen und zu installieren. Das Ausführungskonzept der Anlage ist mit der beauftragten Prüfingenieurin für Brandschutz (Frau Bruckert), der Brandschutzbehörde im Ordnungsamt des Landkreises Stendal und den Nutzern des Betriebes abzustimmen.
- 3.2.4** Zur Reduzierung der Rettungsweglängen in den Ställen 1-6 sollen gemäß geänderter Planungen (s. Grundrisse und Stallansichten, Planstand 04.10.2018) Rettungsöffnungen in die Stalllängswände eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich um Rettungsluken und um Türen. Die Rettungsluken und die Türen müssen von außen leicht geöffnet werden können.
- 3.2.5** Gleiches gilt auch für alle Türen und Tore, die als Zuluftöffnungen für die Entrauchung notwendig sind.
- 3.2.6** Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14096 ist zu aktualisieren.
- 3.2.7** Der Brandschutzbehörde im Ordnungsamt des Landkreises Stendal sind fünf Exemplare des Feuerwehrplans in Papierformat sowie eine Ausfertigung als digitale Datei (PDF) auf einem geeigneten Datenträger zu übergeben.

- 3.2.8** Der geplante Löschwasserteich ist nach DIN 14210 (Juli 2003) zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung auf dem Betriebsgrundstück zeitnah zu errichten und muss spätestens zum Zeitpunkt der beabsichtigten Nutzungsaufnahme funktionsfähig fertiggestellt sein.
- 3.2.9** Die Ausführungsplanung für den Feuerlöschteich ist der unteren Brandschutzbehörde im Ordnungsamt des Landkreises Stendal rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn in mindestens dreifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.
- 3.2.10** Für den neu angelegten Löschwasserteich werden zur Überprüfung der Mängelfreiheit und sicheren Benutzbarkeit zwei Abnahmen mit der unteren Brandschutzbehörde vorgeschrieben. Die erste Zwischenabnahme ist nach der Fertigstellung, jedoch ohne Befüllung, zu vereinbaren und durchzuführen. Der zweite Termin zur Abnahme hat nach der Befüllung des Löschwasserteiches gemeinsam mit der zuständigen Feuerwehr zur Durchführung der Saugproben (DIN 14210 Pkt. 6) stattzufinden.
- 3.2.11** Auf dem Betriebsgrundstück sind für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge die Zufahrten zu sichern sowie die Bewegungsflächen anzulegen, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.
- 3.2.12** Verkehrswege müssen für die Feuerwehr geeignet sein und den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.
- 3.2.13** Die Kennzeichnung ist nach Pkt.2 der Anlage A 2.2.1.1/1 - VV TB auszuführen.
- 3.2.14** Die Zufahrt/ Zugänglichkeit über die Toranlagen ist mit der Brandschutzbehörde im Ordnungsamt abzustimmen. (§ 5 Absätze 1 und 2 BauO LSA i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB) gemäß Rd.Erl. des MLV vom 5.4.2018 - 25/24011/02)
- 3.2.15** Die betriebliche Brandschutzordnung ist entsprechend den Baufortschritten bis zur Fertigstellung des Vorhabens zu aktualisieren und allen Mitarbeitern/ Nutzern des Betriebsgeländes bekannt zu geben.
- 3.2.16** Die Nachweise über die regelmäßigen Belehrungen sind im Betrieb vorzuhalten (§ 50 Nr. 7 BauO LSA).
- 3.2.17** Die Gefährdungsbeurteilungen für die Lagerhallen 7,8,10 und 11 sind nach der Einlagerung des Lagergutes (Getreide, Futtermittel) zu aktualisieren und der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Einlagerung des Lagergutes, in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.
- 3.2.18** Für die Lagerhallen 10 und 11 sind der zuständigen Überwachungsbehörde die um die Darstellung der Lagerflächen/Schüttgutflächen und der Verkehrs- und Rettungswege (analog der Lagerhallen 7 und 8) vervollständigten Grundrisszeichnungen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Einlagerung des Lagergutes, in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.
- 3.2.19** Die geforderten Schutzmaßnahmen sind umzusetzen. (§ 50 Nr. 19 BauO LSA)
- 3.2.20 Auflagenvorbehalt:**
Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme und Ergänzung von Auflagen bezüglich der Prüfung der noch nachzureichenden brandschutztechnisch relevanten Unterlagen und Nachweise (s. Auflagen 17 und 18 aus dem Bericht über die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises) erteilt.
(§ 65 BauO LSA, § 71 (3) BauO LSA)

3.2.21 Die beauftragte Prüffingenieurin für Brandschutz, Frau Brit Bruckert wurde mit der Bauüberwachung der geprüften und zu errichtenden Bauteile und Anlagen von der Bauaufsichtsbehörde beauftragt. Die Prüffingenieurin ist rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher, über die geplante Fertigstellung von bauordnungsrechtlich relevanten Brandschutzanlagen bzw. einzelner Teilobjekte des Vorhabens zu informieren. Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Prüffingenieurin die Freigabe des Bauabschnittes oder des Bauteiles erteilt hat. (§§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 81 Abs. 1 BauO LSA)

3.2.22 Die Erfüllung der jeweiligen Forderungen muss der Prüffingenieurin nachgewiesen werden.

3.2.23 Die beauftragte Prüffingenieurin für Brandschutz ist mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung schriftlich zu informieren.

3.2.24 Der Prüffingenieurin für Brandschutz sind die je nach Bauzustand notwendigen Erklärungen/Nachweise mindestens zwei Wochen vor dem Termin in schriftlicher, ausgedruckter Form einzureichen. Insbesondere sind der Prüffingenieurin folgende notwendige Unterlagen /Nachweise rechtzeitig vorzulegen:

- Fachunternehmererklärung der beteiligten Betriebe und die Bauleitererklärung, darüber, dass das Vorhaben entsprechend dem bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweis unter Beachtung der hierauf bezogenen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt worden ist,

- Verwendbarkeitsnachweise und Übereinstimmungserklärungen für brandschutztechnisch relevante Bauteile (§§ 80, 81 BauO LSA, §§ 2, 13 PPVO)

4. Immissionsschutz

4.1 Luftreinhaltung

Emissionsminderung/Emissionsbegrenzungen

4.1.1 Die Abluft der Ferkelaufzuchtställe 1 bis 6 ist vollständig über Abluftreinigungsanlagen (Wäscher) abzureinigen. Die Abluftreinigung hat so zu erfolgen, dass:

a) der Emissionsminderungsgrad in Bezug auf Ammoniak mindestens 85% beträgt und

b) der Emissionsminderungsgrad in Bezug auf Gerüche mindestens 80% beträgt oder

die Geruchskonzentration im Reingas ≤ 300 GE/m³ beträgt und der Rohgasgeruch reingasseitig nicht mehr wahrnehmbar ist.

4.1.2. Die Abluftableitung der Ställe 1 bis 6 hat in einer Höhe von mindestens 11,9 bzw. 13,9 Meter über Grund zu erfolgen. Die Höhe von mindestens 11,9 m gilt für die Kamine an den Nordost-Giebelenden, die Höhe von mindestens 13,9 m gilt für die Kamine an den Südwest-Giebelenden. Die Abluftableitung des Stalles 9 hat in einer Höhe von mindestens 9,2 Meter über Grund zu erfolgen.

4.1.3 Die Güllelager sind mit Zeltabdeckungen zu versehen, die einen Emissionsminderungsgrad in Bezug auf Gerüche und Ammoniak von mindestens 85% aufweisen.

4.1.4 Die Tierhaltungsanlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Zusatzbelastung IZ

- auf den für die Wohnhäuser Feldstraße 14; 16; 16a; 22 und 24 repräsentativen Beurteilungsflächen $\leq 0,09$ (9%) beträgt,

- auf der für das Wohnhaus Feldstraße 26 repräsentativen Beurteilungsfläche $\leq 0,11$ (11%) beträgt,
- auf den für die Wohnhäuser Feldstraße 8 und 9 repräsentativen Beurteilungsflächen $\leq 0,05$ (5%) beträgt,
- auf der für das Wohnhaus Lindenstraße 3 (Wolterslage) repräsentativen Beurteilungsfläche $\leq 0,06$ (6%) beträgt und
- auf den für die Wohnbebauung in den Ortsteilen Rengerslage und Königsmark repräsentativen Beurteilungsflächen $\leq 0,03$ (3%) beträgt.

Die festgelegten Immissionswerte beziehen sich auf Beurteilungsflächen mit einer Kantenlänge von 150 Meter.

- 4.1.5** Ein Wartungsvertrag mit der Herstellerfirma der Abluftreinigungsanlage ist abzuschließen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 4.1.6** Der Betreiber hat für eine regelmäßige, mindestens jährliche, fachgerechte Wartung der Abluftreinigungseinrichtung zu sorgen. Die Ergebnisse der Wartung (Wartungsprotokolle) sind der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens innerhalb eines Monats nach Durchführung der Wartung zu übermitteln.
- 4.1.7** Für die Abluftreinigungseinrichtungen ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen, welches bei der Abnahmemessung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen ist. Das Betriebstagebuch enthält mindestens folgende Parameter, die als Halbstundenmittelwerte zu erfassen und zu dokumentieren sind:
- Datum und Uhrzeit
 - Abluftvolumenstrom (m^3/h)
 - Druckverlust der Abgasreinigungseinrichtung (Pa)
 - Frischwasserverbrauch der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ (m^3)
 - Energieverbrauch der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ (kWh)
 - Status der Anlage (in Betrieb / nicht in Betrieb)
- 4.1.8** Bei Wäschern und Abluftreinigungseinrichtungen mit Waschstufen sind folgende Parameter zusätzlich zu erfassen und zu dokumentieren:
- pH-Wert
 - Leitfähigkeit (mS/cm)
 - Abschlammwasser, kumulativ (m^3)

Die Aufzeichnungen sollen auslesbar und mit marktgängigen Programmen weiter zu verarbeiten sein. Die Aufzeichnungen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren vorzuhalten.

- 4.1.9** Betriebsstörungen, die es erforderlich machen, die Abluftreinigungsanlagen außer Betrieb zu nehmen, sind der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Das weitere Vorgehen ist dann mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 4.1.10** Die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs sowie die Reinigung der Abluftreinigungseinrichtung haben entsprechend den Vorschriften des Herstellers zu erfolgen und sind zu dokumentieren.
- 4.1.11** Größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall ist zu gewährleisten. Hierzu gehört, dass alle Futter- und Fütterungshygienemaßnahmen bei Trocken- und Flüssigfütterung eingehalten werden sowie das Trocken- und Sauberhalten der Kot-, Lauf- und Liegeflächen,

der Stallgänge und der Stalleinrichtungen. Die Sauberkeit der Außenbereiche um den Stall ist zu gewährleisten. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.

- 4.1.12** Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z. B. Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 4.1.13** Zwangsbelüftete Ställe sind nach DIN 18910 (Ausgabe 2004) auszulegen. Die Abluftführung hat über die Abluftreinigungsanlagen der jeweiligen Stallgebäude zu erfolgen. Ein Nachweis ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 4.1.14** Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Güllesystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Lagerbehälter zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Güllekanälen und Lagerbehältern ist ein Geruchsverschluss (z.B. Güllestöpsel) einzubauen.
- 4.1.15** Anlagen zum Lagern und Umschlagen von Gülle sind entsprechend DIN 11622 (Ausgabe 2006) und DIN EN 1992-1-1 (Ausgabe April 2013) zu errichten. Kann in ihnen die Bildung von Methan durch Gärung eintreten, so sind die Anforderungen des Explosionsschutzes zu beachten. Bei der Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) ist darauf zu achten, dass der maximale Füllstand höchstens bis 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigt.
- 4.1.16** Können durch die Benutzung von Fahrwegen staubförmige Emissionen entstehen, sind diese im Anlagenbereich mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.
- 4.1.17** Bei Transport mit Fahrzeugen sollen geschlossene Behältnisse (Silofahrzeuge, Container, Abdeckplanen) eingesetzt werden. Ansonsten sind bei Förderung und Transport auf dem Betriebsgelände geschlossene oder weitgehend geschlossene Einrichtungen (z.B. eingehauste Förderbänder, Schnecken-, Schrauben- oder pneumatische Förderer) zu verwenden. Bei pneumatischer Förderung ist die staubhaltige Förderluft einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen oder im Kreislauf zu fahren.
- 4.1.18** Offene Übergabestellen sind zu befeuchten, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder -verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität der umgeschlagenen Stoffe nicht entgegensteht. Alternativ sind die Übergabestellen zu kapseln; staubhaltige Luft ist einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.
- 4.1.19** Öffnungen von Räumen (z.B. Tore, Fenster), in denen feste Stoffe offen transportiert oder gehandhabt werden, sind möglichst geschlossen zu halten. Tore sollen nur für notwendige Fahrzeugein- und -ausfahrten geöffnet werden.
- 4.1.20** Beim Befüllen der Futtersilos ist die staubhaltige Verdrängungsluft über eine geeignete Entstaubungseinrichtung (z.B. Gewebefiltersack) abzuleiten. Durch Sichtkontrollen während der Silobefüllung ist die Funktionstüchtigkeit der Entstaubungseinrichtung zu kontrollieren. Eventuelle Verunreinigungen im Bereich der Silos sind zu beseitigen.
- 4.1.21** Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Bearbeitung (z.B. zum Mahlen, Sieben, Sichten, Mischen) von festen Stoffen sind zu kapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten. Aufgabestellen und Abwurfstellen sind zu

kapseln; staubhaltige Luft ist einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen. Alternativ sind Aufgabestellen und Abwurfstellen zu befeuchten, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder -verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität der umgeschlagenen Stoffe nicht entgegensteht. Staubhaltiges Abgas aus den Bearbeitungsaggregaten ist zu erfassen und zu reinigen.

- 4.1.22** Anfallende Tierkadaver sind bis zur Abholung durch eine zugelassene Entsorgungsfirma in einem gekühlten Container zu lagern.
- 4.1.23** Für die anfallende Güllemenge zur Verwendung als flüssiger Wirtschaftsdünger, der an Dritte zur weiteren Verwertung abgegeben wird, ist die ordnungsgemäße Lagerung und Verwertung vertraglich abzusichern. Die Verträge sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Änderungen des Verwertungsweges der anfallende Gülle sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 4.1.24** Die Lagerkapazität für flüssigen Wirtschaftsdünger ist so zu bemessen, dass sie für mindestens 6 Monate ausreicht, zuzüglich eines Zuschlags für anfallendes Niederschlags- und Reinigungswasser. Für flüssigen Wirtschaftsdünger der an Dritte zur weiteren Verwertung abgegeben wird, ist die ordnungsgemäße Lagerung und Verwertung vertraglich abzusichern.
- 4.1.25** Die Gülleübergabestelle (Gülleabfüllplatz) ist flüssigkeitsundurchlässig und mit einem Überlaufschutz auszuführen. Anfallende Gülle sowie die Entwässerung des Platzes sind der Güllevorgrube zuzuführen.

Messungen

- 4.1.26** Nach der Errichtung der Abluftreinigungsanlage sind zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen und zur Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage einschließlich aller Messeinrichtungen nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, Messungen durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Die für den Immissionsschutz zuständige Überwachungsbehörde kann auf wiederkehrende Messungen verzichten, wenn die Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlagen und die Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte im Rahmen der Anlagenüberwachung zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- 4.1.27** Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan in Anlehnung an die Berichtsstruktur und -nomenklatur des Emissionsmessberichtes zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) einzureichen ist. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15 259 zu beachten. Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen so durchgeführt werden, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
- 4.1.28** Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.
- 4.1.29** Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

Der Messbericht soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

4.2 Lärmschutz

- 4.2.1** Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) Nr. 7.3 und A 1.5 vermieden werden.
- 4.2.2** Transporte von und zur Anlage sowie innerbetriebliche Transporte erfolgen ausschließlich in der Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr. Ausgenommen davon sind nächtliche Tiertransporte zur Einstallung von Jungsauen an maximal zehn Kalendertagen pro Jahr (seltenes Ereignis gemäß TA-Lärm Nr. 7.2).
- 4.2.3** Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die beantragten Schallleistungspegel der einzelnen Anlagenteile einzuhalten und die Anforderungen aus der Schallimmissionsprognose (Gutachten Nr. 16-155-J vom 16.02.2017, erstellt von der GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR Cottbus) umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 4.2.4** Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, die Geräuschimmissionen der Gesamtbelastung für die Nachtzeit am maßgeblichen Immissionsort Wasmerslage „Feldstraße 26“ messtechnisch zu bestimmen. Dabei sind auch tieffrequente Geräuschanteile zu erfassen und auszuweisen. Sollten Umstände festgestellt werden, die auf eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus der Schalltechnischen Untersuchung der GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik vom 16.02.2017 hindeuten, ist dies zu dokumentieren und es sind Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.
- 4.2.5** Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.
- 4.2.6** Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhangs der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

(TA Lärm) vom 26. August 1998 anzuwenden. Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwindssituation erfolgen.

Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung vorzulegen. Er muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

5. Arbeitsschutz

- 5.1** Vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Es sind Schutzmaßnahmen sowie Umfang und Fristen für die Prüfung der Arbeitsmittel festzulegen. Die ermittelten Gefährdungen, die festgelegten Schutzmaßnahmen sowie Art, Umfang und Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind zu dokumentieren und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Eine Gefährdungsbeurteilung ist ebenso hinsichtlich aller möglichen Gefährdungen (biologisch, chemisch, physikalisch, usw.) zu erstellen
§§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 3 Abs. 8 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- 5.2** Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die mögliche Gefährdung durch das Auftreten von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre zu betrachten. Aus diesem Grund ist ein Explosionsschutzdokument anzufertigen.
§ 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- 5.3** Alle Maschinen und Geräte, die im Unternehmen zum Einsatz kommen sollen und der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen entsprechen.
§ 5 Abs. 3 BetrSichV i.V.m. § 3 Abs. 2 Neunte ProdSV (Maschinenverordnung)
- 5.4** Die Auswahl neuer Arbeitsmittel ist unter den Gesichtspunkten der Ergonomie, der Lärminderung sowie Reduzierung der Gefahrstoffemission vorzunehmen.
§ 7 Abs. 4 Nr. 1 GefStoffV, § 7 Abs. 2 Nr. 2 Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), § 6 Abs. 1 BetrSichV
- 5.5** Die Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Leuchten sind so anzubringen, dass eine ausreichende, gleichmäßige und blendfreie Beleuchtung gewährleistet wird. Die Beleuchtungsstärke muss den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen. Dabei sind die Angaben des Anhangs 1 der ASR A3.4 einzuhalten:

Im Freien

Werkstraßen mit Be- und Entladezonen	10 lx
Fußwege	5 lx
Verladestellen, Lagerflächen	30 lx

Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Tätigkeiten

Verkehrsflächen und Flure mit Fahrzeugverkehr oder Laderampen	150 lx
Verkehrsflächen und Flure ohne Fahrzeugverkehr	100 lx
Halleneinfahrten (Tagesbetrieb)	400 lx
Halleneinfahrten (Nachtbetrieb)	50 lx
Lagerhallen	50 lx
Pausen-, Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume	200 lx
Büroraum	500 lx
Technikraum	200 lx
Behandlungsstände für Tiere	200 lx
Beschicken und Bedienen von Förder- einrichtungen und Maschinen (Futterhaus)	200 lx
Tankstelle	100 lx

§ 3a Abs. 1 ArbStättV Anhang 3.4 i.V.m. ASR A3.4 Abschnitt 5

- 5.6** In Arbeitsstätten, in denen durch den Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefährdet sind, ist eine Sicherheitsbeleuchtung einzurichten. Sowohl die Zentralgänge in den Ställen als auch die Technikräume sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszuführen.

§ 3 Abs. 1 ArbStättV Anhang 2.3 i.V.m. ASR A2.3 und ASR A3.4/3 Abschnitt 4.2

- 5.7** An den Wasch- und Duschplätzen muss fließendes warmes und kaltes Wasser in Trinkwasserqualität im Sinne der Trinkwasserverordnung zur Verfügung stehen.

§ 3a Abs. 1 ArbStättV Anhang 4.1 i.V.m. ASR A4.1 Abschnitt 6.4 Abs. 1

- 5.8** In allen Sanitär- und Umkleideräumen ist eine wirksame Lüftung durch freie Lüftung oder durch geeignete Lüftungs-technische Anlagen sicherzustellen.

Die Lüftungstechnische Anlage innenliegender Sanitärräume ist so auszulegen, dass ein Luftwechsel von mindestens 30 m³/h je Toilette erreicht wird. Die Abluft aus den Sanitärräumen darf nicht in andere Räume gelangen.

Die Fenster von Sanitärräumen müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass eine Einsicht von außen nicht möglich ist.

(§ 42 BauO LSA, § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Anhang Ziffer 3.6 und ASR A 3.6 „Lüftung“ sowie Anhang Ziffer 4.1 und der zugehörigen ASR A 4.1 „Sanitärräume“)

- 5.9** Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sich ohne besonderen Kraftaufwand öffnen lassen. Türen und Tore mit einem elektrischen Antrieb müssen einen Hauptschalter besitzen, mit welchem die Anlage allpolig abgeschaltet werden kann. Der Hauptschalter muss gegen irrtümliches oder unbefugtes Einschalten gesichert sein. Dabei muss die Notabschalteinrichtung gefahrlos erreichbar sein.

§ 3a Abs. 1 ArbStättV Anhang 1.7 i.V. mit ASR A1.7 Abschnitt 8.3

- 5.10** Es sind folgende Mindestwerte der Lufttemperatur in den Arbeitsräumen einzuhalten:

Büroräume	+20 °C
Pausenraum	+21 °C

Umkleideraum	+21 °C
Waschraum	+24 °C

§ 3a Abs. 1 ArbStättV Anhang 3.5 i.V.m. ASR A3.5 Abschnitt 4.2 Abs. 2,3,4 und 6

- 5.11** Der Fußboden darf keine Stolperstellen aufweisen, er muss eben und rutschhemmend ausgeführt sein. Dabei müssen die Oberflächen von Fußböden, Wänden und Decken so beschaffen sein, dass sie den Erfordernissen des Betriebes entsprechen und leicht zu reinigen sind.

Die Fußböden sind mit Belegen der folgenden Bewertungsgruppen der Rutschgefahr (R-Gruppe) auszustatten:

Toilettenraum	R 9
Umkleide- und Waschraum	R10
Pausenraum	R 9
Außentreppen	R 10
Überdachte Laderampen	R 10
Nicht überdachte Laderampen	R 11
Lagerbereich	R 10
Futterhaus	R 11

§ 3a Abs. 1 ArbStättV Anhang 1.5 i.V. mit ASR A1.5/1,2 Abschnitt 4 Abs. 1 und 2

- 5.12** Bodenöffnungen (bspw. Ablauföffnungen, Ablaufrinne, Schächte u.ä.) müssen zur Vermeidung einer Absturzgefahr durch eine Umwehrung oder eine Abdeckung gesichert sein. Die Umwehrung hat den Vorgaben der ASR A2.1 Abschnitt 5.1 zu entsprechen. Die Abdeckungen von Bodenöffnungen müssen für die auftretende Verkehrslast bemessen und bündig mit dem Fußboden verlegt sein. Die Lage der Abdeckung darf nicht unbeabsichtigt verändert werden (Auf- und Zuklappen, Verschieben).

§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 Abschnitt 5.1 und Abschnitt 5.2

- 5.13** In der Trockenfutteraufbereitung, insbesondere im Dosier- und Mühlbereich als auch bei den Ventilatoren in den Ställen, besteht die Gefahr des Einzugs von Kleidung bzw. Körperteilen in die Maschine. Alle Gefahrstellen müssen durch Schutzeinrichtungen so abgesichert werden, dass niemand – bewusst oder versehentlich – die Einzugsstellen erreichen kann.

§§ 9 Abs. 1 Nr. 8, 9 Abs. 3 BetrSichV

- 5.14** Die Türen in Notausgängen müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Zudem müssen sie sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden.

§ 3a Abs. 1 ArbStättV Anhang 2.3 i.V.m. ASR A2.3 Abschnitt 6 Abs. 1 und 3

- 5.15** Der oberirdische Lagerbehälter für Flüssiggas ist gegen mechanische Einwirkungen von außen z.B.: durch einen Anfahrerschutz zu sichern. Der Sicherheitsabstand zu den Stallwänden muss mindestens 0,5 m betragen. Zudem ist der Behälter so aufzustellen, dass allseitig besichtigt werden kann und sich Umkreis von 5 m keine offenen Kanäle, Kanaleinläufe, offene Schächte oder Luftansaugöffnungen befinden. entweder in einem Schutzabstand zu den Ein- und Ausfahrten zu errichten und/oder mit einem zusätzlichen Anfahrerschutz zu versehen.

§ 8 Abs. 1 Nr. 7 GefStoffV i.V.m. TRGS 746 Abschnitt 4.5.1 Abs. 3, 5, 7 und 11

- 5.16** Zum Schutz vor Absturz sind die Güllebehälter für Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten mit einem entsprechendem Zugang (Leiter mit Rückenschutz) und einer Arbeitsbühne auszustatten.

§ 10 Abs. 3 Nr. 5 BetrSichV

- 5.17** Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV müssen Arbeitsmittel (Außensilos und Lagertanks) ausreichend standsicher sein. Zudem muss die Standsicherheit oberirdischer ortsfester Behälter auch unter Berücksichtigung der mechanischen Belastung bei maximaler Füllung gewährleistet sein.
§ 9 Abs. 1 BetrSichV
- 5.18** Für die im Betrieb verwendeten Arbeitsmittel als auch Gefahrstoffe ist an geeigneten Stellen am Arbeitsplatz eine Betriebsanweisung mit allen notwendigen Informationen anzubringen bzw. bei einer Änderung des Arbeitsmittels/Gefahrstoffes die Betriebsanweisung entsprechend der Änderung zu überarbeiten.
§§ 12 Abs. 2 BetrSichV, 14 Abs. 1 GefStoffV
- 5.19** Es sind Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Diese müssen dauerhaft gekennzeichnet, gut sichtbar, leicht zu erreichen und leicht zu handhaben sein.
§ 3a Abs. 1 ArbStättV Anhang 2.2 i.V.m. ASR A2.2
- 5.20** Flucht- bzw. Rettungswege sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
§ 3a Abs. 1 ArbStättV Anhang 2.3 i.V.m. ASR A2.3 und ASR A3.4/3
- 5.21** Mittel und Einrichtungen zur Ersten-Hilfe sind in geeigneter Zahl vorzuhalten. Das Erste-Hilfe-Material ist so aufzubewahren, dass es vor schädigenden Einflüssen (Verunreinigungen, Nässe, hohe Temperaturen usw.) geschützt, aber auch jederzeit leicht zugänglich ist. Die Aufbewahrungsstelle muss als solche gekennzeichnet sein.
§ 3a Abs. 1 ArbStättV Anhang 4.3 i.V.m. ASR A 4.3

6. Wasserrecht

6.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (JGS-Anlagen)

- 6.1.1** Die Errichtung und Änderung sowie der Betrieb und die Unterhaltung der geplanten und vorhandenen JGS-Anlagen nach Anlage 7 Nr. 1.1 und 1.2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (u.a. Güllebehälter mit Leckageerkennung, Abfüllflächen, Güllewannen, Pumpenschächte, Sammelgruben, Rohrleitungen/Gülleleitungen, Fugenbleche, Auskleidungen, Beschichtungen) müssen den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der AwSV entsprechen. Für Bemessung, Konstruktion und bauliche Ausführung sind die Vorgaben der DIN 11622-2:2015-09 und der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS DWA-A 792) einzuhalten. Mit dem Errichten und dem Sanieren der JGS-Anlagen hat der Antragsteller einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen (Anlage 7 Nr. 2.4 AwSV).
- 6.1.2** Die Ausführungsplanungen für alle neu geplanten Jauche-, Gülle- und Silagesickersaft-Anlagen (Güllewannen, Güllekanäle, Güllebehälter, Abfüllflächen, Rohrleitungen ...) (JGS-Anlagen) und Anlagenteile i.S. v. Anlage 7 Nr. 1.1 und 1.2 der AwSV (vgl. Nr. I.A)1.1. dieser Stellungnahme) sind rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn einem Sachverständigen nach der AwSV zur Prüfung vorzulegen. Die Ausführungsplanungen müssen auch die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen für die geplanten Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze enthalten. Gibt es diese noch nicht, ist durch den anerkannten Sachverständigen nach der AwSV zu bestätigen, dass die geplanten Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze den Anforderungen des WHG und der AwSV und den anerkannten technischen Regeln (insbesondere TRwS DWA-A792) entsprechen (Anlage 7 Nr. 2.1 AwSV).
- 6.1.3** Mindestens vier Wochen vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen ist dem Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, die Bestätigung eines Sachverständigen nach der AwSV

vorzulegen, dass die Ausführungsplanungen/Detailplanungen einschließlich der geplanten Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze vollständig den Anforderungen der AwSV, des WHG und den technischen Regeln entsprechen.

6.1.4 Ein Baubeginn ohne Vorlage der unter Nr. 6.1.3 geforderten Nachweise ist nicht zulässig.

Um- und Ausbau vorhandener Ställe

6.1.5 Vor der Inbetriebnahme der neu errichteten Güllewannen/Güllekanäle mit den dazugehörigen Entmistungsleitungen und -kanälen in den Stallgebäuden 4 – 6 sowie den dazugehörigen Vorgruben/ Pumpstationen (zwischen Stallgebäude Nr. 3 und 4 sowie zwischen Nr. 5 und 6) sind diese von einem zugelassenen Sachverständigen nach der AwSV einzeln auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen (Anlage 7 Nr. 6.4 AwSV). Die Vorgaben der Anlage 7 Nr. 6.5 bis 6.6 AwSV sowie der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS DWA-A 792) sind zu beachten.

6.1.6 Mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Stallgebäuden 4 – 6 neu errichteten JGS-Anlagen sind dem Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, die folgenden Nachweise und Erklärungen vorzulegen:

- Fachunternehmer-/Bauleitererklärung, in der bestätigt wird, dass die neu errichteten JGS-Anlagen, die im Einzelnen zu benennen sind, entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (WHG, AwSV, DIN 11622-2:2015-09 TRwS DWA-A 792) entsprechend der von einem Sachverständigen bestätigten Ausführungsplanung dicht und standsicher errichtet wurden (Anlage 7 Nr. 2.3 i. V. m. 2.4 AwSV).
- Protokolle der Dichtheitsprüfungen/Nachweis der Dichtheit und Funktionsfähigkeit für die unter Nr. 6.1.5 aufgeführten antragsbezogenen JGS-Anlagen (Anlage 7 Nr. 2.3 AwSV).

Errichtung von zwei Güllebehältern, einer Abfüllfläche und einer abflusslosen Grube / Pumpenschacht

6.1.7 Jeder Güllebehälter ist auftriebssicher und frostfrei zu gründen und antragsgemäß mit einem Leckageerkennungssystem entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszurüsten. Die dazugehörigen Sammel- und Lagereinrichtungen (Abfüllflächen mit Rohrleitungen, Vorgruben usw.) sind gemäß Anlage 7 Nr. 3.2 AwSV in das Leckageerkennungssystem mit einzubeziehen.

6.1.8 Während der Errichtung der Güllebehälter und der dazugehörigen Anlagenteile soll ein Sachverständiger nach der AwSV immer dann die Arbeiten persönlich überwachen/begleiten, wenn für die Einhaltung der Vorgaben der AwSV und der technischen Regeln maßgebliche Teile/Bestandteile eingebaut bzw. errichtet werden (Leckageerkennung, einsehbarer Boden-Wand-Anschluss, Einbau von Rohrleitungen etc.).

6.1.9 Die Größe der zu befestigenden Abfüllfläche ist so zu wählen, dass sich die Abfüllleitungen sowie die Anschlüsse und Kupplungsstücke über dieser Fläche befinden. Die Abfüllfläche ist antragsgemäß mit stetigem Gefälle zum Tiefpunkt / Schacht auszubilden, welches die Ableitung von Leckagen und ggf. Reinigungswasser sicherstellt. Die Abfüllfläche ist aus Beton C 35/45, XC4, XA3, XF3, WF und zusätzlichem Schutz des Betons zu errichten. Beton C30/37(LP), XC4, XA3, XF4, WF bedarf keiner zusätzlichen Schutzmaßnahme.

6.1.10 Die Entnahmeleitung ist mit zwei einsehbaren Absperrarmaturen zu versehen. Eine Absperrarmatur muss ein Schnellschlussschieber sein. Die Befüll- und Entnahmeleitungen sind mit einer Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern auszurüsten (Belüftungsventil am Hochpunkt). Schieber sind in geschlossenem Zustand gegen unbeabsichtigtes Öffnen und Vandalismus zu sichern.

- 6.1.11** Werden die Behälter nicht vor jedem Befüllvorgang durch Inaugenscheinnahme kontrolliert, ist jeder Behälter mit einer Einrichtung auszustatten, die das Erreichen des maximalen Füllstandes (optisch oder akustisch) anzeigt (Füllstandsanzeige, Überfüllsicherung). Bei automatischer Befüllung ist eine automatische Abschaltung der Pumpen bei Erreichen des maximalen Füllstandes erforderlich
- 6.1.12** Die Behälter und die dazugehörenden Anlagen sind gegen mechanische Beschädigung ausreichend zu schützen. Im Fahr- und Rangierbereich kann dies z.B. durch Errichtung eines Anfahrtschutzes (z.B. Hochbord, Leitplanke) in ausreichendem Abstand zum Behälter, oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen erreicht werden.
- 6.1.13** Die neu errichteten Güllebehälter mit der dazugehörenden Abfüllfläche und sämtlichen Rohrleitungen und Sammelvorrichtungen (Vorgrube/Schacht) sind vor deren Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach der AwSV auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit gemäß DIN 11622-2:2015-09 sowie der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS DWA-A 792) prüfen zu lassen (Anlage 7 Nr. 6.4 AwSV). Die Vorgaben der Anlage 7 Nr. 6.5 bis 6.6 AwSV sind zu beachten.
- 6.1.15** Mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der neu errichteten Anlagen, die im Einzelnen zu benennen sind, sind dem Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde und untere Baubehörde, die folgenden Nachweise und Erklärungen vorzulegen:
- Fachunternehmer-/Bauleitererklärung, in der bestätigt wird, dass die Anlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genannten wasserrechtlichen Anforderungen (WHG, AwSV, DIN 11622, Technische Regel wassergefährdende Stoffe TRwS DWA-A 792) entsprechend der von einem Sachverständigen bestätigten Ausführungsplanung dicht und standsicher errichtet wurden einschließlich der Fugenabdichtungsprotokolle (Anlage 7 Nr. 2.3 i. V. m. 2.4 AwSV).
 - Protokolle der Dichtheitsprüfungen/Nachweis der Dichtheit der neu errichteten Güllebehälter, zugehörenden Rohrleitungen und der Vorgrube (Ergebnis der Sachverständigenprüfung entsprechend Nr. 6.1.13) (Anlage 7 Nr. 6.4 AwSV und 6.5 AwSV).
- 6.2 Abluftreinigungsanlage und Waschplatz für LKW**
- 6.2.1** Die Anlagenteile der Abluftreinigungsanlage und des Waschplatzes (Lagerbehälter, Rohrleitungen) müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher, dauerhaft dicht und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen von wassergefährdenden Stoffen, dessen Eindringen in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer muss zuverlässig verhindert werden.
- 6.2.2** Gemäß § 62 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 15 AwSV dürfen die Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.
- 6.2.3** Der Betreiber hat mit der Errichtung, der inneren Reinigung, Instandsetzung oder Stilllegung der Lagerbehälter sowie den dazu gehörigen Anlagenteilen (z. B. Rohrleitungen) Fachbetriebe nach § 62 Abs. 4 Ziffer 5 WHG und § 45 Abs. 1 Zif. 5 AwSV i. V. m. §§ 62 bis 64 AwSV zu beauftragen.
- 6.2.4** Bei der Ausführung von unterirdischen Rohrleitungen zu den Lagerbehältern für Wasch- bzw. Abschlammwasser müssen die Rohrleitungen entweder doppelwandig sein, als Saugleitung ausgeführt oder mit einem Schutzrohr versehen in einem Kanal verlegt sein. Sie müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Bei Druckrohrleitungen muss die Nenndruckstufe PN > dem maximalen Pumpendruck sein. Sie sind nahtlos oder verschweißt zu verlegen. Sie

müssen den technischen Regeln entsprechen. Aufgeschüttete Böden sind vor dem Verlegen von Rohrleitungen gut zu verdichten. Die unterirdischen Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend im Abstand von fünf Jahren auf Dichtheit zu überprüfen. Die Protokolle sind dem Sachverständigen bei der Sachverständigenprüfung und der unteren Wasserbehörde umgehend vorzulegen.

6.2.5 Die unterirdischen Behälter für die Lagerung des Abschlammwassers und des Abwassers aus der LKW-Wäsche sowie unterirdische, nichteinsehbare Rohrleitungen sind doppelwandig auszuführen und mit einem Leckanzeigesystem auszustatten. Im Erdreich verlegte Leitungen sind mit den Behältern flexibel zu verbinden, um Schäden aus unterschiedlichen Setzungen zu vermeiden (DIN 11622-2;2015).

6.2.6 Die beiden unterirdischen Lagerbehälter für Abschlamm- und Waschwasser sowie die unterirdischen Rohrleitungen zum Transport dieser Wässer sind vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 46 Abs. 2 AwSV i. V m. Anlage 5 AwSV überprüfen zu lassen.

Die Bescheinigung des Sachverständigen über die uneingeschränkte Gebrauchstauglichkeit der Anlagen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vor Nutzungsbeginn der jeweiligen Behälteranlagen vorzulegen. (§§ 3, 13 BauO LSA).

Die beiden unterirdischen Behälter sind wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen nach AwSV überprüfen zu lassen. Der Prüfauftrag für die Inbetriebnahmeprüfung ist dem Sachverständigen vor Baubeginn zu erteilen.

6.2.7 Der Waschplatz ist dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig herzustellen; er muss beständig sein sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten. Die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS) 781 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ (Abschnitt Abfüllflächen) ist anzuwenden und einzuhalten. Die Fläche des Waschplatzes ist entweder aus Beton der Betongüte $30/37 \leq C \leq 45/55$ (LP), XF 4, XM1 gemäß DIN EN 2061:2001 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008 oder aus Asphalt (Gussasphalt und halbstarre Beläge) herzustellen. Für alle Bauprodukte des Abfüllplatzes aus Beton oder Asphalt muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegen. Fugen dürfen nur mit einem dafür zugelassenen Fugenabdichtungssystem verschlossen werden. Die entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise sind der unteren Wasserbehörde und der unteren Baubehörde vor Baubeginn vorzulegen.

6.3 Abwasserbeseitigung aus dem Sozialbereich

6.3.1 Die Entsorgung des sozialen Abwassers (Dusche, WC, Waschbecken etc.) soll antragsgemäß über zwei abflusslose Sammelgruben (Grube 1 neben der Einfahrt, Grube 2 zwischen Stall 4 und 5) erfolgen. Vor deren Inbetriebnahme ist dem Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, der Nachweis/die Genehmigung für die Entsorgung durch den zuständigen Wasserverband vorzulegen.

6.3.2 Die neue abflußlose Sammelgrube zwischen den Ställen 4 und 5 ist wasserdicht und korrosionsbeständig auszuführen.

Die Anlage ist so zu errichten, dass unzumutbare Belästigungen, vermieden werden. (§§ 3, 43 BauO LSA)

7. Abfallrecht/Bodenschutz/Düngerecht

7.1 Während des Neu-, Um- und Rückbaus anfallende Baustellenabfälle sind, soweit möglich, dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen. Zu diesem Zweck sind sie am Entstehungsort gesondert nach Abfallart zu sammeln, vor Verunreinigung weitestgehend zu schützen und einem, zugelassenen Entsorgungsunternehmen anzudienen. Entsprechende Nachweise sind der unteren Abfallbehörde, Landkreis Stendal auf Anforderung vorzulegen.

7.2 Mit dem Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern sind die Bestimmungen der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21. Juli 2010 (BGBL I Nr. 40 S. 1062) zu beachten. Es besteht eine verbindliche Melde- und Mitteilungspflicht an den jeweils zuständigen Landkreis oder der kreisfreien Stadt für die Unternehmen die Wirtschaftsdünger abgeben, aufnehmen oder befördern. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sowohl Abgeber, Beförderer (außer wenn der ausschließlich im Auftrag eines anderen transportiert) als auch Empfänger von Wirtschaftsdünger Aufzeichnungspflichten nach § 3 Verordnung über das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger (WDüngV) auferlegt sind. Die entsprechenden Dokumentationen und Anschrift von Abgeber, Beförderer und Empfänger

- Datum Abgabe, Beförderung bzw. Übernahme
- Art und Menge (i. Tonnen Frischmasse) des Wirtschaftsdüngers
- Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) in kg/t Frischmasse inkl. Menge Stickstoff (N) aus tierischer Herkunft in kg

müssen auf Verlangen der zuständigen Behörde bei einer Kontrolle vorzeigbar sein. Die Bedingungen gelten für gewerbliche Tierhaltungen, landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagen, Lohnunternehmen, Vermittler und Transporteure.

7.3 Bei Änderung nährstoffseitiger und damit düngerechtlich relevanter Stoffströme im Betrieb der Anlage (sowohl im Input der Futtergrundlage als auch im Output der anfallenden Wirtschaftsdünger) sind diese den zuständigen Behörden im Landkreis Stendal schriftlich anzuzeigen.

7.4 Wirtschaftsdünger, welche als Düngemittel in Verkehr gebracht werden unterliegen außerdem der Untersuchungs- sowie Deklarationspflicht und müssen, gemäß § 6 Anlage 2 Tabelle 10 der Düngemittelverordnung (DüMV), den Anforderungen entsprechend gekennzeichnet sein.

8. Naturschutz

Bedingung

Mit der Änderung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die unter Abschnitt I Nr. 5 festgelegte Sicherheitsleistung bei dem für den Anlagenbetreiber zuständigen Amtsgericht unter Verzicht auf die Rücknahme hinterlegt worden ist. Die Kopie der Hinterlegungsurkunde ist dem Landesverwaltungsamt unverzüglich zuzusenden.

Die Sicherheit ist zu Gunsten des Landes Sachsen-Anhalt vertreten durch das Landesverwaltungsamt Halle (LVvA) zu leisten.

Die Sicherheitsleistung kann in den nach § 232 BGB genannten Arten erbracht werden. Je nach gewähltem Mittel sind die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.

Bürgschaftsurkunden müssen unbefristet, unwiderruflich, einreddefrei und selbstschuldnerisch bestellt werden. Einreddefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.

Die Sicherheitsleistung wird auf Antrag des Landesverwaltungsamtes Halle, bis auf den Teil, der zur Pflege und Nachbesserung notwendig ist, aufgelöst, wenn nach Ende des im Genehmigungsbescheid festgelegten Realisierungszeitraumes durch die zuständige Überwachungsbehörde zeitnah festgestellt wird, dass die Ausgleichsmaßnahmen vollständig und fachgerecht realisiert wurden.

- 8.1** Die Baumaßnahmen sind zwischen dem 01. Oktober und dem 14. April des folgenden Jahres durchzuführen. Falls die Nester der Mehlschwalbe schon im September nicht mehr mit Eiern oder Jungtieren besetzt sein sollten, so kann nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal schon früher mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Abweichend hiervon kann die Antragstellerin mit Erteilung der Genehmigung zwischen dem 01. Oktober und dem 14. April vorbeugende Maßnahmen treffen, um eine Nisttätigkeit zu verhindern. Zeitgleich mit diesen vorbeugenden Maßnahmen sind die 20 künstlichen Nisthilfen für die Mehlschwalben (S. 32 ASB) anzubringen.
- 8.2** Die Kompensationsmaßnahmen und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind, wie in den Antragsunterlagen (UVS vom 24.11.2016, Ausführungsplanung zu den artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sowie zu den Kompensationsmaßnahmen zur Bodenversiegelung, Stand 09.02.2017, Nachreichungen vom 15.02.2017 durch Büro IfU GmbH mit Maßnahmeblatt für Kompensationsmaßnahme und geänderter Bilanzierung, Nachreichung vom 20.08.2018 mit Stand 14.08.2018) beschrieben, durchzuführen. Dabei ist die Anlage der Baum-/Strauchhecke auf einer Gesamtfläche von 1700 m² und ausschließlich auf dem Flurstück 158 der Flur 2 in der Gemarkung Königsmark (südlicher Anlagenbereich) vorzunehmen. Der vorhandene Gehölzbestand ist in die Neuanlage zu integrieren. Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens im Jahr der Fertigstellung der Baumaßnahmen zu beginnen und die ersteinrichtenden Maßnahmen spätestens im Folgejahr zu beenden.
Die Heckenpflanzung für den Neuntöter (Maßnahme 1) ist vor Umsetzung des Bauvorhabens durchzuführen (S. 32 ASB), da es sich um eine CEF-Maßnahme handelt (S. 30 ASB). Sie muss somit zu Beginn der Bauarbeiten funktionsfähig sein. Entsprechend den Ausführungen im Artenschutzbeitrag (S. 32) ist vorgelagert eine 30 m lange Benjeshecke anzulegen, um eine sofortige Wirksamkeit der Maßnahme für den Neuntöter herzustellen.
- 8.3** Die Gestaltung des Kleingewässers ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 8.4** Die Kompensationsmaßnahmen und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den maßnahmenkonkreten Entwicklungszielen dauerhaft zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Es besteht eine 5-jährige Gewährleistungspflicht (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege).
- 8.5** Für die Maßnahmen „Heckenpflanzung“, „Dornhecke“ und „Anlage eines naturnahen Teiches“ sind standortgerechte Gehölze heimischer Arten mit regionaler Herkunft zu verwenden.
- 8.6** Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist der unteren und oberen Naturschutzbehörde zeitnah anzuzeigen. Die Abnahme dieser Maßnahmen zum Ablauf der Entwicklungspflege ist zu protokollieren. Im Falle festgestellter Mängel ist für die Nachbesserung zu sorgen. Die Niederschrift über die Abnahme ist der zuständigen Überwachungsbehörde zeitnah zu übersenden.
- 8.7** Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu dokumentieren. Gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde ist über den Realisierungsstand der vorgesehenen Maßnahmen, Pflegemaßnahmen und ggf. erforderliche Nachpflanzungen zu berichten. Die Berichterstattung wird jeweils für den Zeitpunkt der Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nach Ende der Entwicklungspflege festgelegt. Mit dem Bericht sind folgende Angaben zu übermitteln:
- Bezeichnung des Eingriffsvorhabens, Genehmigungsbehörde, Aktenzeichen, Datum der Genehmigung,
 - Name und Anschrift des Vorhabenträgers und, sofern davon abweichend, des für die Eingriffskompensation Verantwortlichen,

- Bezeichnung der Ausgleichsmaßnahme, Größe der Fläche,
- kartografische Darstellung auf einem Lageplan
- Art der Flächensicherung: Auflistung der betroffenen Flurstücke, Angaben zur grundbuchrechtlichen oder vertraglichen Sicherung der Maßnahmen oder Maßnahmenflächen,
- Ausgangsbiotop oder – biotopkomplex einschließlich ergänzender Hinweise zur naturschutzfachlichen Bewertung,
- Zielbiotop oder – biotopkomplex einschließlich ergänzender Hinweise zur naturschutzfachlichen Bewertung,
- vorgesehener Zeitpunkt der Zielerreichung,
- Pflegemaßnahmen (Art / Pflegeintervalle / besondere Auflagen),
- sofern behördliche Kontrollen erfolgt sind: Ergebnis von durchgeführten Kontrollen und Angaben zu den als Ergebnis der Kontrollen festgesetzten Maßnahmen zur Sicherung des Kompensationserfolgs

9. Veterinärrecht

Für flüssige Abgänge vor dem Verbringen aus dem Betrieb (auch vor dem Verbringen der Gülle in betriebsfremde Biogasanlagen ohne Thermisierung) ist eine Lagerfrist von acht Wochen ständig und nicht nur, wenn ein Seuchenverdacht besteht, einzuhalten.
Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV Anlage 3 Abschnitt I Nr.2d)

10. Betriebseinstellung

- 10.1** Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 10.2** Der gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Anzeige zur Betriebseinstellung sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG beizufügen. Die Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien oder Abfälle,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.),
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachten Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Stoffe, Materialien oder Abfälle und deren Entsorgung.
- 10.3** Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden können.
- 10.4** Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind durch den Betreiber sachkundige Arbeitnehmer einzusetzen.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma MESA AGRAR GmbH hat am 28.06.2012 den Antrag für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen mit 5168 Mastschweinplätzen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 1248 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und zur getrennten Aufzucht von Ferkeln mit 4480 Tierplätzen am Standort 39606 Osterburg OT Königsmark (Gemeinde Wasmerslage) gestellt. Antragsgegenstand war die Erweiterung der Tierplatzkapazität bei Mastschweinen um 18480 Tierplätze durch Um- und Ausbau vorhandener Ställe, der Neubau einer Güllevorgrube, eines Futterhauses mit Futtermittellager, eines Fahrsilos mit Sickersaftgrube, eines Sozialgebäudes, von Abluftreinigungsanlagen, eines Abschlammwasserbehälters, einer Fuhrwerkswaage, von 3 Flüssiggastanks Kapazität je 6400l mit Heizeinrichtung, einer vollbiologische Kleinkläranlage, eines LKW – Waschplatzes und von 2 Desinfektionswannen.

Mit Datum vom 15.07.2016 und nochmaliger Überarbeitung vom 17.11.2016 (Posteingang am 24.11.2016) wurde der Genehmigungsantrag dahingehend geändert, dass nunmehr die Haltung von Mastschweinen aufgegeben wird. Die Anzahl der Absatzferkelplätze erhöht sich auf 46260 Plätze bis 30 kg durch Um- und Ausbau vorhandener Ställe. Die Antragstellung umfasst weiterhin die Errichtung von 12 Abluftbehandlungseinheiten, die Umnutzung von 4 Stallhüllen zum Futterlager, die Errichtung einer Futteraufbereitungsanlage mit Lager für Fertigfutter im Stall 4, den Neubau von 3 Lagertanks für Flüssigkomponenten am Stall 4, den Neubau von zwei Güllebehältern mit Zeltdach mit einer Kapazität von je 5817 m³ (netto) sowie eine Gülleverladestation einschließlich abflussloser Grube, den Neubau eines Flüssiggaslagertanks (Kapazität 6400l), den Neubau einer Fahrzeugwaage und –waschanlage mit Schwimmstoffabscheider sowie Lagerbehälter für Abschlammwasser, die Errichtung einer Rampe am Stall 3, die Errichtung von 3 Verbindern zwischen den Ställen 3-6, den Neubau eines Löschwasserteichs, den Neubau einer Seuchenwanne, die Errichtung eines Kadaverkühlcontainers, den Abriss von zwei Güllebehältern und von 8 Futtermittelsilos sowie den Rückbau des vorhandenen Sozial- und Verwaltungstraktes.

Mit Datum vom 24.11.2016 erfolgte die Antragstellung auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für den Um- und Ausbau der Ställe 1-3 durch Wechsel der Spaltenböden Vereinheitlichung der Buchtengröße und Neuinstallation von Tränk- und Fütterungseinrichtungen, für den Neubau einer Futteraufbereitungsanlage mit Lager für Fertigfutter im Stall 4, den Neubau eines LKW-Waschanlage mit Schwimmstoffabscheider, die Aufstellung eines gekühlten Kadavercontainers sowie die Errichtung von Umzäunung, Seuchenwanne und Löschwasserteich.

Mit Posteingang vom 30.11.2018 änderte die Antragstellerin aufgrund von Nachforderungen zum Brandschutz, die bauliche Veränderungen in den Ställen 1 bis 6 erforderlich machten, dahingehend den Antrag, dass die Tierplatzzahl für Absatzferkel um 741 auf insgesamt 45513 Tierplätze verringert wurde.

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wurde mit Datum vom 23.01.2019 zurückgezogen.

2. Genehmigungsverfahren

Die Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen ist unter Nummer 7.1.8.1, 9.1.9.1 und 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt, so dass die wesentliche Änderung der Anlage daher nach § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig ist.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Die bestehende Anlage zum Halten und Aufzucht von Schweinen ist mit der Kapazität von 5168 Mastschweinplätzen und 1248 Sauenplätzen in der Spalte 1 der Nr. 7.7.1 und 7.8.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Die beantragte Erhöhung der Absatzferkelplätze auf 45513 unterliegt der Nr. 7.9.1 der Anlage 1 zum UVPG, damit unterliegt die Änderung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne § 3b Abs. 1 UVPG. Dabei ist festzustellen, ob das Vorhaben auf die in Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Mit den Antragsunterlagen hat die Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vorgelegt. Die UVP-Prüfung wurde parallel zum laufenden Genehmigungsverfahren als unselbständiges Verfahren durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Pkt.1 a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- Landkreis Stendal als
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Forstbehörde
 - Untere Veterinärbehörde
 - Gesundheitsamt
 - Untere Baubehörde
 - Untere Planungsbehörde
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Straßenbauamt
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz

- Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde
 - Obere Naturschutzbehörde
 - Obere Abfallbehörde
 - Obere Veterinärbehörde
 - Obere Forstbehörde
 - Obere Düngebehörde

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Außenstelle Halle, Referat 24
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz u. Wasserwirtschaft, Flussbereich Osterburg
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich 3 Immissionsschutz/Klimaschutz
- Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich 5 Arbeitsschutz Dez. 56
Gewerbeaufsicht Nord
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich 2 Hygiene
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Nord
- Altmarkkreis Salzwedel
- Amt für kommunale u. kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten
- Amt für Wasserwirtschaft u. Naturschutz/untere Düngebehörde

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben begutachtet und im Rahmen der Genehmigung Auflagen und Hinweise vorgeschlagen.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben zum ersten Mal am 18. Februar 2014 in der Volksstimme, Ausgabe Altmark – Ost und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.02.2014 bis einschließlich 25.03.2014 bei der Hansestadt Osterburg, der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis zum 08.04.2014 wurden 14 Einwendungen von 16 Einwendern erhoben. Eine Einwendung davon war verfristet.

Der erste Erörterungstermin wurde am 07.05.2014 durchgeführt.

Die Einwendungen hatten folgenden Inhalt:

1.) Immissionsschutz

Die Belastung der Anwohner und die Belastung von Umwelt und Natur durch Lärm, Gerüche, Ammoniak, N-Depositionen und Feinstaub seien in den Unterlagen nicht ausreichend ermittelt worden.

Die Windverhältnisse seien in den Prognosen unzutreffend berücksichtigt worden.

Durch die bereits bestehende Anlage komme es zu erheblichen Geruchsbelästigungen am Wohnhaus Wasmerslage Feldstraße 26 sowie in der Ortslage Rengerslage und Wolterslage.

Für den Beurteilungspunkt Feldstraße 26 Wasmerslage sei ein Einvernehmen der Gemeinde mit der zuständigen Genehmigungsbehörde zu finden, ob der Vorsorgegrundsatz als eingehalten angesehen werden kann. Die Hansestadt Osterburg versage das Einvernehmen bezüglich der Ausweitung der Immissionswerte für die im Außenbereich betrachtete Einzelfallüberprüfung der Wohnbebauung.

Die Berechnung des Verkehrsaufkommens sei falsch. Die Anzahl der Fahrten die der Anlage zuzurechnen seien würde sich auf mindestens 82 Fahrten pro Tag belaufen und nicht wie angegeben auf 41.

Die Beeinträchtigung der Anwohner mit Lärm, Staub, und Gestank durch die Güllefahrzeuge wird befürchtet.

Durch die Luftverschmutzung und Geruchsbelästigung würde die Entwicklung des Tourismus in der Region behindert.

2.) Tierschutz/ Tierrettung /Antibiotikaeinsatz/Keimbelastung

Es sei nachzuweisen, dass im Brandfall die Möglichkeit der Tierrettung besteht. Das natürliche Fluchtverhalten der Schweine sei nicht berücksichtigt.

Die Tierhaltung in der Anlage sei nicht artgerecht und widerspreche dem Tierschutzgesetz.

Gefragt wird, wie dem Tierschutzgesetz und dem Verfassungsrang des Schutzes der Tiere bei der Anlagenausrüstung und dem Betrieb der Anlagen Rechnung getragen wird.

Gefragt wird wie die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen kontrolliert werden soll.

Gefragt wird, wie die für 2014 zur Einführung vorgesehene Richtlinie 2008/120/EG zur Schweinehaltung bereits berücksichtigt wird.

Massenhafter prophylaktischer Antibiotikaeinsatz in der Anlage wird befürchtet, der zu resistenten Keimen bei Schlachttieren führe.

Die Übertragung von LA-MRSA-Keimen aus der Tierhaltung auf den Menschen wird befürchtet.

Die Übertragung von multiresistenten Enterobakterien und Salmonellen, die z.B. Infektionen der Lunge und der Harnwege und des Darms hervorrufen, wird befürchtet, da der Abstand zur nächsten Wohnbebauung nur etwa 350 m beträgt.

Die Erstellung eines unabhängigen Sachverständigengutachtens zu Bioaerosolemissionen wird gefordert.

Der Einbau einer Abluftbehandlungsanlage zur Vermeidung von Zusatzbelastungen durch Bioaerosole bzw. der Einsatz eines Keimfilters wird gefordert.

Der Eintrag von Antibiotika und resistenter Darmkeime über die Gülle in Boden und Grundwasser wird befürchtet.

3.) Gülleverwertung

Durch die Ausbringung von Gülle komme es zur Einbringung von Nitrat in das Grundwasser und den Boden sowie zur Beeinträchtigung des Trinkwassers.

Es müsse vom Antragsteller davon ausgegangen werden, dass noch im Jahr 2014 eine Novellierung der Düngeverordnung erfolgen wird und u.a. die Lagerkapazität von Gülle auf 9 Monate heraufgesetzt werden wird. Dies müsste bei der Antragstellung bereits berücksichtigt werden.

Durch die Gülleausbringung komme es zu Geruchsbelästigungen.

Aus den Unterlagen sei nicht ersichtlich, ob die Gülle als tierische Nebenprodukte oder Abfall eingestuft wird.

Unklar sei, ob das Dünger- oder Abfallrecht zur Anwendung komme.

Die ordnungsgemäße Verwertung der Gülle sei nicht nachgewiesen, da keine Flächennachweise der abnehmenden Betriebe und der Biogasanlagen für die Ausbringung des Gärrestes vorliegen würden.

Die ordnungsgemäße Abgabe des Abschlammwassers sei nicht nachgewiesen.

Es läge keine Meldung über das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger gemäß § 5 WDüngV im Landkreis Stendal vor.

Abgeber, Beförderer und Empfänger unterlägen einer Aufzeichnungspflicht gemäß § 3 WDüngV. Dieser Pflicht würde bisher nicht nachgekommen.

4.) Wasser- und Hochwasserschutz

Die Vorlage eines Entwässerungskonzepts für die Anlage wird gefordert.

Die Ableitung des Wassers aus der neu geplanten Kleinkläranlage für das Sozialgebäude sei unklar.

Die zukünftige Nutzung des alten Sozialgebäudes und der alten Kleinkläranlage sei nicht dargestellt.

Die Herkunft des Wassers für den Tank des LKW-Waschplatzes und dessen Entsorgung sei unklar. Es bestehe Genehmigungspflicht.

Auch die Leerung und Spülung von Silos über einen Umlenkschacht zur Regenwasserumleitung wäre genehmigungsbedürftig.

Da die Ortslage Wasmerslage zu den Gebieten gehöre, die besonders durch Hochwasser gefährdet seien, werden Auswirkungen durch Havarie der Anlage auf Menschen, Tiere und Flora und Fauna befürchtet.

5.) Erschließung/Verkehrsaufkommen/Tourismus

Es wird bezweifelt, dass die Erschließung (Wegenetz und Ver- und Entsorgungsnetz) der Anlage auf eine Verdreifachung der GV-Zahl ausgelegt sei.

Die vorhandenen Straßen seien für große Güllefahrzeuge nicht ausgelegt.

Negative Auswirkungen auf das Image der Stadt Osterburg werden befürchtet

Die unter 1.) bis 5.) aufgeführten Einwendungsinhalte werden wie folgt bewertet:

Zu1.)

Immissionsschutz

Von der Antragstellerin wurden zum Nachweis der zu erwartenden Immissionswerte von Gerüchen, Staub, Ammoniak sowie der Stickstoffdeposition und der durch die Änderung der Anlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen folgende Immissionsprognosen vorgelegt:

- Immissionsprognose IfU GmbH vom 17.04.2013,
- Ergänzungen der Prognose vom 12.06.2014 und 21.07.2014
- Ergänzung der Prognose zur Klimaregelung und Ablufführung der Abteile vom 01.10.2014
- Amtliches Gutachten Deutscher Wetterdienst 11/2007
- Schalltechnische Untersuchung mit Schallimmissionsprognose Eurofins Umwelt Ost GmbH vom 06.06.2012
- Ergänzung der Schallimmissionsprognose/Stellungnahme vom 17.10.2012 zu Nachforderungen im Genehmigungsverfahren

Die Immissionsprognose vom 17.04.2013 einschließlich ihrer Ergänzungen wurde durch die obere Immissionsbehörde und das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Immissionswerte korrekt ermittelt worden sind.

In seiner abschließenden Stellungnahme vom 17.10.2014 stellt das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt fest, dass:

- die Belange des Immissionsschutzes hinreichend erfüllt sind,
- die Ergebnisse der Immissionsprognose hinsichtlich der verwendeten Abgasfahnenüberhöhung hinreichend konservativ sind,
- der vorgelegte Vergleich von Punktbetrachtung und 150 m Beurteilungsfläche ausreichend ist und
- durch die Neuplanung der Gruppenschaltung der Lüftung im An-/Aus-Betrieb, alle Lüfter laufen mit Abgasgeschwindigkeiten entsprechend der Immissionsprognose vom 17.04.2013, die Auswirkungen der Bodenrauhigkeit sehr gering sind.

In Bezug auf Gerüche gilt nach Nr. 5.2.8 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), dass geruchsintensive Abgase in der Regel Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen oder gleichwertige Maßnahmen zu treffen sind. Bei der Festlegung des Umfangs der Anforderungen im Einzelfall sind insbesondere der Geruchsstoffstrom, die örtlichen Ausbreitungsbedingungen, die Dauer der Emissionen und die Abstände zu schützenswerten Nutzungen insbesondere zur Wohnbebauung zu berücksichtigen. Soweit in der Umgebung der Anlage Geruchseinwirkungen zu erwarten sind, sind die Möglichkeiten, durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, auszuschöpfen.

Dies hat die Antragstellerin in den vorliegenden Prognosen nachgewiesen.

Bei den z.T. unmittelbar angrenzenden Wohnbebauungen handelt es sich zwar um keine Wohn- oder Mischgebiete, sondern um eine Splittersiedlung bzw. um einzelne Wohnhäuser im Außenbereich, dennoch sind diese Wohnbebauungen bei der Festlegung der Vorsorgeanforderungen zu berücksichtigen. Dieser Forderung wurde durch die Festschreibung von Werten für die Zusatzbelastung von Gerüchen (Geruchsstundenhäufigkeiten) im Kapitel III Pkt. 4.1.4 des Genehmigungsbescheides Rechnung getragen.

Für Großanlagen zur industriellen Tierhaltung wird in Sachsen-Anhalt als Prüfkriterium für die Vorsorge die durch Ausbreitungsrechnung nach der GIRL-2008 ermittelte Zusatzbelastung herangezogen, wobei der Immissionswert für die durch die Anlage verursachte Zusatzbelastung (IZ) einen Wert von 60 v.H. des für den maßgeblichen Immissionsort nach Abschnitt 3.1 GIRL zulässigen Immissionswertes IG nicht überschreiten darf (Erlass MLU vom 27.01.2011).

Ein Einvernehmen mit der Stadt Osterburg zur Festlegung von vom Gesetzgeber festgelegten Immissionsbegrenzungen ist nicht erforderlich.

Für die Splittersiedlungen Wasmerslage, Wolterslage, Rethhausen und Blankensee bedeutet das, dass die Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung IZ im Bereich der am höchsten belasteten Wohnbebauung einen Wert von 0,09 (9%) und im Bereich der geschlossenen Siedlungen in Königsmark und Rengerslage einen Wert von 0,06 (6%) -unabhängig von den Schutzanforderungen der GIRL- nicht überschreiten darf. Dieses Vorsorgekriterium wird nach Prüfung der vorgelegten Immissionsprognose vom 17.04.2013) erfüllt. Einzig am direkt angrenzenden Wohnhaus (Feldstraße 26) wird der Vorsorgewert von 0,09 (9%) bei einer prognostizierten Zusatzbelastung von 0,10 (10%) knapp überschritten. Die Vorsorgeanforderungen können dennoch als gewährleistet angesehen werden, da sich das Wohnhaus in direkter Nähe zum ausgedehnten Anlagenkomplex befindet und die Immissionssituation von daher langjährig durch tierhaltungsspezifische Gerüche vorgeprägt ist. Die Zusatzbelastung verringert sich im Vergleich zur Ist- Situation von 0,11 (11%) auf eben 0,10 (10%).

Die bei der Ausbreitungsrechnung verwendeten meteorologischen Daten der Station Seehausen (meteorologische Zeitreihe 2001) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am ca. 11 km südöstlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Durch den Deutschen Wetterdienst wurde im Rahmen einer QPR (Deutscher Wetterdienst, Abt. Klima- und Umweltberatung, Potsdam 08.11.2007) die Übertragbarkeit von Daten der Station Seehausen bestätigt und das Jahr 2001 aus einem 15- jährigen Bezugszeitraum als repräsentativ ausgewählt (Deutscher Wetterdienst, Abt. Klima- und Umweltberatung, 06.11.2007).

Fahrzeugverkehr

Nach den vorliegenden Angaben in der Geräuschprognose (Zusammenstellung der Transporte) wurden etwa 5.000 LKW-Transporte/a und 7.300 PKW/Kleintransporte/a berücksichtigt, wobei jedem Fahrzeug zwei Fahrbewegungen (An- und Rückfahrt) zugeordnet werden können. Dies ergibt im Mittel bei etwa 300 Werktagen/a täglich etwa 34 anlagebedingte LKW-Vorbeifahrten und etwa 50 PKW- bzw. Kleintransporter-Vorbeifahrten. Insgesamt ca. 84 Fahrzeugbewegungen, die dem Anlagenbetrieb zugeordnet werden können. Dies entspricht den Angaben der Einwender (82 Fahrzeuge). Der Fahrzeugverkehr findet auf einer öffentlichen Straße statt. Das Straßenbauamt des Landkreises Stendal hat bestätigt, dass die zur Erschließung der Anlage dienende Kreisstraße K 1068 geeignet ist, den Fahrzeugverkehr aufzunehmen.

Tourismus

Die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist an Bedingungen geknüpft, die in § 6 BImSchG niedergeschrieben sind. Die Erteilung der Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, da die Genehmigung zu erteilen ist, wenn die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den nach § 5 und § 7 des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegen stehen. Das in der Einwendung angeführte Tourismuskonzept ist nicht in öffentliches Recht gefasst.

Von der Antragstellerin konnte die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nachgewiesen werden. Die entsprechenden Fachbehörden haben die vorgelegten Immissionsprognosen geprüft und in ihren Stellungnahmen deren korrekte Erarbeitung bestätigt. Durch die Änderung der bereits bestehenden Anlage werden keine neuen Gebäude errichtet, so dass auch eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten ist.

Zu 2.)

Tierrettung

Von der Antragstellerin wurde ein Brandschutzkonzept vorgelegt, dass durch einen von der unteren Baubehörde beauftragten Brandschutzprüfer geprüft worden ist. Dieser Prüfbericht mit den enthaltenen Prüfbemerkungen und Hinweisen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Sie

sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten und auch im Betrieb der Anlage vollumfänglich umzusetzen. Die Festlegung der Forderungen der Prüfeningenieurs sind in Kapitel III Pkt. 3 festgeschrieben.

Im Brandschutzkonzept ist auch ein Rettungskonzept für Tiere enthalten. Voraussetzung für eine sich in der Regel in allen Tierhaltungsanlagen schwierig gestaltende Tierrettung ist die Gewährleistung einer möglichst langen Freiheit der Stallluft von Rauch und Brandgeruch. Dazu ist der Betrieb eines Notstromaggregates vorgesehen, um den Betrieb der Lüftungsanlagen auch im Brandfall aufrecht zu erhalten.

Auch die bauliche Ausführung der Anlage wird durch den beauftragten Prüfeningenieur für Brandschutz überwacht, so dass sichergestellt wird, dass die vorgesehenen Umbauten so ausgeführt werden, dass die Gewährleistung des Brandschutzes sichergestellt ist.

Durch die Ausführung der Stallumbauten mit brandhemmenden Baumaterialien, die Errichtung von Brandwänden und die Ausweisung von Brandabschnitten kann sichergestellt werden, dass eine effektive Brandbekämpfung stattfinden kann, ohne dass das Brandgeschehen sich sofort auf den gesamten Stallbereich ausbreitet. Damit ist die Möglichkeit einer Rettung der Tiere durch Unterbringung in nicht vom Brand unmittelbar betroffene Stallbereiche gegeben, selbst wenn sich die Verbringung der Tiere in den Außenbereich schwierig gestaltet.

Tierschutz

Umsetzung der EU-Verordnung 2008/120/EG in nationales Recht ist durch die Neufassung des Tierschutzgesetzes und der Tierschutznutztierverordnung bereits erfolgt.

Die Einhaltung der Vorschriften zum Tierschutz wurde im Genehmigungsverfahren durch die obere und untere Veterinärbehörde geprüft. Von beiden Behörden wurde bestätigt, dass mit der Umsetzung der beantragten Änderung die Forderungen des Gesetzgebers eingehalten werden und damit die Gewährleistung des Tierschutzes sichergestellt ist.

Die für die Überwachung der Anlage zuständige untere Veterinärbehörde wird die Bauausführung der Änderung der Anlage durch Kontrollen begleiten.

Für die Festlegung der Haltungsanforderungen ist die Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Genehmigung ausschlaggebend.

Antibiotikaeinsatz/Keimbelastung

Antibiotika

Es gibt bundesweit viele Maßnahmen ganz aktuell, um den Antibiotikaeinsatz besser zu erfassen und im Endziel zu senken. Jeder Halter von Masttieren ist verpflichtet, alle Antibiotikagaben in eine bundeseinheitliche Datenbank einzugeben, die dann ausgewertet wird und Vergleichswerte bundesweit festgestellt werden und daraus dann Maßnahmen abgeleitet werden.

Prophylaktische Gaben von Antibiotika sind verboten. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, eine umfangreiche Dokumentation (Bestandsbuch) über Behandlungen von Einzeltieren und auch Gruppen zu führen. Diese Dokumentation wird durch die zuständige Veterinärbehörde kontrolliert.

L-MRSA Keime

Eine spezifische Risikobeurteilung bzgl. MRSA Keimen für Anwohner ist aufgrund fehlender Daten zur Tenazität (Widerstandsfähigkeit gegenüber Umwelteinflüssen) der spezifischen Erreger auf den unterschiedlichen Matrices und Witterungsbedingungen sowie zur nötigen Erregerdosis für eine erfolgreiche Besiedlung des Menschen schwer möglich.

Untersuchungen haben ergeben, dass der Luftpfad für die Ausbreitung von resistenten Keimen hier keine bedeutende Rolle zu spielen scheint.

MRSA-Verdachtsfälle beinhalten nur zu 10 Prozent tatsächlich MRSA.

Unmittelbar exponierte Menschen, d.h. mit direktem Tierkontakt, haben ein 138-fach erhöhtes Risiko, eine MRSA-Besiedlung zu erwerben als nicht Exponierte im gleichen Umfeld. Eine Verbreitung über diesen Personenkreis hinaus ist sehr selten. Eine in diesem Zusammenhang

durchgeführte Untersuchung in Altenheimen in der gleichen Region mit hoher Dichte an Tierhaltungsanlagen erbrachte bei den Heimbewohnern keinen Nachweis von LA-MRSA.

Bei nicht unmittelbar exponierten Familienangehörigen, die auf dem gleichen Hof leben wie die Personen, die direkten Umgang mit Tieren hatten, konnte nur in 4-5 % eine Besiedlung mit MRSA-Keimen nachgewiesen werden.

Schlussfolgerungen für den Arbeitsschutz in Tierhaltungsanlagen werden gegenwärtig im Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bearbeitet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die bisher durchgeführten Untersuchungen belegen, dass MRSA-Keime nur sehr selten über den Bereich der Mastanlagen hinaus verbreitet werden. Eine unmittelbare Gefahr im Umfeld der Anlage ist nicht zu befürchten.

Bioaerosole

Mit Erlass vom 05.05.2014 hat das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt den „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen – Stand 31.01.2014“ zur Anwendung im Immissionsschutzrechtlichen Vollzug empfohlen.

Der Leitfaden dient der Prüfung, ob von einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden können und stellt Kriterien dafür auf, wann eine Sonderfallprüfung zu den Bioaerosol-Emissionen der Anlage erforderlich ist.

Folgende Prüfschritte sind gemäß Anhang 1 des Leitfadens vorzunehmen:

Stufe 1:

Beträgt der Abstand der Schweineanlage zum nächstgelegenen Wohnort < 350 m?

Prüfergebnis: Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus (Wasmerslage, Feldstraße 26) 100 Meter zum Stall 8 insgesamt 7 Wohnhäuser im Abstandsbereich < 350 Meter.

Der vorgegebene Mindestabstand von 350 m wird unterschritten, damit folgt Prüfschritt 2.

Stufe 2:

Auf Grund der direkten Nachbarschaft einzelner Wohnhäuser ist in einer 2. Stufe zunächst in einer Näherungsbetrachtung die Relevanz bzw. die Irrelevanz anhand der Ergebnisse der Staubimmissionsprognose abzuschätzen.

Abschätzung der Zusatzbelastung (entsprechend TA Luft d.h. Gesamtbelastung durch die Anlage) für PM₁₀ (gemäß VDI 3894 Bl.1); Ermittlung der Irrelevanz (Kriterium (gemäß Nr. 4.2.2. TA Luft); Zusatzbelastung ≤ 3,0 % des Immissionswertes), d.h. Prüfung der Einhaltung des Kriteriums von 1,2 µg/m³ für PM₁₀).

Prüfergebnis:

Aus Abb. 23 der „Immissionsprognose für Gerüche, Ammoniak, Stickstoff und Staub an der Anlage zur Schweinehaltung am Standort Wasmerslage“ (IfU GmbH, Frankenberg, 17. April 2013) ist ersichtlich, dass Zusatzbelastungen >1 µg Schwebstaub pro m³ lediglich im Nahbereich bis max. 80 Meter um die nicht mit Abluftreinigungsanlagen ausgerüsteten Ställe 1 und 9 auftreten. Die Irrelevanzgrenze für die Schwebstaubzusatzbelastung nach 4.2.2 TA Luft von 1,2 µg/m³ (3% des Immissionswertes nach 4.2.1 TA Luft von 40 µg/m³) wird an allen maßgeblichen Beurteilungspunkten (hier: Wohnbebauung Wasmerslage, Wolterslage, Rengerslage, Königsmark) deutlich unterschritten.

Der Bagatellmassenstrom von 1 kg/h wird somit unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen können somit bereits aufgrund geringer Emissionsmassenströme mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Entsprechend verhält es sich beim Staubniederschlag. Während das Maximum von 168 mg/[m²*d] in unmittelbarer Quellnähe im Anlagenbereich liegt, wird das Irrelevanzkriterium von 10,5 mg/[m²*d]

nach 4.3.2a TA Luft im Bereich der maßgeblichen schutzbedürftigen Nutzungen einschließlich des direkt angrenzenden Wohnhauses Feldstraße 26 ebenfalls unterschritten.

Die Irrelevanzgrenze wird unterschritten. Es ist keine Prüfung der Gesamtbelastung von Bioaerosol-Leitparametern (Prognose) sowie keine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8. TA Luft erforderlich.

Die Existenz von Keimfiltern in Abgasreinigungsanlagen für die Tierhaltung ist bisher nicht bekannt.

Zu 3.)

Von der Antragstellerin wurden 6 Monate Lagerkapazität für Gülle und Abschlammwasser nachgewiesen.

Insgesamt: 27.784,9 m³ Lagerkapazität.

Insgesamt: 54 307 m³ pro Jahr Gülle und Abschlammwasseranfall

Für 180 Tage sind 27 154 m³ Lagerkapazität erforderlich.

Vorhanden ist eine Lagerkapazität von 27 784,9 m³. Die erforderliche Lagerkapazität von 180 Tagen wird von der Antragstellerin mit 184 Tagen eingehalten und wird nicht aufgrund der Lieferung der Gülle in Biogasanlagen unterschritten.

Die Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Genehmigung ist für die Genehmigungsentscheidung ausschlaggebend. Eine erforderliche Lagerkapazität für Gülle von 9 Monaten ist bisher nicht gesetzlich festgeschrieben.

Die ordnungsgemäße Verwertung der Gülle und des Abschlammwassers wurde ebenfalls durch die Antragstellerin nachgewiesen.

Gülle (tierische Nebenprodukte), die unmittelbar, d.h. ohne weitere Vorbehandlung, zu Düngezwecken verwendet wird, fällt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) nicht unter den Anwendungsbereich des Abfallrechtes. Somit muss die Gülle, welche als Düngemittel verwendet wird, nicht die Nebenprodukteeigenschaften gemäß § 4 KrWG erfüllen und ist als Wirtschaftsdünger gemäß § 2 Nr. 2 Düngegesetz (DüngG) einzustufen.

Gülle (tierische Nebenprodukte), die in Biogasanlagen verwendet wird, unterliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 letzter Teilsatz (Rückausnahme) den Anwendungsbereich des Abfallrechtes. bei ordnungsgemäßer Behandlung und vertraglich gesicherter Ausbringung wird sie zum Nebenprodukt. Von den zuständigen Überwachungsbehörden für die von der Antragstellerin vertraglich gebundenen Biogasanlagen wurde bestätigt, dass die vereinbarte Menge aufgenommen werden kann, ordnungsgemäß verwertet wird und die Abgabe des Gärrestes vertraglich abgesichert ist.

Der Flächennachweis der durch die Biogasanlagenbetreiber vertraglich gebundenen Gärrestabnehmer ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, sondern wird bei der Überwachung der Biogasanlagen durch die zuständigen Überwachungsbehörden geprüft.

Fehlende Meldung über das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger gemäß § 5 WDüngV und fehlende Aufzeichnung von Abgeber, Beförderer und Empfänger gemäß § 3 WDüngV im bisherigen Betrieb der Anlage sind Gegenstand der Überwachung der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Stendal und nicht Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung.

Die Ausbringung von Gülle auf Flächen Dritter und die damit möglicherweise verbundenen Geruchsbelästigungen gehört nicht zum Anlagenbetrieb der hier zur Änderung beantragten Anlage und ist damit auch nicht Genehmigungsgegenstand.

Zu 4.)

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten und Einbringen von Stoffen in Gewässer sind Gewässerbenutzungen entsprechend § 9 WHG. Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung. Die Erlaubnisse nach § 8 und § 9 WHG sind nicht von der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG erfasst und damit nicht Bestandteil der hier zu erteilenden Genehmigung.

Die o.g. Erlaubnisse werden parallel zu Genehmigungsverfahren von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal erteilt. Dazu hat die Antragstellerin ein Entwässerungskonzept vorgelegt, das von der unteren Wasserbehörde geprüft und bestätigt worden ist.

Auf der Grundlage des geänderten „Entwässerungskonzeptes für die Modernisierung der Stallanlagen, Standort Wasmerlage, Erläuterungsbericht zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis“ (Druckdatum 25.07.2014) der Merkel Ingenieur Consult Potsdam sind die Anträge auf Änderung der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis oder ggf. Neuanträge gemäß §§ 8 und 9 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser für den Teilstrom 1 (Auslass 1, West) und Teilstrom 2 (Auslass 2, Ost) vor Beginn des Umbaus bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Die untere Wasserbehörde hat bestätigt, dass der Erteilung dieser Erlaubnisse grundsätzlich nichts entgegensteht.

Im Anlagenbereich existiert bereits ein Regenwasserkanalsystem.

Es ist vorgesehen, dass das unverschmutzte Regenwasser von den Ställen 1 bis 5 und einigen anderen Teilen sowie auch vom neu geplanten Futterhaus in eine Einleitstelle West eingeleitet wird. Diese Einleitstelle West ist bereits vorhanden. Das unverschmutzte Regenwasser der übrigen Teile der Anlage, also der überwiegende Teil von Stall 5 bis 8 und 10 und 11, wird über eine vorhandene Schilfbeerkläranlage in die Einleitstelle Ost eingeleitet. An diese Einleitstelle soll auch das neu geplante Fahrsilo angeschlossen werden.

Die geplante vollbiologische Kleinkläranlage am neuen Sozialbereich, soll ebenfalls in die Einleitstelle West abgeleitet werden. Die vorhandene Kleinkläranlage soll bestehen bleiben. Diese Kläranlage ist an die Einleitstelle West angebunden.

Ein Tank am Lkw-Waschplatz existiert nicht. Es ist vorgesehen, an dem Waschplatz die Auflieger der Lkw zu reinigen. Eine Unterbodenwäsche oder Ähnliches wird nicht durchgeführt. Es soll lediglich die Ladefläche auf dem Lkw gereinigt werden. Das Reinigungswasser wird in einer Grube aufgefangen. Diese Grube wird regelmäßig entleert und das Wasser in den Abschlämmwasserbehälter verbracht. Das Waschwasser kann landwirtschaftlich ausgebracht werden und wird daher nicht eingeleitet.

Mit Schreiben vom 19.06.2014 hat der Wasserverband Stendal-Osterburg bestätigt, dass die erforderliche Trinkwassermenge geliefert werden kann.

Außerdem existiert eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Die wasserrechtliche Erschließung ist damit gesichert.

Hochwasserschutz

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 Abs.1 WHG.

Hochwasserrisiko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte.

Das WHG und das WG LSA sehen keine Ver- und Gebote für Anlagen in Hochwasserrisikogebieten vor. Eine Versagung der Genehmigung aufgrund des Standortes in einem Hochwasserrisikogebiet ist nicht möglich.

Im Genehmigungsverfahren wurde neben der unteren Wasserbehörde, der unteren Baubehörde auch der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Osterburg zur Stellungnahme einbezogen.

Von diesen Behörden wurde übereinstimmend festgestellt, dass der Antragsteller in Hochwasserrisikogebieten eigenverantwortliche Hochwasservorsorge zu betreiben haben. Dazu gehört die angepasste Bauweise und Gebäudenutzung sowie die Erstellung eines Evakuierungsplanes zum Schutz der Tiere.

Von der Antragstellerin wurde ein Evakuierungs- bzw. Notstandsprogramm im Überschwemmungsfall zur Hochwasservorsorge vorgelegt. Zu Anmerkungen der Stadt Osterburg zu diesem Konzept wurde Stellung genommen.

Zu 5.)

Die Erschließung der Anlage erfolgt über die K 1068. Die Straßenbaubehörde des Landkreises Stendal als Baulastträger der Kreisstraße hat mitgeteilt, dass keine Bedenken bzgl. der Nutzung der Straße durch die Antragstellerin bestehen. Zufahrten zum Anlagengelände sind vorhanden und werden auch nicht verändert.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist ebenfalls gesichert. Mit Schreiben vom 19.06.2014 hat der Wasserverband Stendal-Osterburg bestätigt, dass die erforderliche Trinkwassermenge geliefert werden kann.

Außerdem existiert eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Zur Entsorgung von Niederschlagswasser hat die Antragstellerin ein Entwässerungskonzept vorgelegt, das von der unteren Wasserbehörde geprüft und bestätigt worden ist.

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten und Einbringen von Stoffen in Gewässer sind Gewässerbenutzungen entsprechend § 9 WHG.

Die untere Wasserbehörde hat bestätigt, dass der Erteilung dieser Erlaubnisse grundsätzlich nichts entgegensteht.

Aufgrund der Antragsänderungen und deren Auswirkungen wurde die bereits im Zeitraum vom 26.02.2014 bis einschließlich 25.03.2014 erfolgte Auslegung der Antragsunterlagen wiederholt.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15. September 2017 in der Volksstimme, Ausgabe Altmark – Ost und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes erneut bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 25.09.2017 bis einschließlich 24.10.2017 bei der Hansestadt Osterburg, der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis zum 24.11.2017 wurden erneut 76 Einwendungen von 210 Einwendern erhoben.

25 Einwendungen waren ungültig (z.B. verfristet, anonym, ohne Unterschrift).

Der Erörterungstermin wurde am 19.12.2017 durchgeführt.

Die Einwendungen zu den geänderten Antragsunterlagen hatten folgenden Inhalt:

1.) Erschließung/Verkehrsaufkommen/Planungsrecht

Bei dem Antrag würde es sich nicht um eine Änderung nach § 16 BImSchG sondern um eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG handeln, da durch die beantragten Änderungen keinerlei Verbindung mehr zum ursprünglichen Antrag bestehe. Damit entfalle die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Das Vorhaben widerspreche den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, der im Vorentwurf vorliege und am Anlagenstandort eine landwirtschaftliche Fläche ausweise.

Eine Splittersiedlung Feldstraße 22/24 befinde sich ca. 196 m und das Wohnhaus Feldstraße 26 126 m von der Anlage entfernt, laut Abstandserlass des Landes Sachsen-Anhalt sollen aber mindestens 1000 m Abstand zu Tierhaltungsanlagen eingehalten werden.

Die Auswirkungen der zunehmenden Verkehre auf Anwohner und Straßen seien nicht zutreffend erfasst und bewertet.

Es wird angezweifelt, dass die bisherige Erschließung der Anlage für die Erhöhung des GV-Besatzes um weitere 253,7 GV ausreichend ist. (insbesondere Zufahrtswege und Ver- und Entsorgungsnetz). Die Zufahrtsstraßen seien nicht für das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie für die Größe der Transporter ausgelegt. Ein Vorbeifahren von LKWs wäre bereits schwierig, Bankette wären bereits jetzt schon kaputt. Die Kurve an der Werbener Straße, Ecke Gartenstraße in Osterburg sei viel zu eng. Die Brücke in der Ortslage Iden ohnehin nur eingeschränkt befahrbar. Schäden an Häusern werden befürchtet.

Es wird befürchtet, dass die Anwohner für die Reparatur der kaputten Straßen aufkommen müssen. Statt der Landstraße nach Iden würden die Transportfahrzeuge regelmäßig die Abkürzung über den Feldweg über die Grenze der Gemeinde Rengerslage in Richtung Werben nehmen und die Anwohner stark mit Lärm und Gerüchen belästigen.

Durch das Fehlen von Radwegen komme es bei erhöhtem Verkehrsaufkommen durch die geänderte Anlage auch zur Gefährdung von Radfahrern.

Der Transport von 93,1 % aller Absatzferkel zur Anlage und von 100 % der Ferkel aus der Anlage sowie die Transporte der Sauen, des Futters und der Gülle seien in die Berechnung des Verkehrsaufkommens nicht eingeflossen.

Durch den erhöhten An- und Abtransport von Tieren und Futtermitteln und den Abtransport von Gülle wird ein stark erhöhtes Verkehrsaufkommen und damit eine Lärm- und Staubbelastung befürchtet. Es wird befürchtet, dass 276 Schwerlasttransporte in einer Woche die Zufahrtsstraßen passieren. Dazu kämen noch die Transporte für Futter und Gülle von 1365 LKW/a.

Das Vorhaben befinde sich in unmittelbarer Nähe der Tourismusprojekte „Von Bismarck nach Königsmark“, „Kirchenroute“ und „Wir leben Land Tour“ und beeinträchtige diese Projekte stark. Die Anlage beeinträchtige das Orts- und Landschaftsbild.

2.) Immissionsschutz

Die Auswirkungen durch Immissionen (Lärm, Gerüche, Keime, Ammoniak, N-Deposition, Feinstaub, Bioaerosole) auf Anwohner, Umwelt und Natur sind nicht richtig erfasst und bewertet.

Massentierhaltung führe zu erheblichen Immissionsbelastungen bei Gerüchen und Lärm.

Die Abstände zu den Wohnhäusern neben der Anlage würden nicht ausreichen, um die Anwohner vor Staub, Keimen, Pilzen und Bakterien, Ammoniak und Gestank zu schützen.

Bei der Bebauung südlich der Feldstraße Nr. 16 bis 24 würde es sich um einen Ortsteil handeln, der als solcher immissionsschutzrechtlich betrachtet werden müsse.

Durch den Anlagenbetrieb komme es zum erhöhten Ausstoß von Treibhausgasen.

Trotz Abgasreinigungsleistung von 80-85 % verbleiben immer noch 15-20 % Abgase in der Umwelt. Die Antragsunterlagen würden nicht den Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/302 vom 15.02.2017 insbesondere im Bereich Umweltmanagement und beste verfügbare Technik (BVT) nicht entsprechen.

Durch die Ausschöpfung der Immissionsgrenzwerte durch die beantragte Anlage würden benachbarte Bauernhöfe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.

3.) Gülleverwertung

Der erhöhte Anfall von Gülle führe zum Gülletourismus.

Die Ausbringung der Gülle sei nicht kontrollierbar.

Die Güllefahrzeuge würden die ganze Nacht durchfahren.

Die Gülleausbringung sei mit penetrantem Gestank verbunden.

Es sei nicht nachvollziehbar, was mit der Gülle passiert, die an Biogasanlagen geliefert wird. Die Einhaltung der Düngemittelverordnung könne nicht kontrolliert werden.

Störfälle bei der Güllelagerung werden befürchtet, da bereits in der Vergangenheit die Meldung solcher Störfälle durch Anwohner nicht zur Kenntnis genommen worden wäre.

Die Gülleabnahme durch die umliegenden Landwirte sei nicht mehr gegeben.

4.) Wasser- und Hochwasserschutz

Durch den erhöhten Wasserbedarf der Anlage würde bereits jetzt die Wasserversorgung des Ortes Wolterslage leiden. Mit weiteren starken Einschränkungen sei zu rechnen.

Die Anlage liege im Urstromtal der Elbe. Alle Entwässerungsgräben fließen dort hin und münden in der Biese bzw. dem Aland und schließlich der Elbe. Bei Hochwasser der Elbe komme es zu gewaltigen Grundwasserströmungen, so dass sich Kontaminationen z.B. von Keimen durch Gülleintrag schnell verbreiten könnten. Dies bedürfe einer gesonderten Betrachtung in Rahmen der UVP.

Das Ausbringen von Gülle auf den Böden der Wische sei zu untersagen.

Durch den Einbau von zusätzlichen Filtern in Wasserwerke zur Rückhaltung von Nitrat wird die Umlage der Folgekosten auf die Anwohner befürchtet.

Durch die verstärkte Entnahme von Wasser aus Brunnen komme es zur Grundwasserabsenkung.

5.) Tierschutz/Antibiotikaeinsatz/Keimbelastung

Die Größe der Anlage verstoße gegen das Tierwohl und das Tierschutzgesetz.

Der im Grundgesetz verankerte Schutz der Tiere würde eklatant verletzt.

Die in den §§ 21-30 Tierschutznutztierverordnung (TierSchNutztV) zugelassene Haltung von Mastschweinen würde der Art und den Bedürfnissen der Schweine nicht gerecht und verstoße gegen die in § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) verankerte Pflicht zur angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung.

Die nach Tierschutznutztierverordnung geltenden Bestimmungen bzgl. der Haltung von Mastschweinen seien wegen Verstoßes gegen Art. 20a Grundgesetz verfassungswidrig.

Bei den eingestellten Schweinerassen würde es sich um Qualzuchtungen handeln.

Das Kastrieren von Ferkeln ohne Betäubung verstoße gegen Art. 20a Grundgesetz und das routinemäßige Schwanzkürzen sei nicht mit Anhang I Kap. 4 RL 2008/120/EG vereinbar.

Die Tiere hätten keine Möglichkeit Liege- und Kotstellen zu trennen.

Die Fütterung mit einem Breigemisch entspricht nicht der artgerechten Ernährung.

Das Halten von Schweinen auf Vollspaltenboden ohne Stroh sei nicht mehr zu verantworten und nach dem gesetzlichen Verbot des Schwanzkopierens auch gar nicht mehr möglich.

Die Haltungsbedingungen der Tiere seien nicht zu akzeptieren, zu wenig Platz in alten Gebäuden, fensterlose Ställe. Es liege ein Verstoß gegen § 2, § 17 Nr.2b und § 18 TierSchG vor.

Die Belastung durch Stress bei der An- und Abfahrt sei zu groß.

Bei Schweinen in Massentierhaltung komme es zu schmerzhaften Verletzungen und Krankheiten z.B. Gelenkerkrankungen, Sohlenverletzungen, Bissverletzungen und Hautinfektionen und Verhaltensauffälligkeiten. Die Sterblichkeit liege 6 x höher als in Ställen mit Stroh.

Die Unterlagen enthielten keine Angaben darüber, wie von tierärztlicher Seite gewährleistet wird, dass nur Tiere, deren produktions- und gesundheitsrelevante Merkmale in einem ausgewogenen Gleichgewicht stehen, in den Ställen gehalten werden.

Es existiere kein vernünftiger Evakuierungsplan bei Hochwasser.

Die anfallende Gülle bringe einen nicht zu akzeptierenden Eintrag von Nitraten und multiresistenten Keimen (MRSA) in Grund- und Oberflächenwasser sowie Luft und Boden.

Die meisten Böden im Umfeld von Tierhaltungsanlagen seien bereits jetzt erheblich mit Antibiotika belastet. Da die geplante Haltung nicht antibiotikafrei möglich sei, müsste von einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodens und des Grundwassers ausgegangen werden. Die Entstehung multiresistenter Keime würde begünstigt.

Es sei die Aufnahme von Antibiotika in Nutzpflanzen zu befürchten.

Da sich die Antibiotika nur unvollständig abbauen, sei die Regenerationsfähigkeit von Boden und Grundwasser gefährdet.

In der Massentierhaltung komme es immer mehr zum Einsatz von Reserveantibiotika.

Die Kontamination mit keimbelasteten Stäuben bestehe auch bei Tier-, Kot- und Kadavertransporten.

Die Maßnahmen zur Vermeidung von Seuchen wären unzureichend.

6.) Naturschutz

Die Anlage sei nicht genehmigungsfähig, da sie direkt an ein Landschaftsschutzgebiet angrenze.

7.) Brandschutz/Tierrettung

Der Brandschutz sei nicht eingehalten.

Die geplanten Brandschutzmaßnahmen entsprechen nicht den Vorgaben der Bauordnung.

Die Möglichkeiten der Rettung der Tiere im Brandfall sei nicht nachgewiesen. Das natürliche Fluchtverhalten der Schweine sei nicht berücksichtigt.

Die Zuwegung zum Gelände sei im Notfall nicht gesichert.

Geklärt wäre nicht, was im Havariefall z.B. Stromausfall der Lüftung, passiert.

Die unter 1.) bis 7.) aufgeführten Einwendungsinhalte werden wie folgt bewertet:

Zu1.)

Soweit für Zulassungsentscheidungen über Anlagen zur Tierhaltung, die dem § 35 Absatz 1 Nummer 4 unterfallen, vor Ablauf des 4. Juli 2012 bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist, ist § 35 Absatz 1 Nummer 4 nach der Überleitungsvorschrift des § 245 a Abs. 4 BauGB in seiner bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Ist der Ursprungsantrag also vor Ablauf des 4. Juli 2012 bei der Genehmigungsbehörde eingegangen, ist eine zulässige erfolgende Antragsänderung unschädlich, weil damit gerade kein neuer Antrag gestellt wird, sondern der Antrag anhängig bleibt. Nach dem Verwaltungsrecht (§ 22 VwVfG) wird die Einreichung eines Neuantrags nur in Fällen wesentlich geänderter Antragsunterlagen für erforderlich gehalten. Im Falle unwesentlich geänderter Unterlagen ist § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in seiner bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Die Voraussetzungen für eine zulässige Antragsänderung sind hier gegeben.

Eine zulässige Antragsänderung setzt voraus, dass das Vorhaben in Bezug auf baurechtlich relevante Kriterien nicht so wesentlich verändert sein darf, dass es bei einer Gesamtbetrachtung als grundlegend geändertes neues Vorhaben anzusehen ist.

Die vorhandene Anlage ist in ihrem genehmigten Bestand zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen mit 5.168 Mastschweineplätzen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 1.248 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze sowie zur getrennten Aufzucht von Ferkeln mit 4.480 Tierplätzen zugelassen. Es trifft also nicht zu, dass bisher lediglich Mastschweine gehalten worden sind. Im Übrigen stellt eine bloße Änderung der Haltungsweise von Schweinen auch keine Nutzungsänderung im Sinne des § 29 BauGB dar.

Dies bedeutet, dass die Antragsänderung für die Ställe 2 bis 6 von der Haltung von Mastschweinen zu Aufzuchtställen die Genehmigungsfrage insoweit nicht neu aufwirft und damit nicht zu einer Wesensänderung des ursprünglichen Antrags führen kann.

Im Stall 1 waren schon immer Absatzferkel untergebracht; im ursprünglichen Änderungsantrag waren Jungsau- und Absatzferkelplätze vorgesehen, nach der Antragsänderung sind keine Jungsauplätze mehr vorgesehen.

Stall 9 bleibt unverändert und ist von der Antragstellung nicht betroffen.

Weiterhin sollen die zunächst für die Mastschweinehaltung vorgesehenen Ställe 7 und 8 sowie 10 und 11 nunmehr für die Futtermittellagerung genutzt werden. Auch hierin kann keine relevante Änderung des Wesens des Gesamtvorhabens gesehen werden, denn die Gebäude sind vorhanden und werden einer auch der Tierhaltung dienenden, jedoch für sich betrachtet weniger immissionsträchtigen Nutzung, nämlich der Futtermittellagerung, zugeführt. Dadurch wird die Genehmigungsfrage für das Gesamtvorhaben nicht neu aufgeworfen.

Nach der Antragsänderung sind nun neu Stallverbinderbauten zwischen den Ställen 1 und 2 sowie 2 und 3 vorgesehen. Diese haben Abmessungen von 8 m x 3,20 m. Sie stellen sich somit als kleine, unbedeutende „Anhängsel“ dar, die auf keinen Fall zu einer Wesensänderung des ursprünglich zur Prüfung gestellten Gesamtvorhabens führen können.

Ursprünglich war die Herstellung von Abluftreinigungsanlagen an den Ställen 2 bis 8 sowie 10 und 11 vorgesehen. Entsprechend der Antragsänderung sollen jetzt noch an den Ställen 1 bis 6 Abluftreinigungsanlagen errichtet werden, denn die Ställe 7, 8, 10 und 11 sollen nun statt zur Schweinehaltung zur Futterlagerung genutzt werden.

2 alte Güllebehälter sollen nach wie vor beseitigt werden. Statt des ursprünglich geplanten neuen Güllebehälters mit 3.664 m³ sollen nun 2 neue Güllebehälter mit Zeltdach und Abfüllplatz und einem Volumen von je 5817 m³ (netto) errichtet werden.

Der neu vorgesehene Kadaverkühlcontainer hat eine Grundfläche von 1,5 m x 3,0m und ist stellt damit keine relevante Änderung des Antragsgegenstands dar.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die vorgenommenen Antragsänderungen bei einer Gesamtbetrachtung das Wesen des ursprünglichen Antragsgegenstandes nicht in einem Maße verändern, dass sich die Genehmigungsfrage neu stellt.

Überwiegend handelt es sich um untergeordnete Anlagenteile wie insbesondere Behälter, entfallende Anlagenteile von im Verhältnis zum Gesamtvorhaben deutlich untergeordnetem räumlichen Umfang sowie ebensolche neuen oder baurechtlich nicht relevanten Anlagenteile. Auch treten durch das geänderte Vorhaben keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umgebung in Form von Gerüchen, Ammoniak, Stickstoff oder Staub auf, vielmehr reduzieren sich diese nach der vorliegenden Immissionsprognose der IFU GmbH gegenüber dem ursprünglichen Antrag sogar erheblich.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB nach der Überleitungsvorschrift des § 245 a Abs. 4 BauGB in seiner bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Ist der Ursprungsantrag – wie hier - vor Ablauf des 4. Juli 2012 bei der Genehmigungsbehörde eingegangen, ist eine zulässige erfolgende Antragsänderung unschädlich, weil damit gerade kein neuer Antrag gestellt wird, sondern der ursprüngliche Antrag anhängig bleibt.

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu Darstellungen eines Flächennutzungsplans (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans ist eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Hierzu ist anzumerken, dass Entwürfe von Flächennutzungsplänen grundsätzlich unbeachtlich sind, es sei denn, sie hätten einen Stand erreicht, nach dem angenommen werden kann, dass das Vorhaben den künftigen Darstellungen entgegensteht. Ein solcher Stand des Planaufstellungsverfahrens ist hier mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung noch nicht erreicht.

Im Übrigen ist Voraussetzung für einen Widerspruch zu Darstellungen des Flächennutzungsplans (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB) bei privilegierten Außenbereichsvorhaben, dass sie standortbezogene Aussagen für bestimmte Vorhaben und Nutzungen enthalten, mit denen der Standort zu Gunsten anderer Vorhaben anderweitig verplant ist und damit privilegierten Vorhaben entgegensteht. Die Darstellung etwa von Flächen für die Landwirtschaft bedeutet in aller Regel keine solche qualifizierte Standortzuweisung, sondern weist dem Außenbereich lediglich die ihm ohnehin zukommende Funktion zu, der land- und Forstwirtschaft und in diesem Rahmen auch der allgemeinen Erholung zu dienen (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.10.1989 – 4 C 28/86 -, juris). Etwas anderes gilt nur dann, wenn besondere Verhältnisse gerade in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen vorliegen, z. B. eine besondere Bodenqualität.

Wie schon ausgeführt, ist aber die im Verfahren befindliche Aufstellung des Flächennutzungsplans hier nicht relevant.

Die Forderung laut Abstandserlass des Landes Sachsen-Anhalt zur Einhaltung von mindestens 1000 m Abstand von Wohnbebauung zu Tierhaltungsanlagen ist auf Einzelgenehmigungsverfahren für Anlagen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht anzuwenden. Der Abstandserlass findet seine Anwendung in Planungsprozessen, zum Beispiel dann, wenn auf der Grundlage eines Flächennutzungsplanes ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Die von der Hansestadt Osterburg innerhalb des Erörterungstermins vorgelegte Berechnung der LKW- Transporte (Berechnung Herr Prof. Köhn), die für den Betrieb der geänderten Anlage notwendig sind, stimmt mit den von der Antragstellerin vorgelegten Zahlen zur Verkehrsbelastung nahezu überein. In der Berechnung der Stadt Osterburg wird von tägliche 18 LKW ausgegangen, die der Anlage zugerechnet werden müssen. Die Antragstellerin gibt 19 LKW Fahrten an, die der Anlage zuzurechnen sind.

Im Gegensatz zu den Berechnungen, die die Stadt Osterburg vorgelegt hat, geht die Antragstellerin nicht von Leerfahrten aus, sondern davon, dass aus Wirtschaftlichkeitsgründen, die LKW die die Anlage verlassen, Tiere oder andere Produkte aus der Anlage wieder mitnehmen.

Bei der Berechnung der Transporte durch Herrn Prof. Köhn, ist außerdem, die Gülle unberücksichtigt geblieben, die durch eine direkte Leitung in die benachbarte Biogasanlage geht und damit keines Transportes bedarf. Der Transport von Gärresten ist der Biogasanlage und nicht der Tierhaltungsanlage zuzuordnen.

Die Erschließung der Anlage erfolgt über die K 1068. Die Straßenbaubehörde des Landkreises Stendal als Baulastträger der Kreisstraße hat mitgeteilt, dass keine Bedenken bzgl. der Nutzung der Straße durch die Antragstellerin bestehen. Zufahrten zum Anlagengelände sind vorhanden und werden auch nicht verändert.

Die Verkehrsbelegung auf der Kreisstraße beläuft sich nach einer aktuellen 24-Stunden-Zählung vom 08.12.2017 auf 119 Fahrzeuge am Tag, davon 15 LKW und 20 Lastzüge. Die Gesamtbelastung durch den Schwerlastverkehr liegt damit bei 35 Fahrzeugen am Tag.

Der hinzukommende Schwerlastverkehr wurde in den Antragsunterlagen mit 18 an- und abfahrenden LKW also 36 Fahrten im Zeitraum 06:00 bis 22:00 Uhr angegeben. Hinzu kommen 2 weitere LKW-Fahrten in den Nachtstunden von 22:00 bis 06:00 Uhr.

Der durchschnittlich tägliche Schwerlastverkehr auf dem betreffenden Abschnitt der Kreisstraße K 1068 erhöht sich damit auf 73 Fahrzeuge.

Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der Kreisstraße wurde am 04.12.2017 eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Danach wird eine für die Belastungsklassen Bk 1,0 bis Bk 3,2 erforderliche Dicke des frostsicheren Aufbaus von mindestens 65 cm eingehalten. Der vorgefundene Straßenbau mit den vorgefundenen Asphaltsschichten mit einer Stärke von insgesamt 19 cm lässt sich nach den Vorgaben der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 2012) in die Bk 1,8 einordnen.

Nach Tabelle 1 der RStO 2012 beträgt die Dimensionierungsrelevante Beanspruchung in 10-Tonnen (t)-Achsenübergängen (Schwerlastverkehr) in der Bk 1,0 300.000 bis 1.000.000 10-t-Achsenübergänge und in der Bk 1,8 1.000.000 bis 1.800.000 10-t-Achsenübergänge.

Ein Schwerlastanteil von 73 LKW/ Lastzügen in 24 Stunden entspricht ca. 362.000 10-t-Achsenübergängen und ist damit in die Belastungsklasse 1,0 einzuordnen.

Die Belastungsklasse erhöht sich durch den zusätzlich prognostizierten Verkehr nicht. Die Grenze zur Belastungsklasse 1,8 wird ab ca. 200 Schwerlastfahrzeugen in 24 Stunden erreicht.

Die Belastung der Landesstraße L9 wurde durch die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Nord wie folgt eingeschätzt:

Nach der letzten Verkehrszählung im Jahr 2015 hat die L 9 Bereich Wasmerslage/Königsmark eine Verkehrsbelastung von insgesamt 1435 Fahrzeugen, davon 94 Fahrzeuge LKW-Verkehr. Die von der Antragstellerin prognostizierten 19 An- und Abtransporte (insgesamt 36 Fahrten) sowie 25,4 PKW/Kleintransporte in 24 Stunden erhöhen das Verkehrsaufkommen auf der Landesstraße auf täglich 1479 Fahrzeuge, davon 113 LKW im Bereich Königsmark/Wasmerslage. Zum Vergleich, auf der L 9 etwas weiter westlich von Osterburg (B189-Krumke-Krevese-Stapel) wurden insgesamt 2382 Fahrzeuge gezählt, davon 112 LKW.

Der Streckenabschnitt im Bereich Wasmerslage entspricht mit einer Breite bis 5,80 m nicht den geltenden Richtlinien, ist jedoch in seinem Gemeindegebrauch nicht eingeschränkt. Die L 9 im Bereich Wasmerslage /Königsmark entspricht auf Grund des baulichen Zustandes und sowohl der derzeitigen als auch der prognostizierten Verkehrsbelastung in der vorhandenen Bauklasse einer Landesstraße.

Im Bereich der L 9 zwischen Iden und Osterburg befindet sich keine Brücke, die eingeschränkt wurde. Im Jahr 2017 wurde die Brücke über die „Wässerung“ bei Osterburg durch den Landesstraßenbaubetrieb neu gebaut.

Zur Bewertung der Schallimmissionen wurde von der Antragstellerin das Schalltechnische Gutachten Nr. 16-155-J der GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR Cottbus vom 16.02.2017, letztmalig aktualisiert am 31.08.2018, vorgelegt.

In diesem Gutachten wurden auch die Geräusche des An- und Abfahrverkehrs bewertet.

Gemäß Nr. 7.4 Abs. 2 der TA Lärm sollen Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen durch organisatorische Maßnahmen so weit wie möglich vermindert werden, wenn

- Sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- Keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt,
- Die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Diese Kriterien gelten kumulativ, d.h. nur, wenn alle drei Kriterien erfüllt sind, sind organisatorische Maßnahmen durchzuführen.

In der Schallimmissionsprognose hat der Gutachter im Kapitel 9.2.9 „Anlagenbezogener Fahrverkehr auf der Kreisstraße K1068“ nachgewiesen, dass die ermittelten Beurteilungspegel sowohl für die Gesamtbelastung durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr als auch für die Gesamtbelastung mit Nachtanlieferung die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten unterschreiten.

Außerdem vermischt sich der Anlagenverkehr mit dem übrigen Verkehr auf der Kreisstraße.

Es kann festgestellt werden, dass keine organisatorischen Maßnahmen auf den öffentlichen Verkehrsflächen notwendig sind.

Der Standort der Anlage ist ein bereits erschlossener Standort. Errichtet werden sollen lediglich zwei Güllebehälter auf dem Betriebsgelände, Verbinder zwischen den Ställen, sowie Bioabluftreinigungseinheiten an den Ställen. Dafür erfolgt der Abriss von zwei Güllebehältern und einem ehemaligen Sozialtrakt. Alle anderen Maßnahmen finden in bereits vorhandenen Gebäuden oder ebenerdig statt.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die beantragten Anlagenänderungen im Vergleich zur bestehenden Anlage ist nicht gegeben.

Zu 2.)

Von der Antragstellerin wurden zum Nachweis der zu erwartenden Immissionswerte von Gerüchen, Staub, Ammoniak sowie der Stickstoffdeposition und der durch die Änderung der Anlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen folgende Immissionsprognosen vorgelegt:

- „Immissionsprognose für Gerüche, Ammoniak, Stickstoff und Staub an der Schweinehaltungsanlage am Standort Wasmerslage“ (IfU GmbH, Frankenberg, 05. September 2017), aktualisiert am 30.08.2018 nach Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 zur wesentlichen Änderung der benachbarten Biogasanlage der Firma energielenker BGA drei GmbH & Co.KG.

- Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft (IfU GmbH, Frankenberg, 07. Juli 2016).
- Schalltechnischen Gutachten Nr. 16-155-J der GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR Cottbus vom 16.02.2017, aktualisiert am 31.08.2018 nach Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 zur wesentlichen Änderung der benachbarten Biogasanlage der Firma energielenker BGA drei GmbH & Co.KG.

Die o.g. Immissionsprognosen wurde durch die obere Immissionsbehörde geprüft.
Die Prüfung ergab, dass die Immissionswerte korrekt ermittelt worden sind.

In Bezug auf Gerüche gilt nach Nr. 5.2.8 TA Luft, dass geruchsintensive Abgase in der Regel Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen oder gleichwertige Maßnahmen zu treffen sind. Bei der Festlegung des Umfangs der Anforderungen im Einzelfall sind insbesondere der Geruchsstoffstrom, die örtlichen Ausbreitungsbedingungen, die Dauer der Emissionen und die Abstände zu schützenswerten Nutzungen insbesondere zur Wohnbebauung zu berücksichtigen. Soweit in der Umgebung der Anlage Geruchseinwirkungen zu erwarten sind, sind die Möglichkeiten, durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, auszuschöpfen.

Bei den z.T. unmittelbar angrenzenden Wohnbebauungen handelt es sich zwar um keine Wohn- oder Mischgebiete, sondern um eine Splittersiedlung bzw. um einzelne Wohnhäuser im Außenbereich, dennoch sind diese Wohnbebauungen bei der Festlegung der Vorsorgeanforderungen zu berücksichtigen.

Diese Nachweise wurden erbracht. Antragsgemäß vorgesehen sind jeweils zwei einstufige biologische Abluftwäscher der Fa. Dorset Milieutechnik b.v. (Dorset- Rieselbettfilter, DLG-zertifiziert, Prüfbericht 5702, März 2010) an allen 6 Ferkelaufzuchtställen. Diese werden jeweils an den Giebelseiten angeordnet. Lediglich der im Emissionspotenzial untergeordnete Sauenstall 9 bleibt unverändert.

Die Geruchsemissionen der Schweinemast –und zuchtanlage im genehmigten Zustand (ohne Berücksichtigung der früheren Putenmast) belaufen sich auf ca. 205 MGE/h. Im Zuge der Anlagenerweiterung kommt es trotz der Steigerung der auf Großvieheinheiten (GV) bezogenen Tierplatzkapazität um 89% unter Annahme eines 80%-igen Emissionsminderungsgrades der Wäscher zu einer Reduzierung der Emissionen auf ca. 130 MGE/h, was einer Minderung um gut ein Drittel (minus 36 Prozent) entspricht.

Für Großanlagen zur industriellen Tierhaltung wird in Sachsen- Anhalt als Prüfkriterium für die Vorsorge die durch Ausbreitungsrechnung nach der GIRL-2008 ermittelte Zusatzbelastung herangezogen, wobei der Immissionswert für die durch die Anlage verursachte Zusatzbelastung (IZ) einen Wert von 60 v.H. des für den maßgeblichen Immissionsort nach Abschnitt 3.1 GIRL zulässigen Immissionswertes IG nicht überschreiten darf (Erlass MLU vom 27.01.2011).

Für die Splittersiedlungen Wasmerlage, Wolterslage, Rethhausen und Blankensee bedeutet das, dass die Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung IZ im Bereich der am höchsten belasteten Wohnbebauung einen Wert von 0,09 (9%) und im Bereich der geschlossenen Siedlungen in Königsmark und Rengerslage einen Wert von 0,06 (6%) -unabhängig von den Schutzanforderungen der GIRL- nicht überschreiten darf. Dieses Vorsorgekriterium wird nach Prüfung der vorgelegten Immissionsprognose erfüllt. Einzig am direkt angrenzenden Wohnhaus (Feldstraße 26) wird der Vorsorgewert von 0,09 (9%) bei einer prognostizierten Zusatzbelastung von 0,11 (11%) knapp überschritten. Die Vorsorgeanforderungen können dennoch als gewährleistet angesehen werden, da sich das Wohnhaus in direkter Nähe zum ausgedehnten Anlagenkomplex befindet und die Immissionssituation von daher langjährig durch tierhaltungsspezifische Gerüche vorgeprägt ist und es im Vergleich zur Ist- Situation zu keiner Erhöhung kommt.

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen hat in Sachsen-Anhalt anhand der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und

Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008) zu erfolgen, die mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 in Sachsen-Anhalt eingeführt wurde.

Nach Abschnitt 3.1 der GIRL-2008 lautet der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete 0,10 (10%), für Gewerbe-/ Industriegebiete 0,15 (15%) und für Dorfgebiete ebenfalls 0,15 (15%). Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes diesen Gebietskategorien zuzuordnen, wobei der Immissionswert für Dorfgebiete nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen gilt.

Bei der an den Anlagenkomplex südlich bzw. südöstlich angrenzenden Wohnbebauung Wasmerslage handelt es sich um kein Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung, sondern um Einzelhäuser bzw. eine Splittersiedlung im Außenbereich. Gleiches gilt in Bezug auf Wolterslage nordöstlich der Anlage. Für Einzelhäuser im Außenbereich gilt nach den Erläuterungen zu Abschnitt 3.1 GIRL in der Regel der Immissionswert für Dorfgebiete d.h. 0,15 (15%), wobei unter Berücksichtigung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ein Wert bis zu 0,25 (25%) für landwirtschaftliche Gerüche herangezogen werden kann.

Dagegen stellen sich Königsmark ebenso wie Rengerslage als geschlossene Siedlungsbereiche dar, in denen ganz eindeutig die Wohnnutzung dominiert. Von daher ist hier nach 3.1 GIRL der Immissionswert von 0,10 (10%) für Wohn- und Mischgebiete heranzuziehen.

Die bei der Ausbreitungsrechnung verwendeten meteorologischen Daten der Station Seehausen (meteorologische Zeitreihe 3.9.2010 bis 2.9.2011) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am ca. 11 km südöstlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Die Übertragbarkeit von Daten der Station Seehausen wurde durch den Deutschen Wetterdienst im Rahmen einer QPR (Deutscher Wetterdienst, Abt. Klima- und Umweltberatung, Potsdam 08.11.2007) bestätigt. Zu gleichem Ergebnis gelangt die „Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft an einem Anlagenstandort in Wasmerslage nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20“ (IfU GmbH, Frankenberg, 07. Juli 2016). Die vorgenommene Auswahl des repräsentativen Jahres aus einem 15-jährigen Bezugszeitraum (11/1999-10/2014) erscheint plausibel.

Immissionsgrenzwerte wurden im Kapitel III Pkt. 4.1.4 entsprechend festgeschrieben.

Lärm

Die o.g. Schallimmissionsprognose untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an sechs der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten in Wasmerslage und Wolterslage unter Berücksichtigung aller geplanten technischen und baulichen Änderungen. Die Wohngebäude im südlich der Anlage gelegenen Wasmerslage und im nordwestlich der Anlage gelegenen Wolterslage werden als Dorf-/Mischgebiet eingestuft, für welches Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts gelten.

Im Ergebnis der nachvollziehbar gestalteten Prognose wurde die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm an diesen sechs Immissionsorten nachgewiesen.

Festlegungen zum Schutz vor Lärm wurden im Kapitel III Nr. 4.2 getroffen.

Bioaerosole

Die Prüfung hinsichtlich schädlicher Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole erfolgt anhand des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen (Stand 31.01.2014). Dessen probeweise Anwendung wurde den Ländern mit Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) auf der 127. Sitzung am 12./13. März 2014 empfohlen. Mit Erlass des

Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt vom 05.05.2014 wurde der Leitfaden in Sachsen- Anhalt zur Anwendung bestimmt.

Der Leitfaden sieht eine mehrstufiges Prüfungsschema vor:

Zunächst ist in einer 1. Stufe zu prüfen, ob die nachfolgenden, in Anlehnung an die in der VDI 4250 Bl. 1 E beispielhaft genannten Hinweise für die Notwendigkeit einer Prüfung auf Bioaerosolbelastungen zutreffen:

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Abstand zwischen Wohnort/ Aufenthaltsort und Anlage < 350 m zu Schweinemastbetrieben | zutreffend,
Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus (Wasmerslage, Feldstraße 26) nur 115 Meter zum Stall 6 insgesamt 7 Wohnhäuser im Abstandbereich < 350 Meter |
| 2 | ungünstige Ausbreitungsbedingungen | nicht zutreffend |
| 3 | weitere Bioaerosol-emittierende Anlagen in der Nähe (1000 m-Radius) | nicht zutreffend |
| 4 | empfindliche Nutzungen (z. B. Krankenhäuser) | nicht zutreffend |
| 5 | gehäufte Beschwerden der Anwohner wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die durch Emissionen aus Bioaerosol-emittierenden Anlagen verursacht sein können (spezifische Erkrankungsbilder) | nicht bekannt |

Auf Grund der direkten Nachbarschaft einzelner Wohnhäuser ist in einer 2. Stufe zunächst in einer Näherungsbetrachtung die Relevanz bzw. die Irrelevanz anhand der Ergebnisse der Staubimmissionsprognose abzuschätzen.

Aus Abb. 23 der „Immissionsprognose für Gerüche, Ammoniak, Stickstoff und Staub an der Anlage zur Schweinehaltung am Standort Wasmerslage“ (IfU GmbH, Frankenberg, 21. Oktober 2016) ist ersichtlich, dass Zusatzbelastungen $>1 \mu\text{g}$ Schwebstaub pro m^3 auf den unmittelbaren Nahbereich um die Ställe beschränkt sind und nahezu ausschließlich innerhalb des Betriebsgrundstücks auftreten. Die Irrelevanzgrenze für die Schwebstaubzusatzbelastung nach 4.2.2 TA Luft von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (3% des Immissionswertes nach 4.2.1 TA Luft von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) wird an allen maßgeblichen Beurteilungspunkten (hier: Wohnbebauung Wasmerslage, Wolterslage, Rengerslage, Königsmark) deutlich unterschritten. An der am höchsten belasteten Wohnbebauung (Feldstraße 26) liegt die Zusatzbelastung bei ca. $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel.

Mithin bestehen keinerlei Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der weiteren Prüfung anhand einer standortbezogenen Bioaerosol- Ausbreitungsberechnung.

Diese Bewertung entspricht im Übrigen der Vollzugspraxis in Nordrhein- Westfalen, als eine der Schwerpunktregionen der Tierhaltung in Deutschland. Im sogenannten „Filtererlass“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes

Nordrhein- Westfalen von 19.02.2013 „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ wird im Abschnitt 4 „Bioaerosolproblematik“ ausgeführt:

„Auf die Forderung nach einem (umwelttoxikologischen) Sachverständigengutachten kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller für die Tierhaltungsanlage den Einbau einer Abluftreinigungsanlage zur Minderung von Staubemissionen vorgesehen hat und diese verbindlich in der Genehmigung festgeschrieben wird. In der Fachwelt geht man davon aus, dass Anlagen zur

Verminderung von Staubemissionen auch zur Minderung von Bioaerosolen geeignet sind. Nach dem aktuellen Stand wären die Möglichkeiten zur Minderung von Bioaerosolen damit ausgeschöpft.“

Im Ergebnis der nach dem LAI- Leitfadens vorgenommenen Prüfung sowie unter Einbeziehung der in Nordrhein- Westfalen geltenden Vollzugshinweise sind keine schädlichen Umweltauswirkungen durch biologische Luftverunreinigungen zu erwarten.

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) kurz Industrieemissions-Richtlinie oder IE-Richtlinie genannt, fordert bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken (BVT).

Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehenden Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungsverfahren, wie z. B. die Anwendung spezieller VDI-Richtlinien oder der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL).

Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT)“ im Amtsblatt der Europäischen Union.

Für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen liegt ein entsprechendes BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-Richtlinie 2010/75/EU vor, welches im Juli 2003 mit ausgewählten Kapiteln in deutscher Übersetzung durch das Umweltbundesamt veröffentlicht wurde.

Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen im Amtsblatt der EU (ABl. L 43, S. 231 bis 279), wurden diese am 21. Februar 2017 veröffentlicht.

Nach § 48 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 BImSchG erlässt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes allgemeine Verwaltungsvorschriften, insbesondere über Emissionswerte, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist.

Laut § 48 Abs. 1a ist nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festlegung von Emissionswerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Verwaltungsvorschrift (hier speziell der TA Luft) vorzunehmen. Dies ist nach bisherigem Stand noch nicht erfolgt, d.h. bislang gibt es noch keine Umsetzung in nationales Recht.

Damit besteht für das Genehmigungsverfahren aktuell keine anwendbare Verwaltungsvorschrift, in die die BVT-Schlussfolgerungen integriert worden sind zur Verfügung. Erst mit der Veröffentlichung einer überprüften und angepassten Verwaltungsvorschrift kann diese zur Gewährleistung der in den BVT-Schlussfolgerungen aufgeführten Emissionsbandbreiten herangezogen werden. Sobald die BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht umgesetzt sind, wird entsprechendes Verwaltungshandeln erfolgen.

Zu 3.)

Von der Antragstellerin wurden 6 Monate Lagerkapazität für Gülle nachgewiesen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet unter Zugrundlegung der gegenwärtigen Rechtslage. Da das Inkrafttreten des novellierten Düngerechts erst ab 01.01.2020 erfolgt, kann im derzeitigen Genehmigungsverfahren keine Lagerkapazität von 9 Monaten für Gülle gefordert werden.

Insgesamt: 17.989 m³ Lagerkapazität vorhanden.

Insgesamt: 31.246 m³ pro Jahr Gülle

576 m³ pro Jahr Reinigungswasser

Für 180 Tage sind 15 693 m³ Lagerkapazität für Gülle und Reinigungswasser erforderlich.

Vorhanden ist eine Lagerkapazität von 27 784,9 m³. Die erforderliche Lagerkapazität von 180 Tagen wird von der Antragstellerin mit 206 Tagen eingehalten und wird nicht aufgrund der Lieferung der Gülle in Biogasanlagen unterschritten.

Weiterhin fallen 1980 m³/a Abschlammwasser aus der Abgasreinigung und 624 m³ Abwasser aus der LKW – Wäsche an. Diese Abwässer werden nicht der Gülle zugeführt, sondern durch die Firma REMONDIS Industrie Service GmbH & Co KG entsorgt.

Folgende Abnahmeverträge wurden für die Abnahme von Gülle geschlossen:

Lohnunternehmen Marko Gabriel Arendsee:

insgesamt: 11 600 m³/a

davon: 1 200 m³/a Rittergut Bretsch GmbH

2 500 m³/a Landwirtschaftsbetrieb Ralf Schultz

3 900 m³/a Bühlow & Vongehr-Bülow GbR

4 000 m³/a Landwirtschaftsbetrieb Jörg Mahnitz

Mit Stellungnahme vom 02.08.2017 hat das ALFF Altmark mitgeteilt, dass für den **Betrieb Rittergut Bretsch GmbH** ermittelt wurde, ob die landwirtschaftliche Fläche ausreicht, die Vertragsmengen aus der Anlage Königsmark aufzunehmen. Berücksichtigt wurden dabei die Wirtschaftsdünger der eigenen Tierhaltung und etwaige andere vertragliche Verpflichtungen zur Aufnahme von Nährstoffen (Selbstauskunft der Bewirtschafter). Es wurde festgestellt, dass die Flächenbereitstellung ausreicht, um die Vertragsmengen ordnungsgemäß zu verwerten.

Das ALFF Altmark hat ebenfalls mit Stellungnahme vom 23.01.2017 und 02.08.2017 für den **Landwirtschaftsbetrieb Schultz** das gleiche Prüfergebnis wie für Herrn Jörg Manitz mitgeteilt.

Der Betrieb **Bühlow & Vongehr-Bülow GbR** liegt in der Zuständigkeit des Altmarkkreises Salzwedel. Mit Stellungnahmen vom 02.08.2017 und vom 18.08.2017 haben sowohl das ALFF als auch der Altmarkkreis Salzwedel bestätigt, dass der Betrieb die Gülle ordnungsgemäß aufnehmen und verwerten kann.

Das ALFF Altmark hat mit Stellungnahme vom 23.01.2017 und 2.08.2017, mitgeteilt, dass durch den **Landwirtschaftsbetrieb Mahnitz** die aufgenommenen Nährstoffe direkt auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes eingesetzt wird und diesbezüglich eine Beurteilung zur Einhaltung der düngungsrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden kann.

Für den Betrieb wurde ermittelt, ob die landwirtschaftliche Fläche ausreicht, die Vertragsmengen aus der Anlage Königsmark aufzunehmen. Berücksichtigt wurden dabei die Wirtschaftsdünger der eigenen Tierhaltung und etwaige andere vertragliche Verpflichtungen zur Aufnahme von Nährstoffen (Selbstauskunft der Bewirtschafter). Es wurde festgestellt, dass die Flächenbereitstellung ausreicht, um die Vertragsmengen ordnungsgemäß zu verwerten.

Energielenker BGA Drei GmbH Co.KG

insgesamt: 12 871 m³/a Biogasanlage Wasmerslage

Die angegebene Menge stimmt mit der im Bescheid nach § 16 Abs. 1 vom 14.06.2018 genehmigten Inputmenge an Gülle überein. Die Biogasanlage hat im Änderungsverfahren Abnahmeverträge für die ordnungsgemäße Verwertung von Gärresten vorgelegt.

Biogasproduktion Altmark GmbH

insgesamt: 8 500 m³/a

davon: 2 500 m³/a Biogasanlage Hohenwulsch

6 000 m³/a Biogasanlage Plätz I und II

Die vertraglich gebundenen Gülleaufnahmemengen in die Biogasanlagen stimmen mit den genehmigungsrechtlich zugelassenen Inputmengen in den Genehmigungsbescheiden überein. Verträge zur Gärrestabnahme liegen vor.

Biogasproduktion Altmark GmbH

Biogasanlage Hohenwulsch

Bescheid gemäß § 16 BlmSchG am 20.01.2017 erteilt.

Biogasanlage Plätz I u. II

Bescheid gemäß § 16 BlmSchG am 08.11.2017 erteilt.

Die vertraglich gebundenen Gülleinputmengen entsprechen den Mengen in der jeweiligen Genehmigung. Abnahmeverträge wurden im Verfahren geprüft.

Landwirt Markus Hombrink

insgesamt: 2 000 m³/a

Das ALFF Altmark hat ebenfalls mit Stellungnahme vom 23.01.2017 und 02.08.2017 das gleiche Prüfergebnis wie für Herrn Jörg Manitz mitgeteilt.

Landwirtschaftsbetrieb Rainer Gose

insgesamt: 1 500 m³/a

Das ALFF Altmark hat ebenfalls mit Stellungnahme vom 23.01.2017 und 02.08.2017 das gleiche Prüfergebnis wie für Herrn Jörg Manitz mitgeteilt.

Die Prüfung des ALFF Altmark hat ergeben, dass die Flächenbereitstellung für alle Betriebe ausreicht, um die Vertragsmengen ordnungsgemäß zu verwerten.

(Stellungnahmen vom 23.01.2017, 11.04.2017, 01.06.2017, 16.06.2017 und 02.08.2017)

Mit Stellungnahme vom 10.01.2019 hat die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Stendal für alle in ihrer Zuständigkeit befindlichen Abnehmer von Gülle der Antragstellerin erklärt, dass die Flächenbereitstellung für die vertraglich vereinbarte Güllemenge ausreichend ist.

Zu 4.)

Wasserversorgung

Bedarfsdeckung an Wasser:

Eigenversorgung	17 400 m ³ /Jahr
<u>Trinkwasserzuführung</u>	<u>35 000 m³/Jahr</u>
Gesamtbedarf	52 400 m ³ /Jahr

Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem öffentlichen Netz. Dazu gibt es eine Lieferzusage durch den Zweckverband Wasserversorgung Stendal-Osterburg. Zur Sicherung der Versorgung wurde ein Trinkwasserspeicher in der Anlage errichtet, der in den Nachtstunden befüllt wird, um das öffentliche Netz nicht zu überlasten.

Das Brauchwasser wird den betriebseigenen Brunnen entnommen. Dafür wurde durch den Landkreis Stendal eine Wasserrechtliche Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser Az.: 70202-2-1/2-2017 vom 17.08.2017 erteilt.

Hochwasserschutz

Der Anlagenstandort befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 des WHG. „Hochwasserrisiko“ ist nach § 73 Abs. 1 Satz 2 WHG die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte. Das WHG und das Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) sehen keine Ver- und Gebote für Anlagen in Hochwasserrisikogebieten vor, so dass es keine rechtliche Grundlage für ein Bauverbot oder weitere Anforderungen an die Ausgestaltung der Anlagen gibt.

Der Betriebsstandort der Schweinemastanlage Wasmerslage befindet sich in einem Bereich, der gemäß Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen-Anhalt für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit bzw. Extremereignisse (HQ200/ HQExtrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen) ausgewiesen wurde. Dieses Extremszenario stellt die Flächen dar, die bei einem Abfluss HQ200 überschwemmt werden würden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche) vorhanden wären oder diese infolge des Extremereignisses total versagen würden.

Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen in Hochwasserrisikogebieten nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Dem Antragsteller ist die Lage des Vorhabens in einem Hochwasserrisikogebiet bekannt. Vor diesem Hintergrund wurde durch den Antragsteller ein Hochwasservorsorgeplan erarbeitet und im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens vorgelegt.

Darin wird auch die am Standort vorhandene Biogasanlage berücksichtigt.

Der Hochwasservorsorgeplan wurde durch die untere Wasserbehörde und den Landesbetrieb für Hochwasserschutz Flussbereich Osterburg geprüft und weitere Hinweise für die Hochwasservorsorge gegeben, die im Kapitel V Nr. 4 enthalten sind. Für die Festschreibung von Auflagen existiert keine rechtliche Grundlage.

Zu 5.)

Tierschutz

Ob die in den §§ 21-30 Tierschutznutztierverordnung zugelassene Haltung von Mastschweinen der Art und den Bedürfnissen der Schweine nicht gerecht wird und gegen die in § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz verankerte Pflicht zur angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung verstößt bzw. ob diese Form der Tierhaltung wirklich mit Artikel 20 a des Grundgesetzes vereinbar ist, muss vor den Gerichten geklärt werden und ist nicht Aufgabe eines Erörterungstermins.

Der § 2 TierschG ist ergänzt durch den § 2 a. Damit wurde eine Ermächtigungskompetenz für den Verordnungsgeber geschaffen, die Anforderungen zur Erfüllung des § 2 näher auszuführen. Dies ist in der Tierschutznutztierhaltungsverordnung erfolgt. Die Vorgaben, die in der Nutztierhaltungsverordnung gemacht werden, sind anzuwenden.

Die Behörde hat eine Prüfungskompetenz aber keine Verwerfungskompetenz. Die Verordnung kann nicht negiert werden. Die Verwaltung ist daran gehalten, gültiges Recht anzuwenden.

Die Einhaltung geltender Rechtsvorschriften ist von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen dargelegt worden. So sind z.B. in allen Ställen, entgegen der gemachten Einwendungen, Fenster vorhanden, die 3 % der Stallgrundfläche entsprechen. In den Aufzuchtställen sind verschiedene Bereiche für die Tiere ausgewiesen, z.B. Ferkelnester, die beheizt sind, die eine andere Bodengestaltung haben als die Spaltenböden hinter den Fresströgen, sodass die Tiere unterschiedliche Bereiche aufsuchen können.

Werden rechtliche Anforderungen jedoch nach Genehmigungserteilung geändert, muss sich auch der Betreiber der Anlage daran halten und muss sich den neuen rechtlichen Anforderungen anpassen.

Antibiotikaeinsatz

Es sind Vorgaben erlassen worden, die Abgaben von Antibiotika zu dokumentieren. Mit der 16. Arzneimittelgesetznovelle ist ein staatliches Programm festgelegt worden, den Antibiotikaeinsatz gerade im Mastbereich und auch bei den Aufzuchtferkeln zu minimieren. Dazu werden seit ein paar Jahren auch Zahlen erfasst. Es ist festzustellen, dass sich seit 2011, dem ersten Jahr der Erfassung, bis zum Jahr 2015 die Gesamtmenge der eingesetzten Antibiotika halbiert hat.

Die Schweinehaltungsanlage der MESA Agrar GmbH unterliegt wie alle anderen Anlagen auch dem Antibiotikamonitoring.

Die Tierhaltungsbetriebe sind verpflichtet die verwendeten Antibiotikamengen offenzulegen. Bei einer Überschreitung der zulässigen Mengen sind Programme vorzulegen, wie der Einsatz reduziert werden kann. Die Antibiotika unterliegen, wie alle anderen verschreibungspflichtigen Arzneimittel auch, der Verschreibung durch den Tierarzt. Die Verschreibung ist mit einer Diagnose verbunden. Der Tierarzt muss das Tier sehen, bevor eine Abgabe an den Tierhalter erfolgen kann. Der Tierarzt trägt die Verantwortung, die Antibiotika verantwortungsbewusst einzusetzen. Dazu gibt es in der Tierärzteschaft Antibiotikaleitlinien, die das Verhalten der Tierärzte regeln.

Auf die Ausführungen zu Pkt. 2) zum Erörterungstermin vom 07.05.2014 zum Thema Antibiotika und Keimbelastung wird verwiesen.

Zu 6.)

Das Landschaftsschutzgebiet Altmärkische Wische wurde 2015 verordnet. Als 2014 die Grenzen gezogen wurden, wurde ganz bewusst der Standort der Anlage herausgenommen. Insofern ist es richtig, dass die Anlage am Landschaftsschutzgebiet grenzt aber die Verbote des Landschaftsschutzgebietes greifen für den Standort der Anlage nicht, das war vom Verordnungsgeber so gewollt. Der Vorhabensträger hat die Neuversiegelung berechnet. Die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden von der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft und als geeignet anerkannt. Das Einwirken der geänderten Anlage auf die Biotope –wird sich im Vergleich zum Antragsstand von 2012 und auch zur gegenwärtig betriebenen Anlage verbessern, dargelegt in den aktuellen Immissionsprognosen. Die beantragten Abgasreinigungsanlagen sind Stand der Technik.

Zu 7.)

Von der Antragstellerin wurde ein überarbeitetes Brandschutzkonzept vorgelegt (letzte Überarbeitung vom 19.11.2018), dass durch einen von der unteren Baubehörde beauftragten Brandschutzprüfer geprüft worden ist. Dieser Prüfbericht mit den enthaltenen Prüfbemerkungen und Hinweisen ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Sie sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten und auch im Betrieb der Anlage vollumfänglich umzusetzen. Die Festlegung der Forderungen der Prüferingenieurs sind in Kapitel III Pkt. 3 festgeschrieben.

Im Brandschutzkonzept ist auch ein Rettungskonzept für Tiere enthalten. Voraussetzung für eine sich in der Regel in allen Tierhaltungsanlagen schwierig gestaltende Tierrettung ist die Gewährleistung einer möglichst langen Freiheit der Stallluft von Rauch und Brandgeruch. Dazu ist der Betrieb eines Notstromaggregates vorgesehen, um den Betrieb der Lüftungsanlagen auch im Brandfall aufrecht zu erhalten.

Auch die bauliche Ausführung der Anlage wird durch den beauftragten Prüfenieur für Brandschutz überwacht, so dass sichergestellt wird, dass die vorgesehenen Umbauten so ausgeführt werden, dass die Gewährleistung des Brandschutzes sichergestellt ist.

Durch die Ausführung der Stallumbauten mit brandhemmenden Baumaterialien, die Errichtung von Brandwänden und die Ausweisung von Brandabschnitten kann sichergestellt werden, dass eine effektive Brandbekämpfung stattfinden kann, ohne dass das Brandgeschehen sich sofort auf den gesamten Stallbereich ausbreitet. Damit ist die Möglichkeit einer Rettung der Tiere durch Unterbringung in nicht vom Brand unmittelbar betroffene Stallbereiche gegeben, selbst wenn sich die Verbringung der Tiere in den Außenbereich schwierig gestaltet.

3. Entscheidung

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß nach §§ 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erfüllt sind.

Auch die vorgebrachten Einwendungen rechtfertigten keine andere Entscheidung.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

4.2 Baurecht

4.2.1 Bauplanungsrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 der BauO LSA. Die Errichtung baulicher Anlagen ist ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Das Vorhabengrundstück liegt zweifelsfrei im Außenbereich und ist demzufolge nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen.

Auf den vorliegenden Antragsgegenstand ist § 35 Abs.1 Nr.4 BauGB anzuwenden, da der Antrag vor dem Stichtag 04.07.2012 gemäß Überleitungsvorschrift § 245a Abs.4 BauGB bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der seit dem 20.09.2013 geltenden Fassung nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Soweit für Zulassungsentscheidungen über Anlagen zur Tierhaltung, die dem § 35 Absatz 1 Nummer 4 unterfallen, vor Ablauf des 4. Juli 2012 bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist, ist § 35 Absatz 1 Nummer 4 nach der Überleitungsvorschrift des § 245 a Abs. 4 BauGB in seiner bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Ist der Ursprungsantrag also vor Ablauf des 4. Juli 2012 bei der Genehmigungsbehörde eingegangen, ist eine zulässige erfolgreiche Antragsänderung unschädlich, weil damit gerade kein neuer Antrag gestellt wird, sondern der Antrag anhängig bleibt. Nach dem Verwaltungsrecht (§ 22 VwVfG) wird die Einreichung eines Neuantrags nur in Fällen wesentlich geänderter Antragsunterlagen für erforderlich gehalten. Im Falle unwesentlich geänderter Unterlagen ist § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in seiner bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden, siehe dazu auch Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 11.09.2018 Az.: 4 A 90/16 MD.

Zu klären war die Frage, ob die von der MESA Agrar GmbH im Rahmen des anhängigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der o. a. Anlage vorgenommene Antragsänderung so umfangreich war, dass ein neuer Antrag hätte gestellt werden müssen und somit die Übergangsregelung des § 245 a Abs. 4 BauGB nicht anzuwenden wäre.

Die Voraussetzungen für eine zulässige Antragsänderung sind hier gegeben.

Da es letztlich um die Frage der Anwendbarkeit der Übergangsvorschrift des § 245 a Abs. 4 BauGB geht, ist die Frage der Wesentlichkeit der Antragsänderung anhand baurechtlicher Maßstäbe zu messen.

Eine zulässige Antragsänderung setzt voraus, dass das Vorhaben in Bezug auf baurechtlich relevante Kriterien nicht so wesentlich verändert sein darf, dass es bei einer Gesamtbetrachtung als grundlegend geändertes neues Vorhaben anzusehen ist. Es darf also kein „aliud“ gegeben sein, und zwar unabhängig davon, ob die baurechtliche Zulässigkeit des geänderten Vorhabens anders zu beurteilen wäre oder nicht. Allgemein gültige Beurteilungskriterien können nicht aufgestellt werden, vielmehr ist dies in jedem Einzelfall anhand des Umfangs und der Auswirkungen der Änderungen zu bewerten. Im Falle einer wesentlichen Änderung liegt dann im rechtlichen Sinne ein neues Vorhaben vor, für das ein neuer Bauantrag erforderlich ist, der dann durch neue Antragstellung und Zurücknahme des ursprünglichen Antrags anhängig zu machen ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.04.2017 – OVG 10 N 64.13 -, m. w. N., juris).

Nach diesen Maßstäben ist im Verlauf des Genehmigungsverfahrens keine wesentliche Änderung des Antragsgegenstandes erfolgt.

Im Einzelnen sind mit der Antragsänderung in der Fassung vom 18.07.2016, ohne Änderung des Antragsgegenstands überarbeitet mit Datum vom 24.11.2016, folgende Anlagenteile geändert worden:

Stallgebäude

Zunächst ist anzumerken, dass die vorhandene Anlage in ihrem genehmigten Bestand zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen mit 5.168 Mastschweineplätzen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 1.248 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze sowie zur

getrennten Aufzucht von Ferkeln mit 4.480 Tierplätzen zugelassen ist. Im Übrigen stellt eine bloße Änderung der Haltungsart von Schweinen auch keine Nutzungsänderung im Sinne des § 29 BauGB dar. Dies bedeutet, dass die Antragsänderung für die Ställe 2 bis 6 von der Haltung von Mastschweinen zu Aufzuchtställen die Genehmigungsfrage insoweit nicht neu aufwirft und damit nicht zu einer Wesensänderung des ursprünglichen Antrags führen kann.

Im Stall 1 waren schon immer Absatzferkel untergebracht; im ursprünglichen Änderungsantrag waren Jungsau- und Absatzferkelplätze, nach der Antragsänderung sind keine Jungsauplätze mehr vorgesehen.

Stall 9 bleibt unverändert und ist von der Antragstellung nicht betroffen.

Weiterhin sollen die zunächst für die Mastschweinehaltung vorgesehen gewesenen Ställe 7 und 8 sowie 10 und 11 nunmehr für die Futtermittellagerung genutzt werden. Auch hierin kann keine relevante Änderung des Wesens des Gesamtvorhabens gesehen werden, denn die Gebäude sind vorhanden und werden einer auch der Tierhaltung dienenden, jedoch für sich betrachtet weniger immissionsträchtigen Nutzung, nämlich der Futtermittellagerung, zugeführt. Dadurch wird die Genehmigungsfrage für das Gesamtvorhaben nicht neu aufgeworfen.

Stallverbinder

Nach der Antragsänderung sind nun neu Stallverbinderbauten zwischen den Ställen vorgesehen. Diese haben Abmessungen von 8 m x 3,20 m. Sie stellen sich somit als kleine, unbedeutende „Anhängsel“ dar, die auf keinen Fall zu einer Wesensänderung des ursprünglich zur Prüfung gestellten Gesamtvorhabens führen können.

Abluftreinigungsanlagen

Ursprünglich war die Herstellung von Abluftreinigungsanlagen an den Ställen 2 bis 8 sowie 10 und 11 vorgesehen. Entsprechend der Antragsänderung sollen jetzt noch an den Ställen 1 bis 6 Abluftreinigungsanlagen errichtet werden, denn die Ställe 7, 8, 10 und 11 sollen nun statt zur Schweinehaltung zur Futterlagerung genutzt werden (s. oben zu 1.).

Güllebehälter

2 alte Güllebehälter sollen nach wie vor beseitigt werden. Statt des ursprünglich geplanten neuen Güllebehälters mit 3.664 m³ sollen nun 2 neue Güllebehälter mit Folienabdeckung und Abfüllplatz und einem Volumen von je 5.817 m³ (netto) errichtet werden.

Kadaverkühlcontainer

Der neu vorgesehene Container hat eine Grundfläche von 1,5 m x 3,0m und ist stellt damit keine relevante Änderung des Antragsgegenstands dar.

Weitere Änderungen

Folgende weitere Antragsänderungen sind noch erfolgt:

Neu hinzugekommene bauliche Maßnahmen sind:

1. Einbau einer Futteraufbereitungsanlage im mittleren Teil von Stall 4 sowie Futterleitungen zu den Ställen 1 bis 6,
2. Errichtung von 3 Flüssigkomponententanks mit je 70 m³ Fassungsvermögen zwischen Stall 3 und 4,
3. Verladung von Stall 1 bis 6 jetzt nur noch am Nordgiebel von Stall 3,
4. nur eine Desinfektionswanne an der Haupteinfahrt,
5. 1 Flüssiggaslagertank mit 6.400 l Fassungsvermögen zwischen Stall 2 und 3 (Reduzierung von 3 auf 1),
6. Umbau des ehemaligen Futterhauses im Stall 3 in einen Technikraum für eine Gastherme,
7. Errichtung zusätzlicher Sanitärräume im Bereich des ehemaligen Futterhauses des Stalles 1,
8. Schaffung von 2 Toiletten im Gang neben dem Futterhaus in Stall 4 und

9. Errichtung einer abflusslosen Grube zwischen Stall 4 und 5.

Es entfallen

1. separates Futterhaus,
2. Verbindler zwischen den Lagerhallen,
3. Sozialgebäude an der Nordseite von Stall 1,
4. 3 Hochsilos für Futter,
5. Verladungen zwischen Stall 2 und 3 sowie zwischen Stall 6 und 7,
6. Stirnwandsilo,
7. Sickersaftbehälter,
8. Vorgrube mit Abfüllstation zwischen den Ställen 10 und 11,
9. Desinfektionswannen (bis auf eine, s. oben),
10. Abschlämmbehälter und
11. 2 Flüssiggaslagertanks mit je 6.400 l Fassungsvermögen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die vorgenommenen Antragsänderungen bei einer Gesamtbetrachtung das Wesen des ursprünglichen Antragsgegenstandes nicht in einem Maße verändern, dass sich die Genehmigungsfrage neu stellt.

Überwiegend handelt es sich um untergeordnete Anlagenteile wie insbesondere Behälter, entfallende Anlagenteile von im Verhältnis zum Gesamtvorhaben deutlich untergeordnetem räumlichen Umfang sowie ebensolche neuen oder baurechtlich nicht relevanten Anlagenteile. Auch treten durch das geänderte Vorhaben keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umgebung in Form von Gerüchen, Ammoniak, Stickstoff oder Staub auf, vielmehr reduzieren sich diese nach der vorliegenden Immissionsprognose der IFU GmbH gegenüber dem ursprünglichen Antrag sogar erheblich.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB nach der Überleitungsvorschrift des § 245 a Abs. 4 BauGB in seiner bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Ist der Ursprungsantrag – wie hier - vor Ablauf des 4. Juli 2012 bei der Genehmigungsbehörde eingegangen, ist eine zulässige erfolgende Antragsänderung unschädlich, weil damit gerade kein neuer Antrag gestellt wird, sondern der ursprüngliche Antrag anhängig bleibt.

§ 245 a Abs. 4 BauGB stellt seinem eindeutigen Wortlaut nach nur darauf ab, dass vor Ablauf des 04.07.2012 bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist. Die Änderung eines Antrags im laufenden Verfahren wäre grundsätzlich zulässig, soweit die Behörde auch für den veränderten Verfahrensgegenstand zuständig ist. Dies wäre hier der Fall. Eine Antragsänderung ist formalrechtlich gerade nicht wie eine neue Antragstellung zu bewerten. Auch aus dem Fachrecht ergeben sich keine Einschränkungen für die Möglichkeit einer Antragsänderung.

Aus den dargelegten Gründen richtet sich die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der vor dem 20.09.2013 geltenden Fassung. Danach ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung folgt den in dem Beschluss des BVerwG vom 27.06.1983 - 4 B 206.82 - aufgestellten Grundsätzen (vgl. OVG LSA, Urteil vom 6. Februar 2004 - 2 L 5/00 -, juris, Rn. 34 ff.; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 07.10.2005 - 1 KN 297/04 -, BRS 69 Nr. 118 und Beschluss vom 06.11.2007 - 12 ME 309/07 -, juris, Rn. 12 f.) Auch in der einschlägigen Kommentarliteratur werden diese und die daraus folgende Zuordnung gewerblicher Intensivtierhaltung zum Tatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht in Frage gestellt. Derartige Anlagen können auch bei Einhaltung aller Standards schon angesichts ihres Flächenbedarfs, aber auch wegen der Immissionen auf die unmittelbare Nachbarschaft nicht ohne Abstände zu anderen Anlagen errichtet werden und sind daher typischerweise nicht in einem Gewerbegebiet zulässig. In

der Rechtsprechung werden Tierhaltungsanlagen dieser Art deshalb regelmäßig als Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB angesehen.

Reine Nutzungsänderungen sind von der Neuregelung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht erfasst, sondern nur die Neuerrichtung, die bauliche Änderung und die Erweiterung (s. hierzu auch Ziffer 3.3.1 des Muster- Einführungserlasses zum Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BauGBÄndG 2013 – Mustererlass), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau am 20.09.2013). Dies bedeutet, dass in diesen Fällen § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in seiner vorherigen Fassung Anwendung findet.

Die ausreichende Erschließung des Vorhabens ist gesichert.

Für den Transport von und zur geplanten Schweineanlage ist eine wegemäßige Erschließung erforderlich. Diese erfolgt über die K 1068, von der bereits Zufahrten zur Anlage bestehen. Mit der Erweiterung der erhöht sich der Verkehr auf der Kreisstraße entsprechend. Eine Erhöhung der Bauklasse ergibt sich dadurch jedoch nicht.

Strom- und Wasserversorgung sind ausreichend gesichert.

Im Genehmigungsverfahren wurden die öffentlichen Belange (Baurecht, Naturschutzrecht, Veterinärrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Arbeitsschutzrecht, Brandschutz und Immissionsschutzrecht) geprüft und dabei wurde festgestellt, dass die aufgeführten öffentlichen Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Nach der vorliegenden Stellungnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 10.01.2019 sind die Güllagerkapazitäten ausreichend und die Gülleausbringung / Gülleverwertung ist gesichert.

Die mit dem Antrag beabsichtigte Betriebserweiterung stellt im naturschutzfachlichen Sinne einen Eingriff dar, der durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ersetzt bzw. ausgeglichen werden muss (§ 15 Abs.2 BNatSchG).

Die in den Stellungnahmen der unteren und der oberen Naturschutzbehörde verlangten Ersatzmaßnahmen sind der Antragstellerin als Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit aufgegeben worden.

(§ 35 Abs.1 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, §§ 15, 17 BNatSchG)

Die beantragten Vorhabensstandorte befinden sich im Außenbereich der Gemeinde Osterburg auf einem bereits bestehenden Betriebsgrundstück. Das Grundstück selbst ist nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes, es wird jedoch vom Landschaftsschutzgebiet „Altmärkische Wische“ eingeschlossen.

An dem ca. 2 km südöstlich des Betriebsgrundstückes liegenden FFH-Gebiet „Fasanengarten Iden“ wird die Irrelevanzgrenze für FFH-Gebiete von 0,3 kg/ha/a unterschritten.

Der Antragstellerin sind zur Verhinderung nachteiliger Umwelteinwirkungen, insbesondere für das Schutzgut Luft und die damit auch verbundenen Wohn- und Lebensverhältnisse in den benachbarten Wohnbebauungen, Nebenbestimmungen für emissionsbegrenzende Maßnahmen aufgegeben worden.

Die von den oberen Fachbehörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen (z. B. für die Errichtung u. den Betrieb der Abluftwäscher, Messungen einschl. Messberichte, jährliche Wartung der Abluftwaschanlagen durch Fachunternehmen etc.) sind der Antragstellerin zur Minimierung schädlicher Umwelteinwirkungen und damit zur Sicherstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit aufzugeben worden. (§ 35 Abs.1 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB der Hansestadt Osterburg wurde mit Schreiben vom 30.08.2012 (Posteingang am 01.09.2012) nicht erteilt.

Infolge der Änderung des Genehmigungsantrages wurde erneut ein Einvernehmensersuchen am 25.07.2016 an die Gemeinde gerichtet. Dazu ist der Schriftsatz der v. JAGOW Rechtsanwälte bei der Genehmigungsbehörde am 27.09.2016, mithin innerhalb der Zweimonatsfrist, eingegangen.

Das Schreiben der Hansestadt Osterburg vom 23.02.2017 zu dem am 04.01.2017 zugestellten Einvernehmensersuchen ist bei der Genehmigungsbehörde am 28.02.2017, also ebenfalls innerhalb der Zweimonatsfrist, eingegangen.

Die formellen Voraussetzungen für die Einvernehmensersetzung sind also gegeben.

Nach § 36 Abs.1 Satz 1 des BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen ist nach § 36 Abs.1 Satz 2 BauGB auch in anderen Verfahren erforderlich, in denen über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach Maßgabe der §§ 31, 33 bis 35 BauGB entschieden wird.

Dies ist bei dem hier in Rede stehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fall, weil die Anforderungen an die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, Teil der zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen sind.

Das Antragsgrundstück liegt zweifelsfrei im Außenbereich, so dass sich die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB richtet. Der Anwendungsbereich des § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist somit eröffnet.

Für die Anlage ist, wie oben ausführlich dargelegt, § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB nach der Überleitungsvorschrift des § 245 a Abs. 4 BauGB in seiner bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann ein rechtswidrig verweigertes Einvernehmen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ersetzt werden. Gemäß § 70 Abs. 1 BauO LSA hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde in dem Fall einer rechtswidrigen Verweigerung das fehlende Einvernehmen zu ersetzen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal ist demnach die für die Ersetzung des rechtswidrig verweigerten Einvernehmens der Hansestadt Osterburg zuständige Behörde.

Die Voraussetzungen für die Einvernehmensersetzung sind vorliegend gegeben.

Zunächst gilt das Einvernehmen nicht als wegen Fristablaufs fiktiv erteilt, weil die Hansestadt Osterburg, zu der die Gemeinde Königsmark mit Wasmerslage als Ortsteil gehört, mit ihrem Schreiben vom 30.08.2012 (Posteingang am 01.09.2012) das gemeindliche Einvernehmen innerhalb der Zweimonatsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde versagt hat und nach Vorlage weiterer Unterlagen dies mit Schreiben vom 28.01.2013 (Posteingang vom 04.02.2013), 03.09.2013 (Posteingang 06.09.2013) sowie vom 06.03.2014 (Posteingang am 10.03.2014) und nach erfolgter Änderung mit Schreiben vom 27.09.2016 und 23.02.2017 (Posteingang vom 28.02.2017) als weiterhin gültig erklärte.

Die Einvernehmensversagung ist aber rechtswidrig.

Die Begründung der Verweigerung des Einvernehmens ergibt sich maßgeblich aus der Erklärung vom 23.09.2016 der von der Stadt Osterburg bevollmächtigten Rechtsanwälte im Zusammenhang mit dem vorliegenden Stadtratsbeschluss II/2016/192 vom 08.09.2016 bzw. II/2017/229 vom 16.02.2017. In Kurzform werden nachstehend die einzelnen Begründungen genannt.

1. Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 BauGB). Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, dessen Aufstellung am 18.02.2016 beschlossen wurde, kennzeichnet die vorhandene Splittersiedlung, die von landwirtschaftlichen Flächen umgeben ist. Eine Intensivtierhaltung erfordert die Darstellung einer Sonderbaufläche.
2. Das Vorhaben widerspricht sonstigen Plänen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.2 BauGB). Es sei zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener kleinbäuerlicher Betriebe durch die Erhöhung der Emissions- und Immissionswerte stark eingeschränkt werde. Das

Vorhaben würde außerdem die Umsetzung der geplanten touristischen Entwicklung (Tourismuskonzeption 2015, Tourismusprojekte des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Themenschwerpunkt auf Natur und Erholung sowie zur Planung weiterer Routen) sehr stark beeinträchtigen.

3. Das Vorhaben rufe schädliche Umwelteinwirkungen hervor (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB). Die Splittersiedlung Feldstr. 22/24 läge mit einer Entfernung von ca. 196 m bzw. das Wohngehöft Feldstr. 26 ca. 126 m zum Anlagenstandort innerhalb des 1000m – Abstandes nach dem Abstandserlass Sachsen-Anhalt.
4. Es kämen unwirtschaftliche Erschließungsaufwendungen auf die Stadt zu (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.4 BauGB). Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen werde vorzeitiger Verschleiß eintreten. Die zuwegungsmäßige Erschließung sei nicht gesichert. Die Ortsdurchfahrten seien für einen solchen Schwerlastverkehr nicht ausgelegt. Ein ausreichender Erschließungsnachweis sei den Unterlagen nicht zu entnehmen.
5. Einer Zulassung stünden Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.5 BauGB entgegen. Es vermindere sich die Wohnqualität für die betroffenen Anlieger; gänzliche ländliche Regionen würden zu Schmutzräumen degradiert, wodurch gleichzeitig die Chance vertan werde, über eine mittelständische vielseitige Wirtschaftsstruktur neue Arbeitsplätze zu schaffen; die einseitige Agrarpolitik für wenige Großkonzerne zulasten kleiner Betriebe müsste beendet werden; Kommunen und Bürger müssten wieder mehr Mitspracherecht bekommen; in den ländlichen Kommunen wachse die Sorge, dass das Orts- und Landschaftsbild durch Mastanlagen beeinträchtigt und die Eigenart ländlicher Räume als Erholungs- und Tourismusgebiete in Frage gestellt werde.
6. Es würden öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB entgegenstehen. Aus den Unterlagen gehe nicht hervor, inwieweit die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung gesichert seien. Der Standort befindet sich angrenzend zum Landschaftsschutzgebiet und beeinträchtigt durch übermäßigen Grundwasserentzug die Grundwassersituation.
Das Vorhaben befindet sich außerdem in der Nähe des 9 km langen Deichabschnittes Berge/Altenzaun und damit im potentiellen Überflutungsgebiet. Vor dem Hintergrund der Hochwasserereignisse 2013 sei dringend von dem Bauvorhaben abzuraten. Zumindest sei eine betriebliche Hochwasserschutzanlage zu errichten, die Güllebehälter seien hochwasserfest zu verankern und es seien Evakuierungspläne zum Schutz der Tiere zu erstellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Güllelagerung und –entsorgung nach wie vor ungeklärt ist. Weiterhin wird vorgetragen, dass es sich bei den am 25.07.2016 der Gemeinde vorgelegten Unterlagen nicht um einen Änderungsantrag, sondern um einen Neuantrag handle, mit der Folge, dass § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in seiner ab dem 21.09.2013 geltenden Fassung anzuwenden sei. Damit sei das Vorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig, denn es bedürfe einer vorhabenbezogenen Bauleitplanung, die allerdings den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen würde.

Nachfolgend werden die jeweiligen Versagungsgründe planungsrechtlich bewertet.

Zu 1. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.1.BauGB - Widerspruch zum Flächennutzungsplan

Im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans ist eine Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Hierzu ist anzumerken, dass Entwürfe von Flächennutzungsplänen grundsätzlich unbeachtlich sind, es sei denn, sie hätten einen Stand erreicht, nach dem angenommen werden kann, dass das Vorhaben den künftigen Darstellungen entgegensteht. Ein

solcher Stand des Planaufstellungsverfahrens ist hier mit einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung noch nicht erreicht.

Im Übrigen setzt ein Widerspruch zu Darstellungen des Flächennutzungsplans bei privilegierten Vorhaben voraus, dass sie standortbezogene Aussagen für bestimmte Vorhaben und Nutzungen enthalten, mit denen der Standort zu Gunsten anderer Vorhaben verplant ist und damit dann einem privilegierten Vorhaben entgegensteht.

Ein Widerspruch zu Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist im vorliegenden Fall nicht festzustellen.

Zu 2. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. BauGB – Widerspruch zu Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts

Die Gemeinde erklärt, dass das Vorhaben sonstigen Plänen widerspricht. Es sei zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener kleinbäuerlicher Betriebe durch die Erhöhung der Emissions- und Immissionswerte stark eingeschränkt werde. Das Vorhaben würde außerdem die Umsetzung der geplanten touristischen Entwicklung (Tourismuskonzeption 2015, Tourismusprojekte des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Themenschwerpunkt auf Natur und Erholung sowie zur Planung weiterer Routen) sehr stark beeinträchtigen.

Das Vorhaben widerspricht keinen Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, es werden auch keine diesbezüglichen Pläne konkret benannt. Auf die hier vorgebrachten Argumente wird weiter unten eingegangen.

Zu 3. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3. BauGB – Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen

Die Gemeinde erklärt, dass das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufe. Die Splittersiedlung Feldstr. 22/24 läge mit einer Entfernung von ca. 196 m bzw. 126 m zum Anlagenstandort innerhalb des 1000m –Abstandes nach dem Abstandserlass Sachsen-Anhalt.

Schädliche Immissionen sind erhebliche Immissionen im Sinne der §§ 3 Abs. 1, Abs. 2 und § 22 Abs. 1 BImSchG, d.h. solche Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Ob Belästigungen im Sinne des immissionsschutzrechts erheblich sind, richtet sich nach der konkreten Schutzwürdigkeit der betroffenen Rechtsgüter, die sich ihrerseits nach der bauplanungsrechtlichen Prägung der Situation und nach den tatsächlichen oder planerischen Vorbelastungen bestimmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.01.1993 – 4 C 19.90-, BRS 55 Nr. 175).

Immissionen sind u.a. auf Menschen einwirkende Geräusche und Gerüche. Eine Erheblichkeit liegt vor, wenn die Nachbarschaft unzumutbar belastet wird.

Nach diesen Maßstäben sind erhebliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm nicht zu erwarten. Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit beruht auf dem schalltechnischen Gutachten Nr. 16-155-J der GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR Cottbus vom 16.02.2017 und der Aktualisierung Geräuschimmissionsprognose GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR 03046 Cottbus vom 31.08.2018 (nach Erteilung der Änderungsgenehmigung für die benachbarte Biogasanlage der Firma energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG).

Die Schallprognose untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an 6 der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauungen befinden sich südwestlich der Anlage in der Feldstraße. Im Ergebnis der Schallprognose wurde die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm an den 6 Immissionsorten nachgewiesen. Die ermittelte Gesamtbelastung liegt für die Tagzeit von 6 -22 Uhr mindestens 10 dB (A) unter dem für ein Dorfgebiet heranzuziehenden Tagrichtwert von 60 dB (A). Für die Nacht wurde eine Unterschreitung von mindestens 3 dB (A) unter dem zulässigen Richtwert von 45 dB (A) ermittelt. Durch Erteilung von entsprechenden Auflagen im Genehmigungsbescheid zur Betriebsführung soll die Einhaltung der zulässigen Richtwerte gewährleistet werden. Angeordnet wird weiterhin eine Schallmessung im Betriebszustand, spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme.

In Bezug auf Gerüche, Ammoniakemissionen, Staub und Bioaerosole sind ebenfalls keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Auch hier wurde die zwischenzeitlich erteilte Änderungsgenehmigung für die Biogasanlage der Firma energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG durch eine Aktualisierung Immissionsprognose IfU GmbH 09669 Frankenberg (Sachsen) vom 30.08.2018 berücksichtigt.

Das beantragte Vorhaben umfasst die Umstrukturierung der am Standort Wasmerslage betriebenen Schweinezucht- und -mastanlage mit derzeit 5.168 Mastschweineplätzen, 1.248 Sauenplätzen und 4.480 Abferkelplätzen. Zukünftig soll primär die Aufzucht von Ferkeln von 8-30 kg Lebendmasse betrieben werden. Dazu sollen die vorhandenen Stallhüllen 1-6 für die Aufzucht von 45.513 Absetzferkeln ausgerüstet werden. Die Aufzuchtställe werden mit Abluftreinigungsanlagen ausgerüstet. Der Sauen- und Abferkelstall 9 bleibt unverändert. Die Stallhüllen 7; 8; 10 und 11 sollen künftig der Futterlagerung dienen. Die Anlagenkapazität erhöht sich von 1.119 auf 2.081 Großvieheinheiten (GV), was einer deutlichen Steigerung von 86 % entspricht.

Der Anlagenstandort befindet sich ca. 1000 Meter ost-nordöstlich der Ortslage Königsmark. Das nächstgelegene Wohnhaus (Feldstr. 26) befindet sich 115 Meter südwestlich vom Stall 6. Im 1000 Meter Umkreis befinden sich ca. 15 Wohnhäuser.

Der Betrieb der Anlage ist mit Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Bioaerosolemissionen verbunden. Nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet ist und dass Vorsorge dagegen getroffen wird. Die Vorsorgefunktionen sind in der TA Luft im Abschnitt 5 unter Nr. 5.4.7.1 geregelt. Es handelt sich um eine Kombination von technisch / organisatorischen Maßnahmen in Verbindung mit sicherzustellenden Mindestabständen zur Wohnbebauung. Im Fall der Abstandsunterschreitung sind primärseitige Emissionsminderungsmaßnahmen (Abluftreinigung) vorzusehen.

Die geplante Anlage überschreitet den Anwendungsbereich der TA- Luft- Abstandskurve um etwa das 3-fache, die vorhandene Anlage etwas um das Doppelte. Daran haben sich die notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu orientieren. Bei den z. T. unmittelbar angrenzenden Wohnbebauungen handelt es sich zwar nicht um klassische Wohn- oder Mischgebiete, sondern um eine Splittersiedlung bzw. um einzelne Wohnhäuser im Außenbereich, dennoch sind diese bei der Festlegung der Vorsorgeanforderungen zu berücksichtigen. In Anbetracht der problematischen Standortkonstellation wurde bereits im Scopingverfahren festgelegt, dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit nur erreicht werden kann, wenn durch umfassende Abluftreinigungsmaßnahmen im Vorher- Nachher- Vergleich Emissionsminderungen nachgewiesen werden können. Auf keinen Fall darf eine Verschlechterung eintreten. Diese Nachweise wurden im Verfahren erbracht. Die Geruchsimmissionen im derzeitigen genehmigten Zustand belaufen sich auf ca. 205 MGE/h. Für die zu genehmigende Anlagenerweiterung konnte eine deutliche Reduzierung auf ca. 130 MGE/h nachgewiesen werden.

Für Großanlagen der industriellen Tierhaltung wird in Sachsen-Anhalt als Prüfkriterium für die Vorsorge die durch Ausbreitungsberechnung nach der GIRL 2008 ermittelte Zusatzbelastung herangezogen. Die daraus resultierenden Vorsorgewerte werden zunächst lediglich am direkt angrenzenden Wohnhaus Feldstr. 26 knapp überschritten (0,11 statt 0,09). Vorliegend handelt es sich aber nicht um ein Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sondern um ein Einzelhaus im Außenbereich. Nach den entsprechenden Erläuterungen zu Abschnitt 3.1 der GIRL ist für Einzelhäuser im Außenbereich der Immissionswert für Dorfgebiete anzusetzen (d.h. 0,15), wobei unter Berücksichtigung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ein Wert von 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche herangezogen werden kann.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine standortbezogene Geruchsimmissionsprognose (IfU GmbH, Frankenberg, 05.09.2017). Im Ergebnis dieser Prognose ist schlüssig nachgewiesen, dass die zu beachtenden Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Das trifft auch unter Berücksichtigung des Einzelfalls bzw. der bereits vorhandenen Geruchsbelastung für die im unmittelbaren Umfeld befindlichen Wohnhäuser Feldstr. 8 und Feldstr. 10/12 zu.

Auch im Hinblick auf die Ammoniakemissionen wird im Vorher- Nachher- Vergleich eine deutliche Minderung erreicht (bisher: 27.101 kg/a; zukünftig: ca. 9.000 kg/a). Aus dem Abstandsdiagramm

im Anhang 1, Abb.4 der TA Luft ergibt sich zunächst ein Abstand von 612 m zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen. Bei Berücksichtigung der regionalen Spezifik ergibt sich aus der Anwendung in modifizierter Form ein regionaler Mindestabstand von 417 m. Innerhalb dieses Abstandsradius befinden sich 5 gesetzlich geschützte Biotope, was eine Sonderfallprüfung erfordert. Dazu wurden entsprechende Ausbreitungssimulationsberechnungen vorgenommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Irrelevanzgrenze nach Anhang 1 der TA Luft an den Biotopen im derzeit genehmigten Zustand knapp überschritten ist und nach der Änderung eingehalten wird, so dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch das Einwirken von Ammoniak vorliegen.

Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Staubemissionen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft führen, konnte diesen Aspekt ebenfalls ausschließen. Der Bagatellmassenstrom von 1,0 kg/ h wird mit einem ermittelten Wert von 0,197 kg/h deutlich unterschritten. Diese werden im Übrigen „TA Luft- gerecht“ emittiert.

Letztendlich erfolgte eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole auftreten können. Diese Prüfung erfolgte anhand des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol- Immissionen (Stand 31.01.2014) in einem mehrstufigen Verfahren. Für 7 Wohnhäuser in einem Abstandsbereich von 350 m wurde in einem weiteren Prüfschritt die Relevanz bzw. Irrelevanz anhand der Ergebnisse Staubimmissionsprognose abgeschätzt. Die maßgebliche Irrelevanzgrenze wird an allen Bezugspunkten unterschritten. Diesbezügliche schädliche Umwelteinwirkungen können ausgeschlossen werden.

Durch zahlreiche im Entwurf vorliegende Nebenbestimmungen sollen die in den Gutachten ermittelten Werte und sonstige Aspekte der Betriebsführung festgeschrieben werden und damit das Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen verhindert werden.

Zu 4. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4. BauGB - Unwirtschaftliche Erschließungsaufwendungen

Angesichts der hier vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche ohne straßenrechtliche Beschränkung muss hinsichtlich der Erwartung von unwirtschaftlichen Aufwendungen eine Unterscheidung zwischen den normalen Abnutzungen und solchen vorgenommen werden, die durch eine zusätzliche Inanspruchnahme der Straße entstehen, für die sie nicht geschaffen wurde (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.07.2013 – 12 ME 275/12 -, juris). Dazu wird nichts Substantiiertes vorgetragen. Eine pauschale Aussage rechtfertigt diese Annahme nicht. Die Belastung von insgesamt 73 Schwerlasttransporten/ 24 h (davon 38 durch die geänderte Anlage) entspricht der Belastungsklasse 1. Der vorhandene Aufbau der Straße entspricht der Belastungsklasse 1,8. Die Grenze zu dieser Belastungsklasse wird mit 200 Schwerlasttransporten/ 24 h erreicht.

Zu 5. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5. BauGB – Belange Naturschutz, Landschaftspflege, Bodenschutz, Denkmalpflege, Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und der Erholungsfunktion, Verunstaltung Orts- und Landschaftsbild

Im Verfahren wurde sowohl die untere als auch die obere Naturschutzbehörde beteiligt. Der Eingriff wird ausreichend kompensiert, Belange des Artenschutzes werden beachtet, bei drei Biotopen, bei denen derzeit der zulässige Stickstoffeintrag überschritten wird, kommt es bei der geplanten Anlage zu einer Verbesserung. Die maßgeblichen Aspekte werden durch die im Entwurf vorliegenden Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft ist nicht zu befürchten. Der Standort ist baulich vorgeprägt und abgesehen davon ist bei privilegierten Anlagen das Gewicht der Privilegierung höher zu veranschlagen. Das Landschaftsbild eines nicht förmlich geschützten Landschaftsteils wird nicht vor Veränderung sondern vor Verunstaltung bewahrt. Einer nach § 35 Abs.1 BauGB privilegierten Anlage steht der öffentliche Belang der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen entgegen, wenn es sich um eine besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.

Diese besonders schwerwiegende Beeinträchtigung ist im Hinblick auf die bereits vorhandenen baulichen Anlagen nicht zu erwarten.

Zu 6. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6. BauGB – Beeinträchtigung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Gefährdung Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sind hier nicht betroffen. Eine Gefährdung der Wasserwirtschaft im Sinne des Grundwasserschutzes ist nicht ersichtlich. Der Anlagenstandort befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet im Sinne des § 73 Abs.1 WHG. Sowohl das WHG als auch das Wassergesetz sehen keine Ver- und Gebote für Anlagen in Hochwasserrisikogebieten vor, so dass es keine rechtlichen Grundlagen für ein Bauverbot oder weitere Anforderungen an die Ausgestaltung der Anlagen gibt.

Der Antragsteller hat eigenverantwortlich Hochwasservorsorge zu betreiben. Die untere Wasserbehörde hat die Vorlage eines Notfallplans gefordert, dieser wurde vorgelegt und mit Stand vom 15.08.2018 der Hansestadt Osterburg zur Kenntnisnahme übermittelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch das geplante Vorhaben keine Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.7 BauGB). Dazu wurde seitens der Gemeinde allerdings auch nicht vorgetragen.

Zur Gülleverwertung ist anzumerken, dass die ordnungsgemäße Abnahme der Güllemenge nachgewiesen wurde. Da die Ausbringung der Gülle selbst nicht dem Antragsgegenstand zuzurechnen ist, kann sich auch die Antragsprüfung darauf nicht beziehen.

Die ausreichende wegemäßige Erschließung in diesem Sinne ist über die K 1068, von der aus Zufahrten zur Anlage bestehen, gesichert. Es ist nicht dezidiert vorgetragen aus welchen Gründen diese öffentliche Verkehrsfläche nicht zur Aufnahme des zusätzlich erwarteten Verkehrsaufkommens geeignet sein sollte.

Für die Grundwasserentnahme liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 17.08.2017 vor. Ein übermäßiger Grundwasserentzug ist nicht zu befürchten.

Zur Entwicklung des Tourismus ist folgendes zu bemerken. Das Interesse der Gemeinde, sich Planungsmöglichkeiten offen zu halten, sind keine öffentlichen Belange im Sinne des § 35 BauGB, d.h., sie können vor allem privilegierten Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Will die Gemeinde beabsichtigte Entwicklungen sichern, kann sie von den umfangreichen Instrumenten der Bauleitplanung und der Plansicherung Gebrauch machen. Beispielhaft soll der sachliche Teilflächennutzungsplan für die Zwecke des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB in Bezug auf die Ansiedlung raumbedeutsamer Tierhaltungsanlagen erwähnt werden.

Die Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe durch eine Zunahme der Emissions- und Immissionswerte ist kein sonstiger unbenannter öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB, der einer Zulassung des Vorhabens entgegengehalten werden könnte. Maßgeblich sind die konkreten Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag. Theoretische Entwicklungsmöglichkeiten, die in keiner Weise konkretisiert sind, müssen außer Betracht bleiben.

Nach alledem ist das Einvernehmen weiterhin rechtswidrig versagt worden und wurde deshalb nach § 70 Abs.1 BauO LSA mit Bescheid des Landkreises Stendal vom 10.09.2018 Az: 63/415/00089-2017 ersetzt.

4.2.2 Bauordnung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung ist gemäß § 58 Abs. 1 BauO LSA genehmigungspflichtig.

- Zu Kapitel III Nr. 2.1.1

Sicherheitsleistung

Gemäß § 71 Abs. 3 BauO LSA ist die Erteilung der Baugenehmigung u.a. für alle nicht einer Folgenutzung zugänglichen Anlagenteile nach dauerhafter Nutzungsaufgabe von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Nutzungsaufgabe gesichert ist.

Nach einer Nutzungsaufgabe ist mit keiner zulässigen Folgenutzung der Güllebehälter durch die Bauherrin oder Dritte zu rechnen. Die „Lebensdauer“ der Stahlbetonbehälter wird durch die Hersteller bei fachgerechter Errichtung durchschnittlich mit 20 bis 25 Jahren angegeben.

Gemäß Angaben in den Abschreibungsvorschriften des Bundesfinanzministeriums (AfA-Tabelle für die Landwirtschaft und Tierzucht, lfd. Nr. 2.6.7.1) wird für Güllebehälter aus Beton oder Stahlblech eine Lebensdauer von 20 Jahren angenommen.

Zur Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde in der Behörde auf bereits vorliegende Abbruchangebote und Kostenschätzungen in Genehmigungsverfahren für gleichgroße, abgedeckte Behälter zurückgegriffen. Danach betragen die aktuellen Abbruchkosten in etwa 10 % der jeweiligen Herstellungskosten des Behälters.

Laut vorliegendem Preisangebot der Firma Suding betragen die Baukosten für diese Behälter inklusive Mehrwertsteuer, jedoch ohne Abfüllplatte, 560.373,38 Euro (Angebotsstand 27. Juli 2017). Demzufolge würden sich die Abbruchkosten zu diesem Zeitpunkt für beide Behälter auf 56.037,34 Euro belaufen.

Bei der Ermittlung zukünftiger Abbruchkosten für die Güllelagerbehälter wurde gemäß Abschreibungsvorschriften eine „technische Lebens- und Nutzungsdauer“ von 20 Jahren (bis 31.12.2038) angesetzt.

Nach bisherigen statistischen Erfassungen ist von einer positiven Lohnentwicklung in der Bauindustrie von mindestens einem Prozent/ Jahr auszugehen. Unter Beachtung der Lohn- und Kostenentwicklung ist ein Anstieg der Rückbaukosten bis zum 31. Dezember 2038 auf mindestens 69.059,97 Euro zu erwarten.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Behälter vor einem eventuell nötigen Rückbau noch entleert werden müssen, deshalb wurde der vorgenannte Betrag für die Sicherheitsleistung auf 70.000,00 Euro aufgerundet.

Bei der Durchsetzung eines Rückbaus der Güllebehälter nach Nutzungsaufgabe liegt die Zuständigkeit beim Landkreis Stendal bzw. eventuellen Rechtsnachfolgern des Landkreises Stendal.

Aus den genannten Gründen wird zur Sicherstellung und Durchsetzung der Rückbaupflicht der Güllebehälter eine Sicherheitsleistung in Höhe von 70.000,00 Euro zu Gunsten des Landkreises Stendal verlangt.

Die Sicherheitsleistung kann unter Beachtung des § 232 BGB durch die Bestellung einer unbefristeten, unwiderruflichen, einredefreien und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstitutes mit Gerichtsstand innerhalb der Europäischen Union unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB erbracht werden.

Bürgschaftsurkunden müssen unbefristet, unwiderruflich, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt werden.

Einredefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.

- zu Kapitel III Nr. 2.1.2-2.1.4

Die aufschiebenden Bedingungen zur Vorlage der fehlenden bautechnischen Nachweise ist erforderlich, da es sich hier um Ausführungsplanungen handelt, die erst nach Vergabe konkreter Aufträge an ausführende Firmen vorgelegt werden können. Mit der Festschreibung der Vorlage und der Prüfung der bautechnischen Nachweise vor Baubeginn ist sichergestellt, dass mit dem Bau erst begonnen wird, wenn alle erforderlichen bautechnischen Prüfungen erfolgt sind.

Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind mit dem Bauantrag alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen)

einzureichen. Mit diesen wird das beantragte Vorhaben konkretisiert. Ohne entsprechende Bauvorlagen und deren Prüfung darf ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben nicht ausgeführt werden, weswegen die Bauvorlagen vor Beginn der Errichtung vorzulegen sind und geprüft sein müssen.

Die Standsicherheitsnachweise sind nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen, wenn sie nicht von einer Person mit der Qualifikation nach § 65 Abs. 1 Satz 1 a) oder b) BauO LSA erstellt sind. Sie müssen nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 c) BauO LSA unabhängig von der Qualifikation des Nachweiserstellers bauaufsichtlich geprüft sein, wenn dies nach Maßgabe der Erklärung nach dem Kriterienkatalog erforderlich ist.

Die prüfpflichtigen Standsicherheitsnachweise sind der zuständigen Überwachungsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Ausführung der genannten Anlagen vorzulegen. Von dieser wird dann ein Prüfingenieur für Standsicherheit mit der bauaufsichtlichen Prüfung beauftragt

- zu Kapitel III Nr. 2.1.5

Die Festschreibung eines Auflagenvorbehaltes war erforderlich, weil eine abgeschlossene baurechtliche Prüfung bautechnischer Nachweise bei Genehmigungserteilung grundsätzlich erfolgt sein muss, da deren Ergebnis in den Feststellungsinhalt der Genehmigung einfließt.

Ist die Prüfung, wie hier, noch nicht erfolgt, muss in rechtlicher Hinsicht sichergestellt werden, dass nachträgliche Anforderungen noch gestellt werden können.

Dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.01.2019 gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG zugestimmt.

- Zu Kapitel III Nr. 2.2

Im Jahr 2011 wurden auf einigen Dächern zusätzliche Photovoltaikanlagen aufgestellt und die Dachbelastung gegen-kN/m² erhöht. Die statischen Nachweise dazu wurden vom Prüfingenieur Heinrich, Freiherr-vom-Stein-Straße 42, Stendal geprüft und im Prüfbericht 10-129-1 dokumentiert. Die Richtigkeit dieser Unterlagen wird vorausgesetzt. Bei den geplanten Änderungen in den Ställen 1 bis 6 sollen die vorhandenen Dämmplatten und die Aluminiumwellplatten entfernt werden und eine neue Unterdecke aus Polyurethan, im Bereich des Futterhauses im Stall 4 aus Mineralfasersandwichplatten, eingebaut werden. Daraus reduziert sich die -0,02 kN/m²).

Zum baulichen Zustand der vorhandenen Dächer wurde eine „Statisch-konstruktive Stellungnahme“ vom Ingenieurbüro Bauen, Weimar vom 10.03.2016 vorgelegt. Für diese Stellungnahme wurde jedoch nur ein Gebäude begutachtet und angenommen, dass der Bauzustand aller anderen Gebäude nicht schlechter ist, als der des begutachteten Stallgebäudes. Es wurden verschiedene Mängel festgestellt (undichte Dachhaut, Wasserstaubereiche auf den Unterdecken, unsachgemäße Befestigung der Fotovoltaikanlage).

Die Überprüfung des Bauwerkszustands der restlichen Stallgebäude ist zwischenzeitlich durch einen Sachkundigen erfolgt. Die ergänzenden Ausführungen sind an den beauftragten Prüfingenieur weitergeleitet worden.

Die festgestellten Mängel können zu weiteren Folgeschäden an den Dächern geführt haben. Die vorhandenen Dachkonstruktionen sind erfahrungsgemäß wenig schadenstolerant. Gegebenenfalls sind weiterführende Nachweise unter Berücksichtigung der vorhandenen Schäden und der erhöhten Schneelasten zu führen und zur Prüfung vorzulegen.

Bei den Nachweisen der Bauteile wurden keine Anpralllasten aus Fahrzeugverkehr berücksichtigt. Wo Fahrzeugverkehr erfolgen wird, sind die Gebäudestützen durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen Anprall zu sichern.

Die übrigen erhobenen Nebenbestimmungen begründen sich in den Vorschriften der BauO LSA.

Das Vorhaben ist bauordnungsrechtlich zulässig.

4.3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Aus der Sicht des Brand- und Gefahrenschutzes sowie zur Sicherstellung der öffentlichen Gefahrenabwehr wurden zum Anlagen- und Betriebsschutz sowie zum Brandschutz Maßgaben vorgegeben, die darauf abzielen, dass die Schweinemastanlage hinsichtlich der Bauart und der späteren Nutzung sicher errichtet und später betrieben werden kann (§ 14 BauO LSA i. V. m. § 1 Brandschutzgesetz LSA (BrSchG LSA)). Die Anlagengebäude sind gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BauO LSA Sonderbauten, für die nach § 65 Abs. 3 BauO LSA eine bauaufsichtliche Prüfung der Brandschutznachweise vorgeschrieben ist.

Aus der brandschutztechnischen Prüfung ergeben sich unter Berücksichtigung des Prüfberichts Nr. 18-015-10 vom 31.07.2018; Nr. 18-015-11 vom 24.08.2018 und Nr. 18-015-12 vom 16.01.2019 des Prüfungingenieurs für Brandschutz Frau Brit Bruckert für die Stallgebäude 1-6 und für die Lagerhallen 7,8,10 und 11 die einzelnen Nebenbestimmungen im Kapitel III Nr. 3. Folgende Nebenbestimmungen werden im Prüfbericht besonders begründet:

- zu Kapitel III Nr. 3.1.1

Die Ställe haben eine Länge von ca. 120 m und die Lagerhallen eine Länge von 100 m bis 120 m. Als Kompensation werden die maschinelle Lüftungsanlage, die automatische Temperaturüberwachung und die personelle Besetzung angegeben.

Da es sich, wie im Brandschutznachweis unter Ziffer 5.15.1 beschrieben, in den Ställen um geschlossene Abteile handelt, die Trennwände bis zur Decke reichen und somit Rauchabschnitte gebildet werden, eine maschinelle Lüftungsanlage und eine automatische Temperaturüberwachung installiert und eine ganzjährige 24-Stunden-Personenbesetzung auf dem Betriebsgrundstück sicher gestellt wird, liegen die Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung vor.

- zu Kapitel III Nr. 3.1.2

In der Lagerhalle 7 beträgt die Lauflänge ca. 50,61 m, in der Halle 8 ca. 53,91 m. Die zulässige Rettungsweglänge (Luftlinie) wird nur geringfügig in kleinen Teilbereichen überschritten. Es handelt sich nicht um Aufenthaltsräume, Personen sind nur in geringer Zahl und nicht ständig anwesend. Im Übrigen wird ein weiterer Ausgang mittig in der Längswand der Halle hergestellt. Die Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Abweichung liegen vor.

- zu Kapitel III Nr. 3.2.1 und 3.2.2

In den Ortsteilen Königsmark und Meseberg sind zwar die auf Seite 5 des Brandschutzkonzeptes genannten Fahrzeuge der Feuerwehr vorhanden, jedoch steht an den Wochentagen von Montag - Freitag nicht ausreichend Personal zur Verfügung.

Nur die Freiwillige Feuerwehr Osterburg am Standort direkt in der Hansestadt Osterburg ist leistungsfähig, deshalb wurde die personelle Besetzung in der Anlage für 24 Stunden täglich festgeschrieben.

- Zu Kapitel III Nr. 3.2.3

Der Hausalarm soll ebenso wie der ständige Personalbesatz eine frühzeitige Alarmierung der Feuerwehr absichern.

- Zu Kapitel III Nr. 3.2.17 und 3.2.18

Eine Vervollständigung der Hallengrundrisse hatte die untere Baubehörde bereits verlangt. Die dort am 07.12.2018 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingegangene Bauzeichnung (Planstand 30.11.2018) ist jedoch unvollständig. Sie beinhaltet nur die Kennzeichnung der Türen und Tore, die als Ausgang ins Freie zur Verfügung stehen sollen. Die Kennzeichnung der Flächen ist nicht

enthalten. Die vervollständigten Hallengrundrisse sind spätestens mit den verlangten Ergänzungen der Gefährdungsbeurteilungen vorzulegen.

4.4 Immissionsschutz

4.4.1 Luftreinhaltung

Gerüche

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet ist und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

Die Vorsorgeanforderungen sind in der TA Luft im Abschnitt 5 unter Nr. 5.4.7.1 geregelt. Dabei handelt es sich um eine Kombination von technisch-/ organisatorischen Maßnahmen in Verbindung mit sicherzustellenden Mindestabständen zur Wohnbebauung. Im Falle der Abstandsunterschreitung sind primärseitige Emissionsminderungsmaßnahmen (Abluftreinigungsmaßnahmen) vorzusehen.

Die am Standort Wasmerlage betriebene Schweineanlage stellt sich mit einer Tierplatzkapazität von bisher 5.168 Mastschweineplätzen, 1.248 Sauenplätzen und 4.480 Absatzferkelplätzen als ein Schweinemast- und zuchtbetrieb dar, der in seiner Größenordnung bereits deutlich über den klassischen Landwirtschaftsbetrieb hinausgeht. In Großvieheinheiten (GV) umgerechnet handelt es sich um eine Kapazität von 1.119 GV. Der Anwendungsbereich der TA- Luft- Abstandsregelung (700 GV) wird bereits um knapp das Doppelte überschritten.

Im Zuge der Änderung soll eine Anlage entstehen, deren Kapazität den Anwendungsbereich der TA- Luft- Abstandskurve um etwa das 3- fache überschreitet. An dem mit dieser Anlagengröße einhergehenden Emissionspotenzial haben sich die Vorsorgeanforderungen zu orientieren d.h. es sind Anforderungen zur Emissionsbegrenzung zu stellen, die sich an den allgemeinen Anforderungen für industrielle Anlagen festmachen und über die Anforderungen der Nr. 5.4.7.1 TA Luft für Tierhaltungsanlagen im klassischen landwirtschaftlichen Sinne hinausgehen.

In Bezug auf Gerüche gilt nach Nr. 5.2.8 TA Luft, dass geruchsintensive Abgase in der Regel Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen oder gleichwertige Maßnahmen zu treffen sind. Bei der Festlegung des Umfangs der Anforderungen im Einzelfall sind insbesondere der Geruchsstoffstrom, die örtlichen Ausbreitungsbedingungen, die Dauer der Emissionen und die Abstände zu schützenswerten Nutzungen insbesondere zur Wohnbebauung zu berücksichtigen. Soweit in der Umgebung der Anlage Geruchseinwirkungen zu erwarten sind, sind die Möglichkeiten, durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, auszuschöpfen.

Bei den z.T. unmittelbar angrenzenden Wohnbebauungen handelt es sich zwar um keine Wohn- oder Mischgebiete, sondern um eine Splittersiedlung bzw. um einzelne Wohnhäuser im Außenbereich, dennoch sind diese Wohnbebauungen bei der Festlegung der Vorsorgeanforderungen zu berücksichtigen.

Angesichts der Anlagengröße und der problematischen Standortkonstellation wurde bereits im Rahmen des Scopingverfahrens durch die Genehmigungsbehörde festgelegt, dass aus Gründen der Vorsorge eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit nur erreicht werden kann, wenn durch umfassende Abluftreinigungsmaßnahmen im Vorher- Nachher- Vergleich Emissionsminderungen nachgewiesen werden können und immissionsseitig möglichst Entlastungen erzielt, zumindest aber keine Verschlechterungen zugelassen werden. Dabei darf zugunsten der schutzbedürftigen Nachbarschaft der Wegfall der Putenmast aus genehmigungsrechtlichen Gründen (Verlust des Bestandsschutzes) nicht mitberücksichtigt werden.

Diese Nachweise wurden erbracht. Antragsgemäß vorgesehen sind jeweils zwei einstufige biologische Abluftwäscher der Fa. Dorset Milieutechniek b.v. (Dorset- Rieselbettfilter, DLG-

zertifiziert, Prüfbericht 5702, März 2010) an allen 6 Ferkelaufzuchtställen. Diese werden jeweils an den Giebelseiten angeordnet. Lediglich der im Emissionspotenzial untergeordnete Sauenstall 9 bleibt unverändert.

Die Geruchsemissionen der Schweinemast –und zuchtanlage im genehmigten Zustand (ohne Berücksichtigung der früheren Putenmast) belaufen sich auf ca. 205 MGE/h. Im Zuge der Anlagenerweiterung kommt es trotz der Steigerung der auf Großvieheinheiten (GV) bezogenen Tierplatzkapazität um 89% unter Annahme eines 80%-igen Emissionsminderungsgrades der Wäscher zu einer Reduzierung der Emissionen auf ca. 130 MGE/h, was einer Minderung um gut eine Drittel (minus 36 Prozent) entspricht.

Für Großanlagen zur industriellen Tierhaltung wird in Sachsen- Anhalt als Prüfkriterium für die Vorsorge die durch Ausbreitungsrechnung nach der GIRL-2008 ermittelte Zusatzbelastung herangezogen, wobei der Immissionswert für die durch die Anlage verursachte Zusatzbelastung (IZ) einen Wert von 60 v.H. des für den maßgeblichen Immissionsort nach Abschnitt 3.1 GIRL zulässigen Immissionswertes IG nicht überschreiten darf (Erlass MLU vom 27.01.2011).

Für die Splittersiedlungen Wasmerslage, Wolterslage, Rethhausen und Blankensee bedeutet das, dass die Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung IZ im Bereich der am höchsten belasteten Wohnbebauung einen Wert von 0,09 (9%) und im Bereich der geschlossenen Siedlungen in Königsmark und Rengerslage einen Wert von 0,06 (6%) -unabhängig von den Schutzanforderungen der GIRL- nicht überschreiten darf. Dieses Vorsorgekriterium wird nach Prüfung der vorgelegten Immissionsprognose vom 09.05.2017 erfüllt. Einzig am direkt angrenzenden Wohnhaus (Feldstraße 26) wird der Vorsorgewert von 0,09 (9%) bei einer prognostizierten Zusatzbelastung von 0,11 (11%) knapp überschritten. Die Vorsorgeanforderungen können dennoch als gewährleistet angesehen werden, da sich das Wohnhaus in direkter Nähe zum ausgedehnten Anlagenkomplex befindet und die Immissionssituation von daher langjährig durch tierhaltungsspezifische Gerüche vorgeprägt ist und es im Vergleich zur Ist- Situation zu keiner Erhöhung kommt.

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen hat in Sachsen-Anhalt anhand der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008) zu erfolgen, die mit Erlass des MLU vom 10.Juni 2009 in Sachsen- Anhalt eingeführt wurde.

Nach Abschnitt 3.1 der GIRL-2008 lautet der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete 0,10 (10%), für Gewerbe-/ Industriegebiete 0,15 (15%) und für Dorfgebiete ebenfalls 0,15 (15%). Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes diesen Gebietskategorien zuzuordnen, wobei der Immissionswert für Dorfgebiete nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen gilt.

Bei der an den Anlagenkomplex südlich bzw. südöstlich angrenzenden Wohnbebauung Wasmerslage handelt es sich um kein Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung, sondern um Einzelhäuser bzw. eine Splittersiedlung im Außenbereich. Gleiches gilt in Bezug auf Wolterslage nordöstlich der Anlage. Für Einzelhäuser im Außenbereich gilt nach den Erläuterungen zu Abschnitt 3.1 GIRL in der Regel der Immissionswert für Dorfgebiete d.h. 0,15 (15%), wobei unter Berücksichtigung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ein Wert bis zu 0,25 (25%) für landwirtschaftliche Gerüche herangezogen werden kann.

Dagegen stellen sich Königsmark ebenso wie Rengerslage als geschlossene Siedlungsbereiche dar, in denen ganz eindeutig die Wohnnutzung dominiert. Von daher ist hier nach 3.1 GIRL der Immissionswert von 0,10 (10%) für Wohn- und Mischgebiete heranzuziehen.

Bestandteil der Antragsunterlage ist eine standortbezogene Geruchsimmissionsprognose „Immissionsprognose für Gerüche, Ammoniak, Stickstoff und Staub an der Schweinehaltungsanlage am Standort Wasmerslage“ (IfU GmbH, Frankenberg, 05. September 2017). Darin werden die Geruchsemissionen der geänderten Schweinezuchtanlage sowie die Vorbelastungen durch die unmittelbar angrenzende Biogasanlage sowie die Milchviehanlage Wasmerslage einschließlich Biogasanlage (Wische Agrar AG) entsprechend den im Rahmen des Scopings mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Vorgehensweise anhand der einschlägiger Emissionsfaktoren sachgerecht prognostiziert und die Geruchsausbreitung unter Verwendung des Ausbreitungsmodells nach Anhang 3 der TA Luft und der speziellen Anpassungen für Gerüche (AUSTAL 2000 G) simuliert.

Die vorgenommenen Ausbreitungsrechnungen sind nachvollziehbar und entsprechen den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Die der Prognose zugrundeliegenden Annahmen zur Ablufführung (Quellhöhe) werden in der Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 festgelegt. Eine Abluffahnenüberhöhung wurde nicht in Absatz gebracht, so dass eine Festlegung von Mindestgeschwindigkeiten für die Abluftableitung nicht erforderlich ist.

Die bei der Ausbreitungsrechnung verwendeten meteorologischen Daten der Station Seehausen (meteorologische Zeitreihe 3.9.2010 bis 2.9.2011) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am ca. 11 km südöstlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Die Übertragbarkeit von Daten der Station Seehausen wurde durch den Deutschen Wetterdienst im Rahmen einer QPR (Deutscher Wetterdienst, Abt. Klima- und Umweltberatung, Potsdam 08.11.2007) bestätigt. Zu gleichem Ergebnis gelangt die „Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft an einem Anlagenstandort in Wasmerslage nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20“ (IfU GmbH, Frankenberg, 07. Juli 2016). Die vorgenommene Auswahl des repräsentativen Jahres aus einem 15-jährigen Bezugszeitraum (11/1999-10/2014) erscheint plausibel.

Die Ergebnisdarstellung erfolgt entsprechend den Anforderungen der GIRL-2008. Die Verringerung der Kantenlänge entsprechend Abschnitt 4.4.3 der GIRL auf 150 Meter bzw. 75 im Nahbereich der vorbelastenden Milchviehanlage ist sachgerecht und erfolgte in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, da die Immissionssituation anderenfalls auf Grund der örtlichen Standortkonstellation mit zum Teil sehr geringen Abständen zu den Immissionsorten nicht zutreffend erfasst werden kann.

Im Ergebnis der Geruchsimmissionsprognose (vgl. Seite 61-63) ist schlüssig nachgewiesen worden, dass die vorher genannten Immissionswerte von 0,15 (15%) bzw. 0,10 (10%) an den maßgeblichen Immissionsorten in Wasmerslage, Wolterslage, Rengerslage und Königsmark durch die prognostizierten Gesamtbelastungen eingehalten werden. Erhebliche Geruchsbelästigungen und somit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der BImSchG sind nicht zu erwarten.

Eine Ausnahme bilden zwei im unmittelbaren Umfeld der Milchviehanlage Wasmerslage gelegenen Wohnhäuser (Feldstraße Nr. 8 und Feldstraße Nr. 10/12). Aus der Darstellung auf Seite 64 der Immissionsprognose geht hervor, dass an diesen beiden Wohnhäusern südlich der Feldstraße Gesamtbelastungen von 18% (Beurteilungsfläche [1;-1]) bzw. 20% (Beurteilungsfläche [2;-0]) auftreten. Der nach den Auslegungshinweisen zur Nr.3.1 GIRL für Wohnhäuser im Außenbereich in der Regel maßgebende Immissionswert von 0,15 (15%) wird überschritten, wobei unter Berücksichtigung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ein Wert bis zu 0,25 (25%) für landwirtschaftliche Gerüche herangezogen werden kann.

Nach Abschnitt 5 der GIRL „Beurteilung im Einzelfall“ sind nur diejenigen Geruchsbelästigungen als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne § 3 Abs. 1 BImSchG zu werten, die erheblich sind. Die Erheblichkeit ist keine absolut festliegende Größe, sie kann in Einzelfällen nur durch Abwägung der dann bedeutsamen Umstände festgestellt werden. Dabei soll unter anderem die bisherige Prägung

eines Gebietes durch eine bereits vorhandene Geruchsbelastung (Ortsüblichkeit) berücksichtigt werden.

Ein solcher Einzelfall liegt hier vor. Die Immissionsituation an dieser Wohnbebauung wird ganz wesentlich durch Geruchsmissionen die Milchviehanlage Wasmerslage der Wische Agrar AG sowie der benachbarten Biogasanlage geprägt, da sich die Wohnhäuser im unmittelbaren Lee dieser Anlagen bei Abständen von weniger als 100 Meter befinden. Aus der Darstellung auf Seite 61 der Immissionsprognose geht hervor, dass der Immissionsanteil der ca. 900 Meter nordwestlich gelegenen Schweinehaltungsanlage im Plan-Zustand bei 6 bzw. 4% liegt. Aus der Gegenüberstellung Ist- Zustand und Planzustand auf Seite 63 der Immissionsprognose wird deutlich, dass die wesentliche Änderung keinen bzw. einen geringfügig positiven Einfluss auf die Gesamtbelastung an dieser Außenbereichswohnbebauung hat.

Aufgrund der nachgewiesenen Ortsüblichkeit tierhaltungsspezifischer Gerüche und der Tatsache, dass Verschlechterungen durch die umfassenden Maßnahmen der Abluftreinigung vermieden werden, sind schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund erheblicher Geruchsbelästigungen bei prognostizierten Gesamtbelastungen von 18 bzw. 20% trotz der Überschreitung des im Regelfall für Außenbereichswohnbebauungen heranzuziehenden Immissionswertes für Dorfgebiete (15%) nicht zu erwarten.

Parallel zu der in Rede stehenden wesentlichen Änderung wurde der Firma Energielenker BGA Drei GmbH & Co KG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der unmittelbar benachbarten Biogasanlage erteilt. Die Genehmigung beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb von 3 weiteren Flex-BHKW, zwei zusätzlichen Gärrestlagerbehältern, einer Gärrestseparation und die Änderung der Inputstoffe und -mengen. In der „Ausbreitungsrechnung für Geruch an der geplanten Schweinehaltungsanlage am Standort Wasmerslage“ (IfU GmbH, Frankenberg, 30.08.2018) wird anhand einer vergleichenden Gegenüberstellung schlüssig nachgewiesen, dass der geänderte Emissionsansatz für die Biogasanlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die prognostizierte Geruchsmissionssituation an den maßgeblichen Immissionsorten hat.

Staub

Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Staubemissionen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgt anhand von Abschnitt 4 der TA Luft. Nach Nummer 4.1 Abs.4 Buchstabe a) soll die Bestimmung von Kenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung wegen geringer Emissionsmassenströme entfallen, wenn die unter Nr. 4.6.1.1 TA Luft definierten Bagatellmassenströme nicht überschritten werden. Danach liegt der Bagatellmassenstrom für nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleitete Staubemissionen bei 1 kg/h (TA Luft Tab.7) und für diffuse Staubemissionen bei 0,1 kg/h.

Unter Zugrundelegung der Emissionsfaktoren für Gesamtstaub und PM-10 nach Tabelle 26 der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 und eines realistisch angenommenen Emissionsminderungsgrades von 85% für die Abluftwäscher reduziert sich der Emissionsmassenstrom der Stallanlage im Zuge der Änderung von 0,524 auf 0,197 kg Gesamtstaub/h. Von diesen 0,197 kg/h werden 0,158 kg/h „TA Luft-gerecht“ (Kamine ≥ 10 m ü. Grund und ≥ 3 m über First) und 0,039 kg/h annähernd „TA Luft-gerecht“ (Kamine 9,2 m ü. Grund und 1,5 m über First) emittiert.

Der Bagatellmassenstrom von 1,0 kg/h wird somit deutlich unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubmissionen können bereits aufgrund geringer Emissionsmassenströme mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das bestätigen die Ergebnisse der im Rahmen der vorliegenden „Immissionsprognose für Gerüche, Ammoniak, Stickstoff und Staub an der Anlage zur Schweinehaltung am Standort Wasmerslage“ (IfU GmbH, Frankenberg, 05. September 2017) vorgenommenen Staubausbreitungsrechnungen.

Aus Abb. 23 ist ersichtlich, dass Zusatzbelastungen $>1 \mu\text{g}$ Schwebstaub/ m^3 lediglich im unmittelbaren Nahbereich um die Ställe auftreten und im Wesentlichen d.h. bis auf wenige Meter auf das Betriebsgrundstück beschränkt auftreten. Die immissionsseitige Irrelevanzgrenze für die Schwebstaubzusatzbelastung nach 4.2.2 TA Luft von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (3% des Immissionswertes nach 4.2.1 TA Luft von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) wird an allen maßgeblichen Beurteilungspunkten (hier: Wohnbebauung Wasmerslage, Wolterslage, Rengerslage, Königsmark) deutlich unterschritten. An der am höchsten belasteten Wohnbebauung (Feldstraße 26) liegt die Zusatzbelastung bei ca. $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel.

Entsprechend verhält es sich beim Staubbiederschlag. Während das Maximum von $33,2 \text{ mg}/[\text{m}^2 \cdot \text{d}]$ in unmittelbarer Quellnähe im Anlagenbereich liegt, wird das Irrelevanzkriterium von $10,5 \text{ mg}/[\text{m}^2 \cdot \text{d}]$ nach 4.3.2a TA Luft im Bereich der maßgeblichen schutzbedürftigen Nutzungen einschließlich des direkt angrenzenden Wohnhauses Feldstraße 26 ebenfalls unterschritten.

Mithin können Gesundheitsgefahren und erhebliche Nachteile durch die von der Anlage hervorgerufenen Staubimmissionen bzw. Staubbiederschläge ausgeschlossen werden.

Bioaerosole

Die Prüfung hinsichtlich schädlicher Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole erfolgt anhand des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen (Stand 31.01.2014). Dessen probeweise Anwendung wurde den Ländern mit Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) auf der 127. Sitzung am 12./13. März 2014 empfohlen. Mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt vom 05.05.2014 wurde der Leitfaden in Sachsen-Anhalt zur Anwendung bestimmt.

Der Leitfaden sieht ein mehrstufiges Prüfungsschema vor:

Zunächst ist in einer 1. Stufe zu prüfen, ob die nachfolgenden, in Anlehnung an die in der VDI 4250 Bl. 1 E beispielhaft genannten Hinweise für die Notwendigkeit einer Prüfung auf Bioaerosolbelastungen zutreffen:

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | Abstand zwischen Wohnort/ Aufenthaltsort und Anlage $< 350 \text{ m}$ zu Schweinemastbetrieben | zutreffend,
Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus (Wasmerslage, Feldstraße 26) nur 115 Meter zum Stall 6 insgesamt 7 Wohnhäuser im Abstandsbereich $< 350 \text{ Meter}$ |
| 2 | ungünstige Ausbreitungsbedingungen | nicht zutreffend |
| 3 | weitere Bioaerosol-emittierende Anlagen in der Nähe (1000 m-Radius) | nicht zutreffend |
| 4 | empfindliche Nutzungen (z. B. Krankenhäuser) | nicht zutreffend |
| 5 | gehäufte Beschwerden der Anwohner wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die durch Emissionen aus Bioaerosol-emittierenden Anlagen verursacht sein können (spezifische Erkrankungsbilder) | nicht bekannt |

Auf Grund der direkten Nachbarschaft einzelner Wohnhäuser ist in einer 2. Stufe zunächst in einer Näherungsbetrachtung die Relevanz bzw. die Irrelevanz anhand der Ergebnisse der Staubimmissionsprognose abzuschätzen.

Aus Abb. 23 der „Immissionsprognose für Gerüche, Ammoniak, Stickstoff und Staub an der Anlage zur Schweinehaltung am Standort Wasmerslage“ (IfU GmbH, Frankenberg, 21. Oktober 2016) ist ersichtlich, dass Zusatzbelastungen $>1 \mu\text{g}$ Schwebstaub pro m^3 auf den unmittelbaren Nahbereich um die Ställe beschränkt sind und nahezu ausschließlich innerhalb des Betriebsgrundstücks auftreten. Die Irrelevanzgrenze für die Schwebstaubzusatzbelastung nach 4.2.2 TA Luft von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (3% des Immissionswertes nach 4.2.1 TA Luft von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) wird an allen maßgeblichen Beurteilungspunkten (hier: Wohnbebauung Wasmerslage, Wolterslage, Rengerslage, Königsmark) deutlich unterschritten. An der am höchsten belasteten Wohnbebauung (Feldstraße 26) liegt die Zusatzbelastung bei ca. $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel.

Mithin bestehen keinerlei Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der weiteren Prüfung anhand einer standortbezogenen Bioaerosol- Ausbreitungsberechnung.

Diese Bewertung entspricht im Übrigen der Vollzugspraxis in Nordrhein- Westfalen, als eine der Schwerpunktregionen der Tierhaltung in Deutschland. Im sogenannten „Filtererlass“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen von 19.02.2013 „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ wird im Abschnitt 4 „Bioaerosolproblematik“ ausgeführt:

„Auf die Forderung nach einem (umwelttoxikologischen) Sachverständigengutachten kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller für die Tierhaltungsanlage den Einbau einer Abluftreinigungsanlage zur Minderung von Staubemissionen vorgesehen hat und diese verbindlich in der Genehmigung festgeschrieben wird. In der Fachwelt geht man davon aus, dass Anlagen zur Verminderung von Staubemissionen auch zur Minderung von Bioaerosolen geeignet sind. Nach dem aktuellen Stand wären die Möglichkeiten zur Minderung von Bioaerosolen damit ausgeschöpft.“

Im Ergebnis der nach dem LAI- Leitfaden vorgenommenen Prüfung sowie unter Einbeziehung der in Nordrhein- Westfalen geltenden Vollzugshinweise sind keine schädlichen Umweltauswirkungen durch biologische Luftverunreinigungen zu erwarten.

Anlagenbetrieb

Die immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeanforderungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen für Tierhaltungsanlagen sind in der Luft - TA Luft in Abschnitt 5 unter Nr. 5.4.7.1 geregelt. Insbesondere sind die dort aufgeführten baulichen und betriebliche Maßnahmen in der Regel anzuwenden. Im Falle der Unterschreitung des einzuhaltenden Mindestabstands sind hinsichtlich der Emission an Geruchsstoffen primärseitige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden oder das geruchsbeladene Abgas ist in einer Abgasreinigungseinrichtung zu behandeln. Weiterhin kommen für den Umgang mit staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen die Regelungen der Punkte 5.2.3.3, 5.2.3.4 und 5.2.3.5 der TA Luft zur Geltung, sofern diese auf den vorliegenden Fall anwendbar sind.

Die an jedem der Ferkelaufzuchtställe giebelseitig zu errichtenden einstufigen biologischen Abluftreinigungssysteme (Dorset-Rieselbettfilter der Firma Dorset Milieutechnik b.v.) arbeiten nach dem Prinzip eines Abluftwäschers. Die Abluftreinigungsanlage wurde von einer akkreditierten Prüfstelle auf der Grundlage eines zweimonatigen Prüfverfahrens (DLG-Prüfbericht 5702, Signum Test, DLG-Prüfsiegel für technische Produkte in der Landwirtschaft, März 2010) zertifiziert. Unter Beachtung der Betriebsanweisung und aller Hinweise des Herstellers ist von einer vollen Funktionsfähigkeit und dem Erreichen der angegebenen Wirkungsgrade auszugehen.

Die Prüfung, ob sich nachteilige Umweltwirkungen durch die vorgesehene Errichtung und den Betrieb der Tierhaltungsanlage auf das Schutzgut Luft ergeben, erfolgte gemäß TA Luft, DIN 18910

„Wärmedämmung und Lüftung“ und VDI 3894 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen/Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde“ sowie unter Berücksichtigung von Aussagen der Fachliteratur. Die Festlegung der Nebenbestimmungen zu erforderlichen Messungen erfolgt antragsgemäß und in Verbindung mit der TA Luft Nr. 5.3.2. Die emissionsbegrenzenden Maßnahmen der TA Luft werden durch den Antragsteller in den Antragsunterlagen nachgewiesen.

Die Vorsorgeanforderung hinsichtlich der Abdeckung der neu zu errichtenden Güllebehälter ergibt sich aus Nr. 5.4.7.1 Buchstabe h) der TA Luft bzw. und entspricht den in der Immissionsprognose zugrunde liegenden Annahmen. Die Anforderungen an die Befüllung der Futtermittelsilos, dem Umgang mit potentiell staubemittierenden Material und Prozessen bei denen Staub emittiert werden kann und die gestellten Anforderungen zur Kadaverlagerung dienen ebenfalls der Emissionsminderung und damit der Einhaltung des Schutz- und Vorsorgegrundsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG.

Die vom Hersteller garantierten Emissionsminderungsgrade in Bezug auf Geruch, Ammoniak und Staub wurden als Eingangsdaten in den mit den Antragsunterlagen eingereichten Ausbreitungsrechnungen verwendet. Zum Nachweis der Einhaltung dieser Minderungsgrade ist nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes ein messtechnischer Nachweis zu führen. Die Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage ist außerdem eine wesentliche Voraussetzung für die Einhaltung der Geruchsimmisionswerte, so dass die Messung nach Ablauf von drei Jahren erneut durchzuführen ist. Auf die wiederkehrenden Messungen kann nur verzichtet werden, wenn die Einhaltung der geforderten Emissionsminderungsgrade und damit auch der Immissionsbegrenzungen zweifelsfrei festgestellt werden kann.

4.4.2 Lärmschutz

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Aufzucht und Haltung von Schweinen in Wasmerlage beruht auf dem Schalltechnischen Gutachten Nr. 16-155-J der GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR Cottbus vom 16.02.2017.

Die Schallimmissionsprognose untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an sechs der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten in Wasmerlage und Wolterlage unter Berücksichtigung aller geplanten technischen und baulichen Änderungen. Die Wohngebäude im südlich der Anlage gelegenen Wasmerlage und im nordwestlich der Anlage gelegenen Wolterlage werden als Dorf-/Mischgebiet eingestuft, für welches Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts gelten.

Im Ergebnis der nachvollziehbar gestalteten Prognose wurde die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm an diesen sechs Immissionsorten nachgewiesen.

Die für die Tagzeit von 6 bis 22 Uhr prognostizierten Geräuschbelastungen durch die Schweinehaltungsanlage und die benachbarte Biogasanlage (Gesamtbelastung) liegen mindestens 10 dB(A) unter dem für ein Dorf-/Mischgebiet heranzuziehenden Tagrichtwert von 60 dB(A). Damit befinden sich die Immissionsorte gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm tagsüber nicht im Einwirkungsbereich der Biogasanlage und der zu ändernden Schweinehaltungsanlage. In der Nacht liegt die prognostizierte Gesamtbelastung durch Geräusche mindestens 3 dB(A) unter dem nächtlichen Immissionsrichtwert von 45 dB(A).

Das Eintreffen der Prognosewerte für die Nachtzeit ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten und Transporte von und zur Anlage sowie innerbetriebliche Transporte ausgeschlossen werden. Ausgenommen davon sind PKW-Fahrten der Mitarbeiter, die tags und nachts erfolgen dürfen sowie externe Tiertransporte an maximal 10 Kalendertagen pro Jahr im Rahmen der nach TA Lärm möglichen seltenen Ereignisse.

Bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen, einer aufwändigen Abluftreinigung und einer nicht angegebenen Prognoseunsicherheit besteht die Notwendigkeit, die Einhaltung der prognostizierten nächtlichen Beurteilungspegel durch eine Messung nach der wesentlichen Änderung der Anlage nachzuweisen.

Entsprechend Nr. 7.4 der TA Lärm sind auch die Schallimmissionen des anlagebedingten Verkehrs in einer Entfernung von 500 m im Umkreis der Anlage zu untersuchen und zu bewerten. Die Schalltechnische Untersuchung der GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR Cottbus kommt zu dem Schluss, dass der anlagenbedingte Verkehr die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) an allen Immissionsorten deutlich unterschreitet, organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung der Schallemissionen sind nicht erforderlich.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.5 Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht West auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft.

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem ArbSchG, der ArbStättV und der BetrSichV, Richtlinien sowie Regeln der Technik und bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung.

4.6 Wasserrecht

- Zu Kapitel III Nr. 6.1

Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird (§ 62 Abs. 1 WHG). Diese Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG). Diese Anforderungen sind eingehalten, wenn die Vorgaben der AwSV und der technischen Regeln umgesetzt werden. Sofern nicht in den Nebenbestimmungen angegeben, begründen sich diese wie folgt:

Zu dem vorliegend beantragten Vorhaben kann durch den Antragsteller derzeit noch keine Detailplanung vorgelegt werden. Daher sind die Nebenbestimmungen 6.1.1 bis 6.1.4. festzulegen.

Die teilweise örtliche Begleitung des Bauvorhabens durch einen Sachverständigen sollte erfolgen, um die ordnungsgemäße Ausführung der für die Einhaltung der AwSV maßgeblichen Bauschritte sicherzustellen und ggf. nachträglich erforderliche bauliche Änderungen/Anpassungen zu vermeiden (Nebenbestimmung Nr.6.1.1.8).

Die Forderungen Nr. 6.1.9 bis 6.1.12 ergeben sich insbesondere aus der technischen Regel wassergefährdender Stoffe (DWA-A 792). Die Vorlage der unter Nr. 6.1.6 und 6.1.14. geforderten Nachweise ist erforderlich, damit gegenüber der Behörde die ordnungsgemäße Umsetzung des Vorhabens entsprechend der wasserrechtlichen Anforderungen nachgewiesen wird.

- Zu Kapitel III Nr. 6.2

- zu 6.2.1 und 6.2.2

Entsprechend § 17 AwSV (Grundsatzanforderungen) müssen Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Darüber hinaus müssen austretende

bzw. im Schadensfall anfallende wassergefährdende Stoffe zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden können.

- zu 6.2.3

Die Pflicht zum Fachbetrieb besteht für alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der Fachbetrieb darf nur solche Anlagenarten errichten, instandsetzen, innenreinigen und stilllegen, für die er die Erfüllung der Anforderungen der anerkannten Regeln der Technik und des Besorgnisgrundsatzes in § 62 WHG gewährleisten kann. Fachbetriebe werden für zwei Jahre zertifiziert. Nach der Zertifizierung muss die Sachverständigenorganisation (SVO) bzw. Gütegemeinschaft (GÜG) den Fachbetrieb unverzüglich in geeigneter Weise im Internet bekannt machen; die Angaben sind aktuell zu halten. Bei der Bekanntmachung sind die Fachbereiche und Tätigkeiten anzugeben, in denen der Fachbetrieb von der SVO oder GÜG überwacht wird.

- zu 6.2.4

Bei unterirdisch verlegten Rohrleitungen müssen Undichtigkeiten schnell aufgespürt werden können. Gemäß § 21 AwSV ist dies gegeben, wenn die Rohrleitungen doppelwandig ausgeführt und Undichtigkeiten der Rohrwände durch ein Leckanzeigesystem selbstständig angezeigt werden. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Ausbildung der Rohrleitung als Saugleitung, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt, in einen Lagerbehälter zurückfließt und eine Heberwirkung ausgeschlossen ist. Eine weitere Option besteht in Form des Einbaus eines Schutzrohres; austretende wassergefährdende Stoffe müssen dabei in einer flüssigkeitsundurchlässigen Kontrolleinrichtung sichtbar werden.

- zu 6.2.5

Gemäß der Grundsatzanforderungen nach § 17 Abs. 3 AwSV sind einwandige unterirdische Behälter zur Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen unzulässig. Es müssen doppelwandige Anlagen Verwendung finden, die aus zwei unabhängigen Wänden bestehen, deren Zwischenraum als Überwachungsraum ausgestaltet ist, der mit einem Leckanzeigesystem ausgestattet ist, das ein Undichtwerden der inneren und der äußeren Wand anzeigt (vgl. § 2 Abs. 17 AwSV).

- zu 6.2.6

Gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. der Anlage 5, Zeile 2 der AwSV sind unterirdische Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen von Sachverständigen vor Inbetriebnahme überprüfen zu lassen. Darüber hinaus sind für diese Behälter wiederkehrende Prüfungen alle fünf Jahre vorgeschrieben. Der Betreiber einer Anlage mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 46 Abs. 1 AwSV ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

- zu 6.2.7

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe dürfen gemäß § 62 Abs. 2 WHG nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. In § 15 Abs. 1 Satz 1 AwSV wird bestimmt, dass die technischen Regeln wassergefährdender Stoffe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) einer allgemein anerkannte Regel der Technik entspricht, die anzuwenden ist.

- zu Kapitel III Nr. 6.3

§ 2 Absatz 13 AwSV definiert „Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ als Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von

1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes (DüngG), 2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des DüngG, 3. tierischen

Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form, 4. Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder 5. Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.

Im Sozialbereich anfallendes häusliches Abwasser (Dusche, Handwaschbecken, WC) ist gem. § 2 Satz 1 des Düngegesetzes i.V. m. Tabelle 7 und 8 der DüMV kein zulässiger Haupt- oder Nebenbestandteil von Düngemitteln. Ein Einbringen in das Güllesystem ist demnach nicht zulässig. Gemäß § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Antragstellerin beabsichtigt, das im Sozialbereich anfallende häusliche Abwasser in zwei abflusslosen Sammelgruben zu sammeln und durch den zuständigen Wasserverband entsorgen zu lassen. Damit die Einhaltung des § 55 Abs. 1 WHG geprüft werden kann, ist die entsprechende Genehmigung des Wasserverbandes für die Entsorgung des häuslichen Abwassers der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Wasserversorgung

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserförderung ist mit Datum 17.08.2017 erteilt worden.

Niederschlagswasserbeseitigung

Mit Datum vom 22.09.2017 hat die Mesa Agrar GmbH basierend auf der 4. Änderung des Regenwasserkonzeptes den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung des Betriebsgeländes in Wasmerslage vorgelegt. Dieser befindet sich zurzeit noch in der Prüfung. Die Erstprüfung ergab, dass noch Abstimmungen / Änderungen / Nachreichungen / Auflagen erforderlich sind. Dieses wird nunmehr jedoch direkt mit dem Antragsteller / Planer erfolgen bzw. im wasserrechtlichen Bescheid mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Grundsätzlich kann dem o.g. Antrag der Mesa Agrar GmbH – bezogen auf die Niederschlagswasserbeseitigung – zugestimmt werden.

Hochwasservorsorgeplan

Der Betriebsstandort der Schweinemastanlage Wasmerslage befindet sich in einem Bereich, der gemäß Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen-Anhalt für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit bzw. Extremereignisse (HQ200/ HQExtrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen) ausgewiesen wurde. Dieses Extremszenario stellt die Flächen dar, die bei einem Abfluss HQ200 überschwemmt werden würden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche) vorhanden wären oder diese infolge des Extremereignisses total versagen würden.

Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen in Hochwasserrisikogebieten nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Dem Antragsteller ist die Lage des Vorhabens in einem Hochwasserrisikogebiet bekannt. Vor diesem Hintergrund wurde durch den Antragsteller ein Hochwasservorsorgeplan erarbeitet und im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens vorgelegt.

Darin wird auch die am Standort vorhandene Biogasanlage berücksichtigt.

Seitens der unteren Wasserbehörde werden dazu unter Kapitel V Hinweise gegeben. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen werden durch die untere Wasserbehörde nicht festgelegt.

4.7 Abfallrecht

Die Auflagen stützen sich auf die im KrWG, in der NachwV, in der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), im Bodenschutzgesetz (BBodSchG), in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) genannten Vorschriften. Die Nebenbestimmungen begründen sich in der Forderung den Betreiber, die Anlage so zu betreiben, dass das Wohl der Allgemeinheit und der Umwelt nicht beeinträchtigt wird.

4.8 Bodenschutz/Düngerecht

Die ordnungsgemäße Verwertung des Gülle - Abwassergemisches wurde durch die Antragstellerin nachgewiesen.

1. Abnahmevertrag mit energielieferer BGA Drei GmbH & Co.KG
Biogasanlage Wasmerslage 12871 m³/a

Die Gülle ist Input der Biogasanlage

Die vertraglich gebundene Gülleaufnahmemenge in die Biogasanlage stimmt mit der Inputmenge im Genehmigungsbescheid gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 14.06.2018 überein.

Die ordnungsgemäße Verwertung wurde durch die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde (LVwA) bestätigt.

2. Biogasproduktion Altmark GmbH
Biogasanlage Hohenwulsch 2500 m³/a
Biogasanlage Platz I u. II 6000 m³/a

Die Gülle ist Input der Biogasanlagen

Die vertraglich gebundene Gülleaufnahmemengen für die Biogasanlage Hohenwulsch und die Biogasanlage Platz I u. II stimmen mit der genehmigungsrechtlich zugelassenen Inputmenge überein.

Verträge zur Gärrestabnahme liegen vor.

3. Abnahmeverträge mit Landwirtschaftsbetrieben, die die Gülle auf eigenen Flächen ausbringen.
insgesamt 3500 m³/a

Mit Stellungnahmen des ALFF Altmark (vom 23.01.2017, 11.04.2017, 01.06.2017, 16.06.2017 und 02.08.2017) wird bestätigt, dass die Flächenbereitstellung für alle Betriebe ausreicht, um die Vertragsmengen ordnungsgemäß zu verwerten.

4. Abnahmevertrag mit einem Lohnunternehmen insgesamt 11600 m³ zur Vermarktung.

Mit Stellungnahmen des ALFF Altmark (vom 23.01.2017, 11.04.2017, 01.06.2017, 16.06.2017 und 02.08.2017) und des Altmarkkreises Salzwedel vom 18.08.2017 wird bestätigt, dass die Flächenbereitstellung für alle Betriebe, die Abnehmer des Lohnunternehmens sind, ausreicht, um die Vertragsmengen ordnungsgemäß zu verwerten.

Damit ist die ordnungsgemäße Verwertung des anfallenden Gülle - Abwassergemisches nachgewiesen.

Gülle (tierische Nebenprodukte), die unmittelbar, d.h. ohne weitere Vorbehandlung, zu Düngezwecken verwendet wird, fällt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 des KrWG nicht unter den

Anwendungsbereich des Abfallrechtes. Somit muss die Gülle, welche als Düngemittel verwendet wird, nicht die Nebenprodukteigenschaften gemäß § 4 KrWG erfüllen und ist als Wirtschaftsdünger gemäß § 2 Nr. 2 DünG einzustufen.

Gülle (tierische Nebenprodukte), die in Biogasanlagen verwendet wird, unterliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 letzter Teilsatz KrWG (Rückausnahme) den Anwendungsbereich des Abfallrechtes. bei ordnungsgemäßer Behandlung und vertraglich gesicherter Ausbringung wird sie zum Nebenprodukt. Von den zuständigen Überwachungsbehörden für die von der Antragstellerin vertraglich gebundenen Biogasanlagen wurde bestätigt, dass die vereinbarte Menge aufgenommen werden kann, ordnungsgemäß verwertet wird und die Abgabe des Gärrestes vertraglich abgesichert ist.

4.9 Naturschutz

Sicherheitsleistung

Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern. Gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ist vom Antragsteller eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Kompensationsmaßnahmen zu leisten.

Mit Schreiben vom 20.08.2018 wurden Kostenschätzungen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgelegt.

Die Gesamtsumme der Aufwendungen beträgt 86.250 € Netto. Da die Maßnahmen B, D, E und F (Nachreichung vom 20.08.2018) alle auf Flurstücken durchgeführt werden, die sich nachweislich im Eigentum des Antragstellers befinden, wurde durch die obere Naturschutzbehörde eingeschätzt, dass eine Sicherheitsleistung in Höhe von 35.033,60 € ausreichend ist. Diese setzt sich aus den Maßnahmen A und C (Nachreichung vom 20.08.2018) zusammen, die auf Flächen durchgeführt werden, die nicht im Besitz des Antragstellers sind. Hierzu wurden entsprechend der Kostenkalkulation des Antragstellers 15 % Unzulänglichkeitszuschlag und 19 % Mehrwertsteuer gerechnet.

Wobei nach Fertigstellung der Maßnahmen die Summe bis auf den Teil, der zur Pflege und Nachbesserung notwendig ist, zurückgegeben werden kann.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Die Kompensation von Eingriffen hat im Land Sachsen-Anhalt nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA) zu erfolgen.

Eine Bilanzierung nach dem Bewertungsmodell LSA liegt vor.

Durch die geplanten Maßnahmen erfolgt der Ersatz /Ausgleich des Eingriffes.

Die Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen wird auf der Grundlage von § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG festgesetzt.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die Genehmigungsbehörde vom Verursacher eines Eingriffes die Vorlage eines Berichtes verlangen. Die Dokumentationspflichten ermöglichen der Überwachungsbehörde, die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu

überprüfen. Die Nachbesserungspflicht dient der Umsetzung des § 15 Abs. 2 BNatSchG bei zuvor nicht hinreichend fachgerechter Umsetzung der Maßnahmen oder beispielsweise Pflanzausfällen.

Artenschutz

Bei der Beurteilung von Eingriffsvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Aspekte nach § 44 BNatSchG zu beachten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Bauzeitenregelung ist erforderlich, um nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen. Sie wurde aus diesem Grund von der Antragstellerin in der speziellen Artenschutzprüfung mit Stand 02.11.2016 vorgeschlagen. Ein Beginn der Bauarbeiten ist erst ab dem 01. Oktober möglich, da es nach Angaben der Antragstellerin im Rahmen des Umbaus der Ställe zur Tötung oder Verletzung von Individuen der Mehlschwalbe kommen kann. Dies ist durch eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode zu verhindern. Nester der Mehlschwalbe können bis incl. September mit flugunfähigen Jungvögeln besetzt sein. Durch einen möglichen Beginn der Baumaßnahmen im September bei bereits erfolgtem Ausflug der Jungtiere der Mehlschwalben sollen nicht erforderliche Einschränkungen bei gleichzeitiger Beachtung des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Sofern vorbeugende Maßnahmen getroffen werden, um eine Nisttätigkeit zu verhindern, ist durch zeitgleiche Anbringung der künstlichen Nisthilfen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

In den von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen werden die im Rahmen des Artenschutzes vorgesehenen Maßnahmen beschrieben. Auf den Flurstück 18/1 ist die Anlage einer standortgerechten Dornenhecke und auf den Flurstück 158 der Flur 2 die Anlage einer Strauch-, Baumhecke vorgesehen. Die Anlage eines naturnahen Teiches soll auf der Flur 2 Flurstück 18/1 und 18/2 erfolgen. Mit den Maßnahmen soll die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG für Hecken- und Gebüschbrüter sowie Amphibien verhindert werden.

FFH- Gebiet

Südöstlich des Anlagenstandortes befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,3 km das FFH – Gebiet „Fasanengarten Iden“ (FFH0238).

Im Bereich des FFH-Gebietes „Fasanengarten Iden“ unterschreitet die Zusatzbelastung der Anlage im Plan-Zustand den Wert von $0,3 \text{ kg N / ha} \cdot \text{a}$, so dass hier nachteilige Beeinträchtigungen durch anlagenbedingte Stickstoffeinträge ausgeschlossen werden können (S. 2 der Immissionsprognose). Das Vorhaben ist nicht geeignet durch seine Wirkfaktoren die Flächen des FFH-Gebietes „Fasanengarten Iden“ erheblich negativ zu beeinträchtigen oder deren Entwicklung gemäß den Schutzziele zu verhindern (S. 21 der FFH-VP).

Der Anlagenbetrieb ist des Weiteren mit Ammoniakemissionen verbunden. Für Ammoniak sind unter Nr. 4.2 bis 4.5 der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt. Gemäß Nr. 4.8 TA Luft ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen auf Grund der Einwirkung von Ammoniak wären bei Unterschreiten des Mindestabstandes nach Anhang 1, Abb. 4 der TA Luft gegeben.

Die Ammoniakemissionen der Anlage belaufen sich im Ist-Zustand auf 27.101 kg/a. Im Zuge der Anlagenerweiterung werden die bestehenden Mastställe 2 und 3 zu Ferkelaufzuchtställen umgebaut und genau wie die 4 neu hinzukommenden Ferkelaufzuchtställe mit Abluftwäschern ausgerüstet. Unter Zugrundelegung einer zertifizierten Ammoniakabscheidung von 85% verringern sich dadurch die Ammoniakemissionen der Gesamtanlage im Vorher- Nachher- Vergleich um etwa zwei Drittel

auf 9.000 kg/a. Der der Prognose zugrundeliegende Emissionsminderungsgrad der Abluftwäscher von 85% wird in Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 4.1.1 festgelegt.

Aus dem Abstandsdiagramm im Anhang 1, Abb. 4 der TA Luft ergibt sich ein Abstand von 612 Metern zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, bei dessen Unterschreiten Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile gegeben sind. Zum Vergleich, im genehmigten Zustand waren es 1.060 Meter. Zur Berücksichtigung der regionalen Spezifik kann die Abstandskurve der TA Luft entsprechend den „Handlungsempfehlungen für die Beurteilung von Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen in Sachsen-Anhalt“ (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Juni 2007) mit Ausnahme der orographisch stärker gegliederten Mittelgebirgs- und Mittelgebirgsvorlandregionen in modifizierter Form angewendet werden. Danach beläuft sich der regionale Mindestabstand auf 417 Meter.

Innerhalb dieses Abstandskreises um die Anlage befinden sich weit überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Schutzgebiete i.S. der §§ 15 und 23 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) (z.B. NSG, Biosphärenreservate, „Natura 2000“) sowie Waldflächen werden nicht berührt.

Innerhalb des Abstandsradius von 417 Metern bzw. in diesen hineinragend befinden sich entsprechend der vorgenommenen Biotopkartierung (Planungsgruppe Müller, 18. Juni 2012) insgesamt fünf gesetzlich geschützte Biotope (vgl. Abb.6 Immissionsprognose):

- Biotop Nr. 3: Streuobstwiesen bei Wasmerslage (§ 22 NatSchG LSA)
- Biotop Nr. 4: Feldgehölze bei Wasmerslage (§ 22 NatSchG LSA)
- Biotop Nr.5: Kleingewässer mit Schilfröhricht südwestlich der Anlage (§ 22 NatSchG LSA)
- Biotop Nr. 6: Straßenbegleitende Streuobsallee/-reihe Richtung Königsmark (§ 21 NatSchG LSA)
- Biotop Nr. 7: Schilfröhricht und Großseggenried nordöstlich der Anlage

Mithin sind gewisse Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen auf Grund der Einwirkung von Ammoniak gegeben, was eine Sonderfallprüfung erfordert. Dazu wurden im Rahmen der vorgelegten Immissionsprognose (IfU GmbH, Frankenbergr, 5. September 2017) Ausbreitungssimulationsrechnungen für die Ammoniakimmissionskonzentration und Stickstoffdeposition vorgenommen.

Die Prognose ist unter Zugrundelegung der Einhaltung der v.g. Emissionsminderungsgrade nachvollziehbar. Die Ausbreitungsrechnungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Irrelevanzgrenze nach Anhang 1 der TA Luft von $3 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ an den genannten Biotopen im genehmigten Zustand (Abbildung 17) zum Teil knapp überschritten ist, nach der Änderung insbesondere auf Grund der emissionsmindernden Maßnahmen an allen 5 Biotopen eingehalten wird (Abbildung 19). Von daher sind keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch die Einwirkung von Ammoniak gegeben.

Liegen ferner Anhaltspunkte dafür vor, dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme (z.B. Heide, Moor, Wald) durch Stickstoffdeposition nicht gewährleistet ist, soll dies ergänzend geprüft werden (Nr. 4.8 TA Luft). Das ist nicht der Fall. Mit der vorliegenden Immissionsprognose (Abbildung 21 und 23) werden eindeutige Verbesserungen nachgewiesen, die ausschließlich durch emissionsmindernde Maßnahmen erreicht werden. Die Ableitung von Beurteilungswerten nach dem Bewertungsschema des Leitfadens des LAI- Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Abschlussbericht Stand 01.03.2012“ ist nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Bewertung von Verbesserungen erfolgt nach Abschnitt 7.2. Punkt 8 des LAI- Leitfadens:

„Überschreitet die Gesamtbelastung an einem Beurteilungspunkt den Beurteilungswert, so darf eine Änderungsgenehmigung wegen dieser Überschreitung nicht versagt werden, wenn mit der Durchführung der Maßnahmen eindeutige Verbesserungen verbunden sind (vgl. Nr. 3.5.4 TA

Luft, Kap. 1 des Leitfadens). Die Verbesserungen sollen vorrangig durch emissionsmindernde Maßnahmen erreicht werden.“

Von daher liegen trotz einer möglicherweise kleinräumigen Überschreitung von Beurteilungswerten keine Anhaltspunkte dafür vor, wonach der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition nicht gewährleistet sei.

4.10. Veterinärrecht

Flüssige Abgänge müssen vor dem Verbringen aus dem Betrieb mindestens acht Wochen lang gelagert werden. Die Lagerungsdauer zählt von dem Tag, seitdem den flüssigen Abgängen nichts mehr hinzugefügt worden ist. Eine Verschleppung von Krankheitserregern kann nur durch die Lagerung im eigenen Betrieb bzw. durch eine Klärung oder ein anderes Verfahren im eigenen Betrieb durch das die Tierseuchenerreger abgetötet werden oder die Ausbringung auf betriebseigenen Flächen vermieden werden. Hierbei legt die Schweinehaltungshygieneverordnung Wert darauf, dass diese Vorgänge im eigenen Betrieb erfolgen. Eine Abgabe an andere Betriebe vor Ablauf der Lagerungsdauer von mindestens acht Wochen ist unzulässig. Die Antragstellerin hat die Möglichkeit der achtwöchigen Lagerung nachgewiesen.

4.11 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit der Nebenbestimmung zur Betriebseinstellung unter Abschnitt III Nr. 9 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Überwachungsbehörden auch in solch einem Fall ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 28.01.2019 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG.

Mit e-mail vom 22.02.2019 hat sich die Antragstellerin zu folgenden Nebenbestimmungen inhaltlich geäußert:

- zu Kapitel III Nr. 2.1.1

Da nicht absehbar ist, wann die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal das Sicherungsmittel als geeignet anerkennt und wann die Annahme tatsächlich schriftlich bestätigt wird, sollte hier mit einer Fiktion zugunsten der Antragstellerin gearbeitet werden: „Wenn die Anerkennung

und schriftliche Bestätigung nicht binnen eines Monats verweigert werden, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.“

Die Nebenbestimmung wurde von der oberen Baubehörde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Eine Fiktion der Anerkennung eines vorgeschlagenen Sicherungsmittels entbehrt jeglicher rechtlichen Grundlage. Es ist davon auszugehen, dass die Prüfung des Sicherungsmittels grundsätzlich sehr zeitnah erfolgt.

Die Nebenbestimmung bleibt unverändert bestehen.

- zu Kapitel III Nr. 2.5

Der Auflagenvorbehalt ist unter Anlehnung an § 12 Abs. 2a BImSchG konkreter zu fassen: „Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis einer erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung der unter Nr. 2.2 bis 2.4 genannten Unterlagen ergibt, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen“

Die Nebenbestimmung wurde von der oberen Baubehörde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Ergänzung ist nicht in den Bescheid aufzunehmen, denn hierbei handelt es sich um die gesetzlich normierten Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Auflagenvorbehaltes.

Die bereits im Bescheid enthaltene, allgemein festgelegte Anforderung ist die Auflage, dass die betreffenden Anlagenteile entsprechend dem Ergebnis einer erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung ausgeführt werden.

Die Nebenbestimmung bleibt unverändert bestehen.

- zu Kapitel III Nr. 2.2.14.5

Derzeit bezieht sich die Nebenbestimmung auf den gesamten künftigen Fahrzeugverkehr auf der Anlage. Dies ist eine zu starke Einschränkung des Betriebes. Ein Anprallschutz ist allenfalls während der Bauphase sicher zu stellen.

Die Nebenbestimmung wurde von der oberen Baubehörde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Nebenbestimmung ist Ergebnis der Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch den Prüfsachverständigen. Sie ergibt sich aus dem vorliegenden Prüfbericht-Nr. S 22/18. Sie wurde festgelegt, da bei den Nachweisen der Bauteile keine Anpralllasten aus dem Fahrzeugverkehr berücksichtigt worden sind. Der Anprallschutz ist deshalb nicht nur während der Bauphase erforderlich, sondern während des gesamten Betriebes der Anlage zu gewährleisten.

Wo Fahrzeugverkehr erfolgen wird, sind die Gebäudestützen durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen Anprall zu sichern. Alternativ wurde in Nebenbestimmung Nr.2.2.14.5 festgelegt, dass, wenn ein baulicher Anprallschutz nicht zur Ausführung kommen soll, die fehlenden rechnerischen Nachweise in mindestens dreifacher Ausfertigung rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung eingereicht werden können.

Die Nebenbestimmung bleibt unverändert bestehen.

-zu Kapitel III Nr. 6.3.1

Die Erfahrungen an anderen Standorten zeigen, dass man zunächst für viel Geld Sammelgruben errichtete bzw. sanierte und wenige Jahre später der Anschluss- und Benutzungszwang einen

Anschluss an das öffentliche Abwassernetz verlangte. Es ist daher sicherzustellen, dass die Sammelgrube mindestens 20 Jahre betriebsfähig werden kann.

Die Nebenbestimmung wurde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung ist Teil des Nachweises der gesicherten Erschließung der Anlage als Genehmigungsvoraussetzung. Mit der Entsorgung des sozialen Abwassers (Dusche, WC, Waschbecken etc.) antragsgemäß über zwei abflusslose Sammelgruben (Grube 1 neben der Einfahrt, Grube 2 zwischen Stall 4 und 5) ist dieser Nachweis geführt. Eine Festschreibung einer Garantie des Betriebes dieser Sammelgruben über 20 Jahre ist nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Nebenbestimmung bleibt unverändert bestehen.

-zu Kapitel III Nr. 8.1

Die zeitliche Einschränkung der Baumaßnahmen auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 14. März stellt für die Antragstellerin einen erheblichen Einschnitt dar. Aufgrund dessen ist in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen, dass die Antragstellerin bereits mit Erteilung der Genehmigung vorbeugende Maßnahmen treffen darf, um eine Nisttätigkeit zu verhindern.

Die Nebenbestimmung wurde durch die obere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Bauzeitenregelung ist erforderlich, um nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen. Sie wurde aus diesem Grund von der Antragstellerin in der speziellen Artenschutzprüfung mit Stand 02.11.2016 vorgeschlagen. Ein Beginn der Bauarbeiten ist erst ab dem 01. Oktober möglich, da es nach Angaben der Antragstellerin im Rahmen des Umbaus der Ställe zur Tötung oder Verletzung von Individuen der Mehlschwalbe kommen kann. Dies ist durch eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode zu verhindern. Nester der Mehlschwalbe können bis incl. September mit flugunfähigen Jungvögeln besetzt sein. Durch einen möglichen Beginn der Baumaßnahmen im September bei bereits erfolgtem Ausflug der Jungtiere der Mehlschwalben sollen nicht erforderliche Einschränkungen bei gleichzeitiger Beachtung des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Sofern vorbeugende Maßnahmen getroffen werden, um eine Nisttätigkeit zu verhindern, ist durch zeitgleiche Anbringung der künstlichen Nisthilfen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die Nebenbestimmung wurde entsprechend geändert.

V

Hinweise

1. Hinweise zum Baurecht

- 1.1 Nach § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)) sind die Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken, die Erb-bauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte verpflichtet, die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Ausmaßen verändert worden ist.

1.2 Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA). Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA). Die oberste Bauaufsichtsbehörde hat Muster und Vordrucke für das bauaufsichtliche Verfahren, Bauvorlagen und Anzeigen nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gemacht. Diese sind zu verwenden. Die Formulare können auch unter [http://www.Landkreis -Stendal.de/](http://www.Landkreis-Stendal.de/) Schnell gefunden /Formulare /Bauordnungsamt heruntergeladen werden.
(§ 1 Abs. 3 BauVorlVO i. V. m. Bek. des MLV - 24-24213-1 vom 25. August 2014 (MBI. LSA S. 423))

1.3 An die Foliendächer der Güllebehälter mit ihren Spanngurtspeichenabspannungen werden nach Bauregelliste C, Absatz 5.7 baurechtlich keine Anforderungen gestellt, weil das Dach nicht begehbar ist, sich darunter keine Verkehrsflächen befinden und es nicht der Standsicherheit der baulichen Anlage oder Teilen davon dient. Weiterhin darf der Innendruck nicht über 50 mbar betragen und die Bauprodukte müssen mindestens normalentflammbar (DIN 4102-B2 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1) sein. Insofern wurde auf eine Prüfung der vorgelegten Unterlagen hierzu verzichtet.

2. Hinweise zum Brandschutz

2.1 Die Verteilung des Feuerwehrplans wird durch die untere Brandschutzbehörde an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren und die Integrierte Leitstelle (ILS - Altmark) sichergestellt. Die untere Brandschutzbehörde empfiehlt eine vorherige, gemeinsame Abstimmung der Feuerwehrpläne.

2.2 Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Ställe und Lagerhallen ordnungsgemäß betrieben und im Brandfall abgeschaltet bzw. komplett vom Netz genommen werden können. Auch wenn der überwiegende Teil der Photovoltaikanlagen als verfahrensfreie Vorhaben errichtet worden sind, müssen sie bei der brandschutztechnischen Beurteilung der Sonderbauten beachtet werden. Im Feuerwehrplan ist die jeweils aktuelle Telefonnummer eines geeigneten Ansprechpartners des Netzbetreibers vorzuhalten, in dessen Stromnetz die Photovoltaikanlagen einspeisen.

3. Hinweise zum Denkmalschutz

3.1 Archäologische Bodenfunde unterliegen dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes Land Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA).

3.2 Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmalen bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen.
(§§ 17 Abs.3 und 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)

3.3 Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.
(§§ 17- Abs.3 und 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)

- 3.4** Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)
- 3.5** Der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden (§ 14 Abs. 9 S. 3 DenkmSchG LSA).
- 3.6** Als Ansprechpartner für die Archäologie steht derzeit Herr Dr. T. Weber Tel. 039292/699824; Fax 039292/699850, E-Mail tweber@lda.stk.sachsen-anhalt.de zur Verfügung (§ 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA)

4. Hinweis zum Arbeitsschutz

- 4.1** Auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen. Dieser Koordinator hat u.a. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren.
§ 4 ArbSchG i.V.m. § 3 Baustellenverordnung (BaustellV)
- 4.2** Das Sicherheitsdatenblatt ist in deutscher Sprache vorzuhalten.
§ 5 Abs. 1 GefStoffV i.V.m. Artikel 31 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO)
- 4.3** Die Kennzeichnung der Gefahrstoffe hat der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) zu entsprechen.

5. Hinweis zum Wasserrecht

- 5.1** Die Liste der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Sachverständigenorganisationen für die AwSV führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen. Sie kann im Internet eingesehen werden unter: <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/pdf/ListeSVOenVAwS.pdf>
- 5.2** GS-Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein (Anlage 7 Nr. 2.3 AwSV).
- 5.3** Der Betreiber hat mit dem Errichten und dem Instandsetzen der JGS-Anlagen (Gesamtvolumen ab 500 m³) einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen, sofern er nicht nachweislich selbst die Anforderungen an einen Fachbetrieb erfüllt (Anlage 7 Nr. 2.4 AwSV).
- 5.4** Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder

Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten (§ 24 Abs. 2 AwSV).

- 5.5** Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Ergibt die Überwachung nach Satz 1 einen Verdacht auf Undichtheit, hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern. Besteht der Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, hat er unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen (Anlage 7 Nr. 6.2 AwSV).
- 5.6** Bestätigt sich der Verdacht auf Undichtheit oder treten wassergefährdende Stoffe aus, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und eine Instandsetzung durch einen Fachbetrieb zu veranlassen, sofern er nicht selbst Fachbetrieb ist (Anlage 7 Nr. 6.3 AwSV). Ein Abfließen und Eindringen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft in das Grundwasser, ein oberirdisches Gewässer oder die Kanalisation muss durch entsprechende Maßnahmen sicher verhindert werden.
- 5.7** Die Protokolle der antragsgemäß im betrieblichen Kontroll- und Sicherungssystem vorgesehenen regelmäßigen Überprüfungen der Dichtheit von Gülle- bzw. Abwasserleitungen, Übergabepunkten, Gruben, Pumpstationen und Dichtungen, Druckprüfungen in/am Leitungssystem und über die regelmäßige Wartung der Systeme durch Fachbetriebe sollten über einen Zeitraum von mind. 10 Jahren aufbewahrt und auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden.
- 5.8** Beim Umgang mit und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Desinfektions- und Reinigungsmittel, Kraftstoff für Notstromaggregat etc.) sind die Anforderungen gem. § 62 und 63 WHG i.V. m. der AwSV einzuhalten.
- 5.9** Die Anlage zur Lagerung von Kraftstoff für das Notstromaggregat ist, sofern sie ein Lagervolumen von 1.000 Litern überschreitet, gem. § 40 i. V. m. § 39 und 46 Abs. 2 oder 3 AwSV der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- 5.10** Das angegebene, als Datengrundlage für das Evakuierungs- und Notstandsprogramm verwendete Höhensystem HN 76 (HN) wird durch die Behörden im Landkreis Stendal nicht verwendet. Bezugssystem ist hier i. d. R. das Höhensystem DHHN92 (NHN).
- 5.11** Das Evakuierungs- und Notstandsprogramm sollte in Abstimmung mit den Veterinärämtern, dem Katastrophenstab und anderen Behörden sowie mit der Hansestadt Osterburg entsprechend der darin gegebenen Anmerkungen und Hinweise präzisiert und ergänzt werden (Telefonnummern, Zuständigkeiten, ...). Es wird empfohlen, dass sich der Antragsteller dafür mit den genannten Behörden in Verbindung setzt.
- 5.12** Die vor Ort in der Schweinemastanlage arbeitenden Personen sind über den Inhalt des Evakuierungs- und Notstandsprogramms zu informieren und die präzisierte Ausführung sollte am Standort der Schweinemastanlage aufbewahrt werden.
- 5.13** Die im Evakuierungs- und Notstandsprogramm angesprochene mobile Hochwasserschutzanlage sollte unter den angeführten Problemstellungen in Abstimmung mit den örtlichen Kräften von Feuerwehr und Wasserwehr in Handhabung und Funktion getestet werden. Ein entsprechender Erfahrungsbericht sollte der unteren Wasserbehörde vorgelegt werden.

- 5.14** Die im Evakuierungs- und Notstandsprogramm dargestellten Maßnahmen zur Sicherung des Standortes (Hochwasserangepasste Bauweise) sollten baulich umgesetzt werden.
- 5.15** Der Betriebsstandort der Schweinemastanlage Wasmerslage befindet sich in einem Bereich, der gemäß Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen-Anhalt für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit bzw. Extremereignisse (HQ200/ HQExtrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen) ausgewiesen wurde. Dieses Extremszenario stellt die Flächen dar, die bei einem Abfluss HQ200 überschwemmt werden würden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche) vorhanden wären oder diese infolge des Extremereignisses total versagen würden.

Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen in Hochwasserrisikogebieten nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Das Land Sachsen-Anhalt hat die Hochwasserkarten unter www.lhw.sachsen-anhalt.de/hochwasserschutz/wasserbau am 18.02.2014 veröffentlicht (§§ 73 ff. WHG, § 57 (2a) BauO LSA).

Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Hochwasserrisikogebieten ist verboten. Ausnahmen sind bei der unteren Wasserbehörde im Umweltamt schriftlich zu beantragen (§ 78c (2) WHG).

Dem Antragsteller ist die Lage des Vorhabens in einem Hochwasserrisikogebiet bekannt. Vor diesem Hintergrund wurde durch den Antragsteller ein Hochwasservorsorgeplan erarbeitet und im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens vorgelegt. Darin wird auch die am Standort vorhandene Biogasanlage berücksichtigt.

Entsprechende Hinweise zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge können insbesondere in der Hochwasser-schutzfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie im DWA Merkblatt M 553 (Hochwasserangepasstes Planen und Bauen) nachgelesen werden.

Die Hochwasserschutzfibel ist abrufbar unter:

<http://www.bmub.bund.de/themen/bauen/bauwesen/gesetzgebung-und-leitfaeden/leitfaeden/hochwasserschutzfibel/>

6 Hinweise zum Veterinärrecht

Tierschutz:

- 6.1** Gemäß § 22 Abs.3 TierSchNutzV muss der Boden im gesamten Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein und der Spaltenboden muss so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht.
- 6.2** Gemäß § 4 Abs.1 Nr. 3 der TierSchNutzV müssen Krankenbuchten mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage ausgestattet sein. Die Ausgestaltung und Belegungsdichte der Krankenbuchten ist dem jeweiligen Krankheitsgeschehen anzupassen. Obwohl es keine verbindlichen Vorgaben für die Anzahl von Plätzen für kranke Tiere gibt, wird darauf hingewiesen, dass im Falle von einer Häufung von kranken Tieren die vorgesehenen Plätze nicht ausreichen werden.

- 6.3** Gemäß § 6 Abs.1 Nr. 3 TierSchG dürfen kurativer Eingriffe, wie das Kupieren der Schwänze beim Ferkel, nur vorgenommen werden, wenn alle anderen Mittel zur Vermeidung von z.B. Schwanzbeißen ausgeschöpft wurden. Insbesondere sind hier größere Flächen je Tier, Klimagegestaltung und attraktives Beschäftigungsmaterial zu nutzen. Der Antragsteller muss Maßnahmen planen, um sicherzustellen, dass unkupierte Mastschweine eingestallt werden können. Für den Fall, dass beim Betrieb der Anlage Fälle von Schwanzbeißen auftreten, sind betriebliche Maßnahmen im Voraus zu planen.
- 6.4** Gemäß § 4 Abs.2 TierSchuG sind Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes sowie alle medizinischen Behandlungen dieser Tiere und über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere, insbesondere über Anzahl und Ursache zu führen.
- 6.5** Die Stallanlage ist so zu betreiben, dass durch eine gezielte Alarmierung sowie eine schnelle Brandbekämpfung, das Überleben der Tiere weitest möglich gesichert wird, wenn diese nicht aus dem Gebäude verbracht werden können. Eine Evakuierung der Tiere ist im Brandfall anzustreben.

Tierseuchenschutz:

- 6.6** Gemäß § 6 Schweinehaltungshygieneverordnung SchHaltHygV hat der Schweinehalter durch betriebseigene Kontrollen und durch Hygienemaßnahmen das seuchenhygienische Risiko für die Schweine seines Bestandes niedrig zu halten.
- 6.7** Gemäß Anlage 2 Abschnitt 3 Nr. 1, 4 und 5 Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) sind nach jeder Ein- oder Ausstallung von Schweinen die dazu eingesetzten Gerätschaften und die Verladerampe zu reinigen und zu desinfizieren, ist zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung das freigewordene Abteil einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren, sind freiwerdende Buchten umgehend zu reinigen und der Behälter zur Aufbewahrung verendeter Schweine ist nach jeder Entleerung umgehend zu reinigen und zu desinfizieren.

7 Zuständigkeiten

Auf Grund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) .
- den §§ 10 – 12 WG LSA und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- des § 59 Abs. 2 BauO LSA
- den §§ 1, 19 und 32 BrSchG LSA

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Veterinärbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,

- b) der Landkreis Stendal als
- untere Wasserbehörde,
 - untere Abfallbehörde und Bodenschutzbehörde,
 - untere Brandschutzbehörde,
 - untere Veterinärbehörde,
 - untere Behörde für den Gesundheitsschutz,
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Denkmalschutzbehörde
 - untere Bauaufsichtsbehörde
- c) das Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 56, Gewerbeaufsicht Nord für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Benedix

Anlage 1 Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Antrag der MESA AGRAR GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen am Standort Königsmark OT Wasmerslage

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
	Hauptordner		
0	Inhaltsverzeichnis		
	Inhaltsverzeichnis Hauptordner		3
	Inhaltsverzeichnis Ordner I		3
	Inhaltsverzeichnis II		2
	Inhaltsverzeichnis Bauantrag		2
	Zusammenfassung Begründung für Änderung des Vorhabens		3
	Zusammenfassung immissionsschutzrechtliche Auswirkungen		2
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	0	4
	Vollmacht der MESA Agrar GmbH für IFU GmbH, Architekturbüro Dieter Becker, SFI-Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, Merkel Ingenieurconsult, DANBAUER Hoch- und Industriebau GmbH, Sachverständigengesellschaft Dr. Portz GmbH, Planungsgruppe Müller, GWI Ingenieurgesellschaft für Bauphysik zur Erstellung und Änderung der Antragsunterlagen		1
1.0	Antrag auf Genehmigung		
	Inhaltsverzeichnis Register 1		1
	Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 28.06.2012 letztmalig geändert am 28.11.2018	1	3
	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	1a	1
	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 15.07.2016	1c	1
	Kostenübernahmeerklärung vom 28.07.2017 MESA Agrar GmbH für die Kosten der Veröffentlichung		1
	Übersicht Grundbucheintragen Betriebsgelände MESA AGRAR GmbH		2
	Begründung Standortauswahl		3
	Genehmigungsstand		1
	Zusammenstellung der Flurstücke der Stallanlage Wasmerslage		1
	Zusammenstellung aller geplanten Maßnahmen		3
	Erklärung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht über die Auswirkungen der geplanten 1. Ausbaustufe		4
	Kurzbeschreibung der Schweinezuchtanlage Wasmerslage mit Blick auf die Änderung eines Vorhabens im laufenden Genehmigungsverfahren		6
	Lageplan Maßstab: 1 : 750		1

	Auszug aus der topografischen Karte Maßstab: 1 : 10 000		1
	Bescheid gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von 816 Sauen vom 28.08.1998 Az.: 46.24-44007-144		32
	Bescheid gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage mit 4880 Absetzer-, 432 Jungsauen- und 5168 Schweinemastplätzen vom 23.03.2001 Az.: 46.24-44007-208		24
	Entscheidung nach § 15 BImSchG zum Einbau von Nachleiträndern in die Ablufführung der Ställe 1 und 2 vom 26.09.2007 Az.: 402.8.1		2
2.0	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung		
	Gliederung Betriebs- und Verfahrensbeschreibung		2
	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung		54
	Grundfließbild 1 Ferkelproduktion		1
	Grundfließbild 2 Ferkelaufzucht		1
	Grundfließbild 3 biologische Abluftreinigungsanlage		1
	Grundfließbild 4 LKW-Auflieger-Wäsche		1
	Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	2.1	2
	Betriebseinheiten	2.2	4
	Ausrüstungsdaten	2.3	20
3.0	Stoffflüsse		
	Gehandhabte Stoffe	3.1a	15
	Stoffliste, Lageranlagen	3.1b	10
	Stoffidentifikation	3.2	4
	Gefahrstoffe nach § 1 GefStoffV	3.5	1
4.0	Emissionen und Immissionen		
	Emissionsquellen	4.1a	2
	Emissionen	4.1b	15
	Abgas-/Abluft-Reinigung	4.1c	14
	Emissionsquellen Geräusche	4.2	2
5.0	Störfall-Verordnung		
	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV)	5.1	1
	Angaben zu Betriebsbereichen /Stoffen nach Störfallverordnung (12. BImSchV)	5.2a	1
6.0	Wassergefährdende Stoffe		
	Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/feste Abfälle	6.1a	3
	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle	6.1b	2
	Löschwasserrückhalteeinrichtungen	6.2	1
7.0	Gülle/Abfall		
	Übersicht Gülleabnahmeverträge (Stand 28.07.2017)		1
	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	7.1	24
	Gülleabnahmevertrag MESA Agrar GmbH und Lohnunternehmen Marko Gabriel vom 16.07.2017		2
	Gülleabnahmevertrag Lohnunternehmen Marko Gabriel und Rittergut Bretsch GmbH vom 01.03.2017		2
	Gülleabnahmevertrag Lohnunternehmen Marko Gabriel und Ralf Schulz vom 25.02.2017		3

	Gülleabnahmevertrag Lohnunternehmen Marko Gabriel und Bülow & Vongehr-Bülow GbR vom 01.02.2017		2
	Gülleabnahmevertrag Lohnunternehmen Marko Gabriel und Jörg Mahnitz vom 12.06.2014		2
	Gülleabnahmevertrag MESA Agrar GmbH und Energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG vom 17.03.2017		7
	Gülleabnahmevertrag MESA Agrar GmbH und Biogas Produktion Altmark GmbH vom 13.07.2016		4
	Gülleabnahmevertrag MESA Agrar GmbH und Landwirtschaftsbetrieb Markus Hombrink vom 11.10.2016		2
	Gülleabnahmevertrag MESA Agrar GmbH und Rainer Gose vom 06.04.2014		2
	Nachweis zur Tierkörperbeseitigung SecAnim GmbH		4
	Nachweis Entsorgung Hausmüll ALBA Niederlassung Sachsen-Anhalt GmbH		4
	Bescheid zur Abfallentsorgung im Landkreis Stendal vom 17.02.2016		2
	Nachweis Entsorgung Abwasser aus Sozialbereich in Kleinkläranlage Altmark vom 01.06.2017		2
	Wartungsvertrag mit Kleinkläranlagen Altmark für Sammelgrube vom 21.02.2017 ergänzt am 16.08.2017		3
	Annahmeerklärung für Sägespäne aus der LKW Reinigung mhkw ROTHENSAA GmbH vom 17.08.2017		1
8.0	Abwasser		
	Abwasser- Anfall/Behandlung/Ableitung	8	1
9.0	Arbeitsschutz		
	Angaben zum Arbeitsschutz	9	4
	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz		1
	Betriebsanweisung zur Ausrüstung mit Rettungsmitteln und Erste Hilfe Leistung		3
	Anmerkungen zu Aufenthalts- und Sozialräumen		1
	Zusammenstellung der Größenordnung von Aufenthalts- und Sozialräumen		1
	Darstellung Aufenthalts- und Sozialräume Auszug aus Grundriss Stall 1, 2, 4 und 9		4
	Alarm- und Gefahrenabwehrplan		2
	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr		1
	Betriebsanweisungen zum Umgang mit Reinigungs- u. Desinfektionsmitteln		6
	Tierseuchenalarmplan		1
	Überwachungsplan für Gülleanlagen		3
	Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV		7
10	Brandschutz		
	Brandschutzmaßnahmen	10	17
	Brandschutzordnung nach DIN 14096 – Teil A, B, C Stand Juli 2017		36
11	Wärmenutzung		
	Angaben zur Wärmenutzung		1
	Angaben zum Wärmebedarf		1
12	Auswirkungen Ammoniak-Immission und Stickstoff-Deposition		
	Anmerkungen		1

	Beurteilung der Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen im Umfeld der Schweinehaltungsanlage Wasmerslage der MESA Agrar GmbH SFI Sachverständige für Immissionsschutz GmbH 10961 Berlin Stand 05.09.2017		18
13	Umweltverträglichkeitsuntersuchung		
	Erklärung zur UVU Verweis auf Ordner II		1
14	Betriebseinstellung		
	Maßnahmen bei Betriebseinstellung		1
	Ordner I		
0	Inhaltsverzeichnis		
	Inhaltsverzeichnis		3
1.0	Standort		
	Lageplan Maßstab: 1 : 750		1
2.0	Stallebenen und Ansichten Stall 1-2		
	Nachweis Fressplätze Stall 1 bis 6		1
	Stallebene und Ansichten Stall 1 Maßstab 1 : 150		1
	Detail Buchtenaufbau Stall 1 Abteil 1.1–1.8 Maßstab 1: 20		1
	Detail Buchtenaufbau Stall 1 Abteil 1.9-1.18 und Stall 2 Abteil 2.1-2.18 Maßstab 1 : 20		1
	Stall 1 Krankenbuchten 1.1 und 1.2 Maßstab 1 : 20		1
	Stallebene und Ansichten Stall 2 Maßstab 1 : 150		1
	Stall 2 Krankenbuchten 2.1 und 2.2 Maßstab 1 : 20		1
	Güllewannen Stall 1-3 Maßstab 1 : 150		1
3.0	Stallebenen und Ansichten Stall 3		
	Stallebene und Ansichten Stall 3 Maßstab 1 : 150		1
	Detail Buchtenaufbau Stall 3 Abteil 3.1–3.16 Maßstab 1:20		1
	Detail Buchtenaufbau Stall 3 Abteil 3.17–3.18 Maßstab 1:20		1
	Stall 3 Krankenbucht 3.1 Maßstab 1 : 20		1
	Stall 3 Krankenbucht 3.2 Maßstab 1 : 20		1
4.0	Stallebenen und Ansichten Stall 4		
	Stallebene und Ansichten Stall 4 Maßstab 1 : 150		1
	Detail Buchtenaufbau Stall 4-6 Maßstab 1:20		1
	Detail Krankenbucht Stall 4-6 Maßstab 1:20		1
	Unterbau Stall 4-6		1
5.0	Stallebenen und Ansichten Stall 5		
	Stallebene und Ansichten Stall 5 Maßstab 1 : 150		1
6.0	Stallebenen und Ansichten Stall 6		
	Stallebene und Ansichten Stall 6 Maßstab 1 : 150		1
7.0	Stallschnitte / Stallansichten /Abgasreinigung		
	Schnitt Stall 1 Maßstab 1 : 50		1
	Schnitt Stall 2 Maßstab 1 : 50		1
	Schnitt Stall 3 Maßstab 1 : 50		1
	Schnitt B-B Stall 4 Maßstab 1 : 50		1
	Schnitt Stall 5 Maßstab 1 : 50		1
	Schnitt Stall 6 Maßstab 1 : 50		1
	Anmerkungen zur biologischen Abgasreinigung		1
	Westansicht Ställe 1-6 Maßstab 1 : 50		1
	DLG Prüfbericht 5702 Abluftreinigungsanlage „Dorset-Rieselbettfilter“		8

	Dimensionierungsplan Dorset Biologische Combi Abluftwäscher 19.09.2016		22
	Darstellung Anordnung Abluftreinigung		1
	Produktbeschreibung Ventilator ZIEHL-ABEGG , EU-Konformitätserklärung		4
	Schallleistung Ventilator ZIEHL-ABEGG		1
	Berechnung Luftvolumenstrom Einzeltier		3
	Berechnung Luftvolumenstrom für 6 Schweineställe mit Absatzferkeln		1
	Wartungsvertrag Dorset DLG Nr.: Prüfbericht 5702		3
8.0	Tierseuchenschutz		
	Konzept zur arbeitsteiligen Ferkelproduktion gemäß Abschnitt I § 2 Nr. 8 SchHaltHygV		1
	Allgemeine Checkliste für Maßnahmen zum Tierseuchenschutz in der Schweinehaltung		3
	Darstellung Lager Desinfektionsmittel im Stall 2		1
	Produktdatenblatt IGAVET Oxydes		1
	Beschäftigungsmaterialien Ferkelhaltung		3
	Produktinformation Alarmgerät AC 108 GSM		2
	Lageplan Maßstab 1 : 750 Darstellung Tier-, Futter- und Gülletransport sowie Kadaverabholung		1
9.0	Kadaver		
	Angaben zum Kadavercontainer		2
10.0	Futteraufbereitung und -lagerung		
	Erläuterungen zur Futteraufbereitung, Komponentenlagerung und Bewirtschaftung		2
	Auftragsbestätigung Firma Korntec GmbH 10 x Sachsilos mit Zubehör		5
	Darstellung Siloraum im Stall 4		2
	Schnitt A-A Stall 4 mit Silo Maßstab 1 : 50		1
	Darstellung Futterküche		1
	Fließbild Futteraufbereitung		2
	Darstellung Wasservorratsbehälter		1
	Betriebsanleitung Flüssigfütterung WEDA		22
	Technische Dokumentation Excellent 4PX ab VO 25 WEDA Wiege-, Misch- und Dosieranlage		17
	Gefährdungs- und Ablaufbeschreibung Schneckenförderer und Sachsilos Firma Korntec GmbH		2
	Herstellereklärung zum ElektroG Firma WEDA		1
	Herstellereklärung zur Explosionssicherheit Flüssigfütterungsanlagen Firma WEDA		1
	EG – Konformitätserklärung EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, EG – Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG, EG EMV – Richtlinie 2004/108/EG Firma WEDA für Excellent 4PX/480 Wiege-, Misch- und Dosieranlage		1
11.0	Heizungsanlage		
	Heizungsbeschreibung Abteil- und Ferkelnestheizung Firma DANBAUER		2
	Produktangaben Flüssiggaslagerbehälter Firma Hoyer GmbH		1
	Sicherheitsdatenblatt Propan, Butan Treibstoff und Treibgas für motorische Zwecke Tyczka Energie GmbH		8

12.0	Abschlammwasser		
	Prüfbericht LUFA Nord-West vom 14.09.2016 Zusammensetzung Abschlammwasser		3
13.0	Güllebehälter		
	Angebotsbeschreibung Güllebehälter Firma LVS GmbH		4
	Grundriss und Schnitt Güllebehälter Maßstab 1 : 100		1
	Grundriss und Schnitt Güllebehälter Maßstab 1 : 150		1
	Prüfbericht Nr.: 69298/05-I der Beständigkeit des Fugendichtstoffes Sikaflex-TS plus gegenüber Jauche und Gülle		13
	Grundriss und Schnitt Abfüllstation Maßstab 1 : 100		1
14.0	Wasserver- und -entsorgung		
	Änderungsanzeige zum geplanten Wasserbedarf an den WVSO Wasserverband Stendal-Osterburg vom 05.08.2016		2
	Bestätigung Bereitstellung benötigte Trinkwassermenge durch WVSO Wasserverband Stendal-Osterburg vom 08.09.2017		1
	Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Förderung von Grundwasser vom 29.06.2017		2
	Prüfbericht 16-07564-001 Untersuchungsergebnisse Beprobung Brunnenwasser LUFA Rostock der LMS Agrarberatung GmbH vom 09.09.2016		1
	Daten zum Brunnen		5
	Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§8,9 und 10 WHG zur Förderung von Grundwasser Az.: 70202-2-1/2-2017 vom 17.08.2017 LKR Stendal		5
	Auftragsbestätigung Büttner Elektrotechnik & Kabelbau GmbH zur Rekonstruktion der Wasserversorgungsanlage /Brunnen vom 29.05.2017		2
	Entwässerungskonzept für die Modernisierung der Stallanlage Standort Wasmerslage Regenwasserkonzept 4. Änderung Merkel Ingenieur Consult vom 08.09.2017		27
	Übersichtskarte Regenwasserkonzept Maßstab 1 : 10 000		1
	Katasterplan Regenwasserkonzept Maßstab 1 : 2 000		1
	Übersichtsplan Einzugsflächen Regenwasserkonzept Maßstab 1 : 2 000		1
	Hydraulische Berechnungen Entwässerungskonzept		2
	Einzugsflächenplan Einleitstelle 1-West Regenwasserkonzept Maßstab 1 : 500		1
	Einzugsflächenplan Einleitstelle 2 - Ost Regenwasserkonzept Maßstab 1 : 500		1
	Flächenübersicht Regenwasserkonzept		4
	Darstellung der Berechnungsgrundlagen Entwässerungskonzept		12
	Ergebnis der hydrodynamischen Modelrechnung Regenwasserkonzept		10
	Bewertungsverfahren Auslass 1 West Regenwasserkonzept		4
	Bewertungsverfahren Auslass 2 Ost Regenwasserkonzept		4
	Ergebnistabelle Kanal- TV- Auswertung Regenwasserkonzept		1

	Querschnittsprofile Regenwasserkonzept Maßstab 1 : 50		1
	Bestand nach Kamerabefahrung Regenwasserkonzept Maßstab 1 . 500		1
	Darstellung Sedimentationsbecken Einleitstelle 1 West Maßstab 1 : 100		1
	Darstellung Sedimentationsbecken Einleitstelle 2 Ost Maßstab 1 : 100		1
15.0	Generator		
	Produktdatenblatt Generatorset 550 KVA Baudouin Firma Kopper Power BV		2
16.0	Löschwasserteich		
	Anforderungen an Löschwasserentnahmestellen		3
	Darstellung Löschwasserteich Maßstab 1 : 100		1
	Ordner II		
0	Inhaltsverzeichnis		
	Inhaltsverzeichnis		1
1.0	Immissionsschutz		
	Immissionsprognose Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub IfU GmbH 09669 Frankenberg (Sachsen) vom 05.09.2017		110
	Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft IfU GmbH 09669 Frankenberg (Sachsen) vom 07.07.2016		38
2.0	Naturschutz/FFH-Verträglichkeit		
	FFH – Verträglichkeitsprüfung Planungsgruppe Müller 35112 Fronhausen Stand 02.11.2016		23
3.0	Naturschutz/Biotope		
	Biotoptypenkartierung Planungsgruppe Müller 35112 Fronhausen Stand 02.11.2016		16
4.0	Naturschutz/Artenschutz		
	Spezielle Artenschutzprüfung Planungsgruppe Müller 35112 Fronhausen Stand 28.11.2016		40
	Ausführungsplanung zu den artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sowie zu den Kompensationsmaßnahmen zur Bodenversiegelung sfi GmbH 10961 Berlin vom 09.02.2017		5
	Ergänzung zur Eingriffsausgleichplanung Artenschutz		9
	Einverständniserklärung Markus Hombrink Ausführung Kompensationsmaßnahmen		1
	Ergänzung Ausführungsplanung Kompensationsmaßnahmen Artenschutz sfi GmbH 10961 Berlin vom 17.02.2017		4
	Beurteilung der Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen sfi GmbH 10961 Berlin Stand 05.09.2017		18
5.0	Immissionen 1. Ausbaustufe		
	Immissionsprognose für Gerüche, Ammoniak, Stickstoffdeposition und Staub 1. Ausbaustufe Antrag auf vorzeitigen Beginn IfU GmbH 09669 Frankenberg (Sachsen) vom 08.11.2016		19
6.0	Lärm		

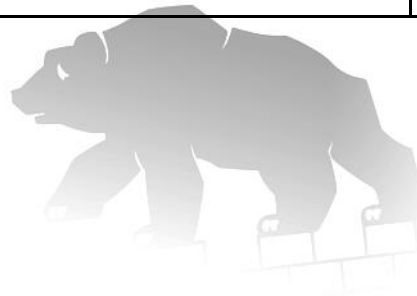
	Lärmimmissionsprognose GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR 03046 Cottbus vom 16.02.2017	136
	Leistungsdaten Axialventilatoren Baureihe FC	1
	Auswirkung Verzicht separates Futterhaus auf Immissionsort „Feldstraße 26“ GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR 03046 Cottbus vom 20.07.2017	2
7.0	Umweltverträglichkeit	
	Umweltverträglichkeitsstudie Stand 20.07.2017	83
	Ergänzung Umweltverträglichkeitsstudie	2
	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz für Eingriffe in Natur und Landschaft	9
8.0	Hochwasserschutz	
	Evakuierungs- bzw. Notstandsprogramm im angedachten Überschwemmungsfall durch Rückstau des Elbehochwassers (HQ 100 bzw. HQ 200) im Risikogebiet am Standort der MESA Agrar GmbH Wasmerlage IfU GmbH 03226 Vetschau/Spreewald Stand 19.02.2018	23
	Mobile Hochwasserschutzsysteme	11
	Prüfzeugnis TÜV Thüringen für BuuMsorb Wasserschutzkissen WSK 60.50.2, BuuMsorg Wassersaugschlauch WS 120.25.1 vom 18.07.2017	2
9.0	Flächennutzungsplan	
	Zeichnerische Darstellung Auszug aus Entwurf des Flächennutzungsplanes Hansestadt Osterburg Gemeinde Königsmark + OT Rengerslage + OT Wolterslage + OT Wasmerlage	1
	Ordner III	
	Inhaltsverzeichnis	1
	2. Überarbeitung Brandschutznachweis Sachverständigen-gesellschaft Dr. Portz mbH Stand 19.11.2018	98
	Feuerwehrplan Stand 07/2017	20
	Merkblatt M-001- Brandschutz bei Biogasanlagen Stand August 2010 Fachverband Biogas e.V.	15
	Lageplan Wasserentnahmestellen	1
	Formblatt für die Erfassung der örtlichen Brandschutzverhältnisse für die örtliche Feuerwehr Stand 10.10.2016	3
	Tabelle notwendige Nachweise für Bauteile	4
	Klassifizierung Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauprodukten und Bauarten	16
	Produktblatt RECTICEL Dämmsysteme Brandverhalten von Dämmsystemen	1
	Produktdokumentation Ventilator TypFN091-6DQ.6N.A5P1Firma ZIEHL-ABEGG	9
	Schnitt Stall 1 Maßstab 1 : 50 vom 09.02.2017	1
	Schnitt Stall 2 Maßstab 1:50 vom 09.02.2017	1
	Schnitt Stall 3 Maßstab 1:50 vom 04.10.2018	1
	Schnitt A-A Stall 4 Maßstab 1:50 vom 17.10.2018	1
	Schnitt B-B Stall 4 Maßstab 1:50 vom 13.10.2018	1
	Schnitt Stall 5 Maßstab 1:50 vom 13.10.2018	1
	Schnitt Stall 6 Maßstab 1:50 vom 13.10.2018	1

	1.Ergänzung Überarbeitung Brandschutznachweis Sachverständigengesellschaft Dr. Portz mBh vom 16.08.2018		7
	Bauantrag/Bauvorlagen		
	Inhaltsverzeichnis		2
	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Statistik der Baugenehmigungen		10
	Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung durch die Architektenkammer Thüringen für Herrn Dieter Becker		1
	Eintragungsbestätigung in die Architektenliste der Architektenkammer Sachsen-Anhalt für Herrn Dieter Becker		1
	Bestätigung Berufshaftpflicht Versicherung Gothaer Allgemeine Versicherung AG für Herrn Dieter Becker		1
	Antrag auf Abweichung nach § 66 BauO LSA von den Anforderungen des § 6 BauO LSA zur Einhaltung der Abstandsflächen zwischen: -Flüssigkomponententanks und Stall 3 -Flüssigkomponententanks und dem Verbinder Stall 3-4 -Flüssigkomponententanks und dem Stall 4		2
	Ergänzende Erläuterung zum Bauantrag vom 28.07.2017		1
	Tekturantrag zum Bauantrag Löschwasserteich vom 21.02.2017		1
	Antrag auf Baugenehmigung (§ 71 BauO LSA)		2
	Baubeschreibung Neubau von zwei Güllesammelbehältern (5507 m³ netto)		5
	Baubeschreibung Neubau Verbinder Stall 1-2 und 2-3 Neubau Luftwäscher an beiden Giebeln von Stall 1 u. ein Technikraum		5
	Baubeschreibung -Umnutzung Stall 1-6 als Ferkelställe u. Halle 7,8,10 u. 11 als Lagerhallen -Neubau von 2 Güllesammelbehältern u. 3 Flüssigkomponententanks -Neubau Luftwäscher am Stall 1 u. Verbinder 1-2 u. 2-3		9
	Baubeschreibung Neubau Feuerlöschteich		5
	Baubeschreibung Errichtung von 3 Polyesetrtanks für Flüssigkomponenten		5
	Antrag auf Abweichung nach § 66 BauO LSA von den Festlegungen des § 29 Abs. 2 Ziffer 2 und § 34 Abs. 2 BauO LSA		2
	Vorhabensbeschreibung		2
	Anrechenbare Kosten - Ausbau		1
	Anrechenbare Kosten – Neubau		1
	Erklärung MESA Agrar GmbH zur Hinterlegung der Sicherungsleistung		1
	Ermittlung der Rückbaukosten Stand 23.02.2017		1
	Belegungsplan Stall 1-3		1
	Belegungsplan Stall 4-6		1
	DLG Prüfbericht 5702 Abluftreinigungsanlage „Dorset-Rieselbettfilter“		12
	Dimensionierungsplan Dorset Biologische Combi Abluftwäscher		24

Auszug aus der Liegenschaftskarte Maßstab 1 : 2000 vom 20.03.2017		1
Lageplan – neu Maßstab 1 : 750 vom 04.10.2018		1
Regenwasserkonzept Leitungsplan Maßstab: 1 : 500 vom 25.07.2014		1
Abstandsflächenplan Maßstab 1 : 500 vom 20.10.2016		1
Grundriss Aufstallung und Ansichten Stall 1 Maßstab 1 : 200 vom 17.10.2016		1
Grundriss Aufstallung und Ansichten Stall 2 Maßstab 1 : 200 vom 13.10.2016		1
Grundriss Aufstallung und Ansichten Stall 3 Maßstab 1 : 200 vom 17.10.2016		1
Grundriss Aufstallung und Ansichten Stall 4 Maßstab 1 : 200 vom 17.10.2016		1
Grundriss Aufstallung und Ansichten Stall 5 Maßstab 1 : 200 vom 17.10.2016		1
Grundriss Aufstallung und Ansichten Stall 6 Maßstab 1 : 200 vom 17.10.2016		1
Güllewannen Stall 1-3 Bestand Maßstab 1 : 200 vom 13.10.2016		1
Güllewannen Stall 4-6 neu Maßstab 1 : 200 vom 13.10.2016		1
Schnitt Stall 1 Maßstab 1 : 50 vom 09.02.2017		1
Schnitt Stall 2 Maßstab 1 : 50 vom 09.02.2017		1
Schnitt Stall 3 Maßstab 1 : 50 vom 04.10.2018		1
Schnitt A-A Stall 4 Maßstab 1 : 50 vom 17.10.2018		1
Schnitt B-B Stall 4 Maßstab 1 : 50 vom 13.10.2018		1
Schnitt Stall 5 Maßstab 1 : 50 vom 13.10.2018		1
Schnitt Stall 6 Maßstab 1 : 50 vom 13.10.2018		1
Prinzipschnitte Wäscher Maßstab 1 : 150 vom 24.07.2017		1
Lagerhalle 7 Grundriss, Schnitt u. Ansicht – Bestand Maßstab 1 : 200 und 1 : 100 vom 15.08.2018		1
Lagerhalle 8 Grundriss, Schnitt u. Ansicht – Bestand Maßstab 1 : 200 und 1 : 100 vom 15.08.2018		1
Lagerhalle 10 und 11 Grundriss – Bestand Maßstab 1 : 200 vom 23.09.2016		1
Lagerhalle 10 Ansichten – Bestand Maßstab 1 : 200 vom 04.10.2018		1
Lagerhalle 11 Ansichten – Bestand Maßstab 1 : 200 vom 04.10.2018		1
Lagerhalle 10 und 11 Schnitte – Bestand Maßstab 1 : 100 vom 23.09.2016		1
Güllesammelbehälter Grundriss und Schnitt Maßstab 1 : 150 vom 24.07.2017		1
Zeichnung Tank 1-3 Maßstab 1 : 30 Firma Polem b.v vom 11.11.2016.		1
Abfüllstation Grundriss und Schnitt Maßstab 1 : 100 vom 23.02.2017		1
Schema-Zeichnung Detail-Gülleleitungen mit Schacht und Fassbefüllung		1
Neubau Güllebehälter mit Abfüllstation Maßstab 1 : 100 vom 23.02.2017		1

	Abwassersammelgrube Schnitt A-A, Draufsicht vom 22.07.2013		1
	Regenwasserkonzept Detail Löschwasserteich nach DIN 14210-07/2003 Maßstab 1 : 100 vom 23.02.2017		1
Nachgereichte Unterlagen			
	Evakuierungs- bzw. Notstandsprogramm im angedachten Überschwemmungsfall durch Rückstau des Elbehochwassers (HQ 100 bzw. HQ 200) im Risikogebiet am Standort der MESA Agrar GmbH Wasmerlage IfU GmbH 03226 Vetschau/Spreewald Stand 15.08.2018		29
	Aktualisierung der Kompensationsmaßnahmen (Stand 14.08.2018) vom 20.08.2018		10
	Aktualisierung Immissionsprognose IfU GmbH 09669 Frankenberg (Sachsen) vom 30.08.2018		15
	Aktualisierung Geräuschimmissionsprognose GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR 03046 Cottbus vom 31.08.2018		8
	Amtsgericht Stendal Grundbuchauszug von Königsmark Blatt 3077 Stand 12.10.2017 vorgelegt am 12.10.2018		10
	Amtsgericht Stendal Grundbuchauszug von Königsmark Blatt 312 Stand 12.10.2017 vorgelegt am 12.10.2018		8
	Amtsgericht Stendal Grundbuchauszug von Königsmark Blatt 274 Stand 12.10.2017 vorgelegt am 12.10.2018		10
	Amtsgericht Stendal Grundbuchauszug von Königsmark Blatt 237 Stand 12.10.2017 vorgelegt am 12.10.2018		9
	Aktualisierung Betriebsbeschreibung und Verfahrensbeschreibung vom 04.10.2018 (Posteingang 30.11.2018)		34
	Geänderte Ergänzung zum Tierseuchenschutz vom 04.10.2018 (Posteingang 30.11.2018)		2
	Geänderte Erstellung eines Musters für den mittleren Nährstoffgehalt der Gülle vom 01.10.2018 (Posteingang am 30.11.2018)		2
	Stellungnahme zum Prüfbericht vom 31.07.2018 zum Brandschutznachweis vom 04.10.2018 (Posteingang 30.11.2018)		4
	Lagerplan neu Maßstab 1 : 750 vom 04.10.2018 (Posteingang 30.11.2018)		1
	Übersichtsplan Fluchtwege Stall 1 bis 3 Maßstab 1 : 150 vom 04.10.2018 (Posteingang 30.11.2018)		1
	Übersichtsplan Fluchtwege Stall 4 bis 6 Maßstab 1 : 150 vom 04.10.2018 (Posteingang 30.11.2018)		1
	Prinzipdarstellung Rettungsweg Ferkel Maßstab 1 : 20 vom 04.10.2018 (Posteingang 30.11.2018)		1
	Stallebene und Stallansichten Stall 1 Maßstab 1 : 150 vom 04.10.2018 (Posteingang 30.11.2018)		1
	Schnitt Stall 1 Maßstab 1 : 50 vom 09.02.2017 (Posteingang 30.11.2018)		1
	Stallebene und Stallansichten Stall 2 Maßstab 1 : 150 vom 04.10.2018 (Posteingang 30.11.2018)		1
	Schnitt Stall 2 Maßstab 1 : 50 vom 09.02.2017 (Posteingang 30.11.2018)		1
	Stallebene und Stallansichten Stall 3 Maßstab 1 : 150 vom 04.10.2018 (Posteingang 30.11.2018)		1

	Schnitt Stall 3 Maßstab 1 : 50 vom 04.10.2018 (Posteingang 30.11.2018)		1
	Stallebene und Stallansichten Stall 4 Maßstab 1 : 150 vom 04.10.2018 (Posteingang 30.11.2018)		1
	Stallebene und Stallansichten Stall 5 Maßstab 1 : 150 vom 04.10.2018 (Posteingang 30.11.2018)		1
	Stallebene und Stallansichten Stall 6 Maßstab 1 : 150 vom 04.10.2018 (Posteingang 30.11.2018)		1
	Grundriss, Schnitt und Ansichten Neu Halle 7 Maßstab 1: 200, 1 : 100 vom 15.08.2018 (Posteingang 30.11.2018)		1
	Darstellung Firstlüftung Halle 7 (Posteingang 30.11.2018)		1
	Grundriss, Schnitt und Ansichten Neu Halle 8 Maßstab 1: 200, 1 : 100 vom 15.08.2018 (Posteingang 30.11.2018)		1
	Stallansichten Bestand Lagerhalle 10 Maßstab 1 : 200 vom 04.10.2018 (Posteingang 30.11.2018)		1
	Stallansichten Bestand Lagerhalle 11 Maßstab 1 : 200 vom 04.10.2018 (Posteingang 30.11.2018)		1
	Grundriss Bestand Lagerhalle 10 u. 11 Maßstab 1 : 200 vom 11.10.2018 (Posteingang 30.11.2018)		1
	2. Überarbeitung Brandschutznachweis Sachverständigengesellschaft Dr. Portz mbH 98544 Zella- Mehlis vom 19.11.2018 mit 15 Anlagen (Posteingang 30.11.2018)		173



Anlage 2 – Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG und § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die MESA AGRAR GmbH plant die Erweiterung der vorhandenen Anlage zur Schweineproduktion am Standort Wasmerslage (Gemarkung Königsmark) im Landkreis Stendal.

Das beantragte Vorhaben umfasst die Umstrukturierung der am Standort Wasmerslage betriebenen Schweinezucht- und -mastanlage mit derzeit 5.168 Mastschweineplätzen, 1.248 Sauenplätzen und 4.480 Abferkelplätzen. Zukünftig soll im Zuge der Spezialisierung der Schweinehaltung innerhalb der Unternehmensgruppe am Standort Wasmerslage primär die Aufzucht von Ferkeln von 8 bis 30 kg Lebendmasse betrieben werden. Dazu sollen die vorhandenen Stallhüllen 1 bis 6 für die Aufzucht von insgesamt 45.513 Absetzferkeln ausgerüstet werden. Alle 6 Aufzuchtställe werden mit Abluftreinigungsanlagen ausgerüstet.

Der Sauen- und Abferkelstall 9 bleibt unverändert. Die Stallhüllen 7; 8; 10 und 11 sollen künftig der Futterlagerung dienen. Des Weiteren ist die Errichtung von zwei neuen Güllelagerbehältern im nördlichen Teil der Anlage geplant. Die vorhandenen beiden dicht an das Wohnhaus Feldstraße Nr. 26 angrenzenden Güllelagerbehälter im südwestlichen Teil des Anlagengrundstücks werden abgerissen.

Im Zuge der wesentlichen Änderung erhöht sich die Anlagenkapazität von 1.119 auf 2.081 Großvieheinheiten.

Zur Veranschaulichung der Tierplatzbelegung der zur Anlage gehörenden Ställe dient folgende Tabelle:

Bereich	Tierart	Tierplätze
Stall 1	Ferkel (Absetzer) bis 30 kg Lebendmasse	7342
Stall 2	Ferkel (Absetzer) bis 30 kg Lebendmasse	7461
Stall 3	Ferkel (Absetzer) bis 30 kg Lebendmasse	7382
Stall 4	Ferkel (Absetzer) bis 30 kg Lebendmasse	6381
Stall 5	Ferkel (Absetzer) bis 30 kg Lebendmasse	8487
Stall 6	Ferkel (Absetzer) bis 30 kg Lebendmasse	8460
Stall 7	Futtermittel	
Stall 8	Futtermittel	
Stall 9	Sauen / Eber	816
Stall 10	Futtermittel	
Stall 11	Futtermittel	
Gesamt		46.329 Tierplätze

Dem Betriebsgelände benachbart befindet sich eine Biogasanlage, die zwar nicht der Antragstellerin zuzurechnen ist, jedoch mit Gülle aus der Schweinehaltung betrieben wird. Die Abwärme der Biogasanlage wird zur Beheizung der Ställe genutzt.

Der Anlagenstandort ist voll erschlossen. Auf dem Betriebsgelände bereits vorhandene Gebäude und Anlagentechnik sollen weiter genutzt werden.

1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)

Der Standort liegt im Landkreis Stendal in der Altmark ca. 7 km nordöstlich von Osterburg.

Die Anlage befindet sich im Außenbereich der Ortslage Wasmerslage und wird über die bestehende Zufahrtsstraße (K 1068) erschlossen. Das Landschaftsbild des weiteren Standortumfeldes wird beeinflusst durch eine landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft ohne größere Waldflächen und die Orte Königsmark und Wasmerslage.

Die Abstandssituation zu den umliegenden Orten kann aus folgender Tabelle entnommen werden:

Ort	Lage	Abstand
Wasmerslage	südlich	ca. 200 m
Wolterlage	nördlich	ca. 1.000 m
Rengerslage	nordöstlich	ca. 2.300 m
Königsmark	südwestlich	ca. 1.000 m

Diese landwirtschaftlich genutzten Bereiche werden durch einzelne Gehölzflächen, Feldgehölze, Feldwege und Ortsverbindungsstraßen sowie einzelne Gewässerläufe innerhalb der Ackerflächen gegliedert.

Die Struktur der Landschaft am Anlagenstandort ist durch sehr geringe Reliefunterschiede im Landschaftsraum der Altmark gekennzeichnet. Der Standort liegt auf einer Höhe von ca. 23 m über NN.

Das zur Anlage nächste FFH- Gebiet 238 „Fasanengarten Iden“ befindet sich außerhalb des 1 km großen Untersuchungsgebietes südöstlich in ca. 2,3 km Entfernung.

1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Das Untersuchungsgebiet der Umweltverträglichkeitsuntersuchung umfasst das den Anlagenstandort umgebende Gebiet im 1.000 m Radius.

1.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Den Ausführungen zu diesen Sachverhalten wird vorangestellt, dass in die Betrachtung der Auswirkungen auf die Umwelt die Betriebszustände

- Bauphase,
- bestimmungsgemäßer Betrieb und
- Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

der Anlage einbezogen werden.

1.4.1 Schutzgut Mensch

1.4.1.1 Lärm

1.4.1.1.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Die aus Sicht der Lärmproblematik relevanten Immissionsorte sind in folgender Tabelle aufgeführt:

IO	Anschrift	Gebiet*	Immissions- richtwert nach TA Lärm in dB(A) tags	Immissions- richtwert nach TA Lärm in dB(A) nachts
1	Wasmerslage, Feldstraße 26	Mischgebiet/ Dorfgebiet	60	45
2	Wasmerslage, Feldstraße 22- 24	Mischgebiet/ Dorfgebiet	60	45
3	Wasmerslage, Feldstraße 18	Mischgebiet/ Dorfgebiet	60	45
4	Wasmerslage, Feldstraße 16	Mischgebiet/ Dorfgebiet	60	45
5	Wolterslage, Lindenstraße 3	Mischgebiet/ Dorfgebiet	60	45
6	Wolterslage, Lindenstraße 5	Mischgebiet/ Dorfgebiet	60	45

1.4.1.1.2 Methoden und Randbedingungen

Die Einschätzung der mit der Anlagenänderung verbundenen Geräuschemissionen erfolgte anhand einer Geräuschimmissionsprognose.

1.4.1.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Unter Berücksichtigung des relativ unkritischen Standortes ergeben sich für das Vorhaben keine speziellen Minderungsmaßnahmen.

Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlage ist der Stand der Schallminderungstechnik gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu gewährleisten.

1.4.1.1.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Auswirkungen während der Bauphase

Durch die Baumaßnahmen ist mit zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen. Geräuschemissionen durch die Arbeiten auf der Baustelle und den Baustellenverkehr treten überwiegend im Bereich der Baustelle auf.

Die Durchführung der Bauarbeiten beschränkt sich auf folgende Zeiten:

- Werktags, 7.00 bis 20.00 Uhr

Die zur Baustelle notwendigen Fahrten von Baufahrzeugen werden über die vorhandenen Zufahrten realisiert. In der Bauphase ist im Vergleich zum bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Auswirkungen während der Betriebsphase

Für die Geräuschemissionen der Anlage sind folgende Anlagenbereiche von Bedeutung:

- Zufahrt (Fahrzeuge für Input und Output)
- BHKW

- Tierverladebereiche
- Abluftanlagen auf den Ställen

Die Schallimmissionssituation im Tagzeitraum wird im Wesentlichen durch die Silostockverdichtung sowie durch Verladeprozesse bestimmt. Im Nachtzeitraum wird die Schallimmissionssituation im Wesentlichen durch die Abluftkamine der Ställe bestimmt.

Die Darstellung der durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage hervorgerufenen Schallimmissionen erfolgte anhand einer Schallprognose nach TA Lärm.

Die zusammengefassten Ergebnisse der Schallprognose sind in folgenden Tabellen dargestellt:

Tag:

Immissions-nachweisort	Beurteilungspegel in dB(A): Tageszeit von 6.00 bis 22.00 Uhr, werktags		
	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
IO1 EG	41	48	49
IO 2 EG	38	47	47
IO 3 EG	38	45	46
IO 4 EG	38	44	45
IO 5 EG	40	40	43
IO 6 EG	40	40	43

Nacht:

Immissions-nachweisort	Beurteilungspegel in dB(A): Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr		
	Vorbelastung Anlagenbetrieb mit internem Verkehr	Zusatzbelastung Anlagenbetrieb mit internem Verkehr	Gesamtbelastung Anlagenbetrieb mit internem Verkehr
IO1 EG	35	41	42
IO 2 EG	32	37	38
IO 3 EG	32	34	36
IO 4 EG	32	33	36
IO 5 EG	26	30	32
IO 6 EG	25	30	31

Aus der Tabelle geht hervor, dass die berechneten Gesamtbelastungen die zulässigen Immissionsrichtwerte (60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) nicht überschreiten.

Die Überwachung der Einhaltung der zulässigen Geräuschpegel am zur Anlage am nächstgelegenen Immissionsort IO 1 (Feldstraße 26, Wasmerslage) erfolgt auf der Grundlage von wiederkehrenden Schallpegelmessungen.

Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht zu erwarten, dass der Betrieb der Anlage mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen für den Menschen verbunden sein wird.

1.4.1.2. Schadstoffe und Gerüche

1.4.1.2.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Hinsichtlich der Auswirkungen durch Geruchsimmissionen sind folgenden Immissionsorte untersucht worden.

Bezeichnung	Straße	Ort
MA	Feldstraße 26	Wasmerslage
MB	Feldstraße 22/24	Wasmerslage
MC	Feldstraße 16/16a	Wasmerslage
MD	Feldstraße 14	Wasmerslage
ME	Feldstraße 10/12	Wasmerslage
MF	Feldstraße 9	Wasmerlage
MG	Feldstraße 8	Wasmerslage
MH	Dorfstraße 1	Rengerslage
MI	Lindenstraße 3	Wolterslage
MJ	Hauptstraße 33	Königsmark

Im Einflussbereich der Emissionen der geplanten Anlage befinden sich die benachbarte Biogasanlage und eine Anlage zur Rinderhaltung in der Ortslage Wasmerslage, die als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

1.4.1.2.2 Methoden und Randbedingungen

Die Anlage besitzt im geänderten Zustand eine auf Großvieheinheiten bezogene Tierplatzkapazität von 2.081. Da die Abstandskurve nach TA Luft Nr. 5.4.7.1 bei 700 Großvieheinheiten endet, kann die Abstandskurve im vorliegenden Fall nicht angewendet werden. Die Beurteilung, ob der Betrieb der Anlage zu erheblichen Geruchsbelästigungen an der nächsten Wohnbebauung führen kann, erfolgte auf der Grundlage einer Geruchsimmissionsprognose.

1.4.1.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Bewirtschaftung der Ställe erfolgt nach dem Stand der Technik. Hinsichtlich der Emissionsminderung kommen folgende Maßnahmen zum Einsatz:

- Größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall
- eine an den Nährstoffbedarf angepasste Fütterung
- optimales Stallklima
- Erfassung der Emissionen am Entstehungsort und Ableitung über Dach
- Lagerung von Gülle in geschlossenen Behältern.

1.4.1.2.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Immissionsprognose ergeben sich für die o. g. Immissionsorte folgende Geruchsbelastungen:

Bezeichnung	Straße	Gesamtbelastung (% der Jahresstunden)	Immissionswert nach GIRL (% der Jahresstunden)
MA	Feldstraße 26	12	15
MB	Feldstraße 22/24	10	15
MC	Feldstraße 16/16a	13	15
MD	Feldstraße 14	12	15
ME	Feldstraße 10/12	20	15
MF	Feldstraße 9	14	15
MG	Feldstraße 8	18	15
MH	Dorfstraße 1	3	10
MI	Lindenstraße 3	7	15
MJ	Hauptstraße 33	3	10

Anhand der durchgeführten Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass die nach Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) zulässigen Immissionswerte von 0,15 (15%) bzw. 0,10 (10%) an den maßgeblichen Immissionsorten in Wasmerslage, Wolterslage, Rengerslage und Königsmark durch die prognostizierten Gesamtbelastungen eingehalten werden. Erhebliche Geruchsbelästigungen und somit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der BImSchG sind somit nicht zu erwarten.

Eine Ausnahme bilden zwei im unmittelbaren Umfeld der Milchviehanlage Wasmerslage gelegenen Wohnhäuser (Feldstraße Nr. 8 und Feldstraße Nr. 10/12).

Da die Immissionssituation an dieser Wohnbebauung ganz wesentlich durch Geruchsimmissionen der benachbarten Milchviehanlage bestimmt wird und das im Zusammenhang mit der Änderung der Tierhaltungsanlage Verschlechterungen durch die umfassenden Maßnahmen der Abluftreinigung vermieden werden, sind schädliche Umwelteinwirkungen trotz Überschreitung des für Außenbereichswohnbebauung heranzuziehenden Immissionswertes (15 %) nicht zu erwarten. Hierbei wird berücksichtigt, dass gemäß Auslegungshinweisen der GIRL unter Berücksichtigung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ein Wert bis zu 0,25 (25 %) für landwirtschaftliche Gerüche herangezogen werden kann. Diese Voraussetzungen für einen solche Einzelfallbetrachtung sind für die beiden Immissionsorte gegeben.

Staubimmissionen

Nach TA Luft muss auch der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch luftverunreinigende Stoffe, im konkreten Fall Schwebstaub, sichergestellt sein.

Durch die Ausbreitungsrechnungen werden relevante Zusatzbelastungen zur Staubimmissionssituation nur auf dem Anlagengelände selbst prognostiziert.

Die immissionsseitige Irrelevanzgrenze für die Schwebstaubzusatzbelastung nach 4.2.2 TA Luft von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (3% des Immissionswertes nach 4.2.1 TA Luft von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) wird an allen maßgeblichen

Beurteilungspunkten (hier: Wohnbebauung Wasmerslage, Wolterslage, Rengerslage, Königsmark) deutlich unterschritten. An der am höchsten belasteten Wohnbebauung (Feldstraße 26) liegt die Zusatzbelastung bei ca. $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel.

Im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte sind daher Gesundheitsgefährdungen sowie erhebliche Nachteile durch die von der Anlage hervorgerufenen Staubimmissionen nicht zu erwarten.

Bioaerosolimmissionen

Feinstaubpartikel dienen als Trägermedium für Bioaerosole. Da von der Tierhaltungsanlage nur irrelevante Feinstaubimmissionen (Schwebstaub) hervorgerufen werden, wird eingeschätzt, dass durch den Betrieb der geänderten Tierhaltungsanlage keine schädlichen Bioaerosolimmissionen hervorgerufen werden.

1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

1.4.2.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Im Rahmen des Vorhabens ist die Biotopkartierung im Untersuchungsgebiet erfolgt. Die Biotopkartierung erfolgte auf der Grundlage eines separaten Gutachtens.

Das zur Anlage nächste FFH Gebiet 238 „Fasanengarten Iden“ befindet sich ca. 2.300 m südöstlich des Anlagenstandortes.

Folgende charakteristische Biotope befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes (Kreisfläche mit 1 km Radius).

Biotop Nr.1: Vorhabensstandort – Tierhaltungsanlage Wasmerslage

Die Vorhabensfläche befindet sich auf dem Gelände der bestehenden Tierhaltungsanlage bei Wasmerslage. Die Bereiche der Vorhabensfläche sind bereits gegenwärtig zu einem hohen Anteil versiegelt. Im nordwestlichen Anlagenteil befinden sich zwei Teilflächen mit Ruderalvegetation.

Biotop Nr. 2: Brachflächen südwestlich der Tierhaltungsanlage

Südwestlich der Vorhabensfläche befindet sich eine großflächige Brachfläche mit Erdablagerungen und Gehölzgruppen. Die Fläche wird von Ruderalfluren ausdauernder Arten dominiert, daneben finden sich einzelne Landrietgrasbestände. Im südlichen Flächenabschnitt befinden sich Weiden. Teilweise sind ausgedehnte *Rubus*-Gebüsche vorhanden.

Typische Arten:

Brennnessel, Beifuß, Goldrute, Knäuel-Gras, Brombeere, Himbeere, Weide

Biotop Nr. 3: Streuobstwiesen bei Wasmerlage

Südwestlich und südlich der Vorhabensfläche ist ein junger und ein alter Hochstamm-Streuobstbestand auf Grünland vorhanden. Die Entfernung zur Vorhabensfläche beträgt ca. 160 m – 220 m. Das Biotop ist gesetzlich geschützt gemäß § 22 NatSchG LSA.

Biotop Nr. 4: Feldgehölz bei Wasmerslage

Im gesamten Untersuchungsgebiet treten mehrere typische Feldgehölze mit Altbaumbestand auf. Überwiegend handelt es sich um von Stieleichen dominierte Bestände. Das nächstgelegene Feldgehölz befindet sich südwestlich der Vorhabensfläche.

Typische Arten: Stieleiche, Hybridpappel, Schlehe (gesetzlich geschützt gemäß § 22 NatSchG LSA)

Biotop Nr. 5: Kleingewässer mit Schilfröhricht südwestlich der Anlage

Innerhalb von Biotop 4 existiert ein Kleingewässer mit Schilfbestand. Die flachen Uferbereiche werden von Rasen des Weißen Straußgrases geprägt.

Status: gesetzlich geschützt gemäß § 22 NatSchG LSA

Biotop Nr. 6: Straßenbegleitende Streuobstallee Richtung Königsmark

Entlang der Straße zwischen Wasmerslage und Königsmark existieren straßenbegleitende Streuobstbäume. Die lückige Streuobstallee geht im weiteren Verlauf Richtung Königsmark in eine Streuobstreihe über.

Status: gesetzlich geschützt gemäß § 21 NatSchG LSA

Biotop Nr. 7: Schilfröhricht und Großseggenried

Nordöstlich des Anlagenstandortes befindet sich ein Feldgehölz mit angrenzenden Entwässerungsgräben. Grabenbegleitend finden sich zwei Land-Schilfröhrichtbestände und ein kleiner Großseggenriedabschnitt.

Status: gesetzlich geschützt nach § 22 NatSchG LSA

Biotop Nr. 8: Kleingewässer mit Schilfröhricht nordöstlich der Anlage

Am Rand des nordöstlichen Untersuchungsbereichs existiert ein Kleingewässer mit Schilfbestand und angrenzender, teilweiser wechselfeuchter Brachfläche.

Typische Arten: Schilf, Knäuel-Binse, Flatterbinse, Schwarzer Holunder, Weißdorn

Biotop Nr. 9: Entwässerungskanal „Große Wässerung“

Die „Große Wässerung“ durchzieht das Untersuchungsgebiet von Nordwesten Richtung Südosten. Das Gewässer mit Normalprofil wird abschnittsweise von Einzelgehölzen und Weiden begleitet.

Biotop Nr. 10: Angelteiche bei Wolterslage

In nordwestlicher Richtung in ca. 800 m Entfernung zum Anlagenstandort befinden sich zwei Angelteiche, westlich der Ortslage von Wolterslage. Die Gewässer werden von Einzelgehölzen und Baumhecken gesäumt. Typische Arten sind Weide und Weißdorn.

Bei dem Gewässer handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Biotop Nr. 11: Kopfweidenreihe im westlichen Untersuchungsbereich

Im Untersuchungsbereich finden sich mehrere, meist gewässerbegleitende Kopfweidenreihen (Altbaumbestand). Ein typischer, größerer Abschnitt befindet sich im westlichen Untersuchungsbereich, nördlich von Königsmark (gesetzlich geschützt gemäß § 22 NatSchG LSA).

Schutzgut Tiere

Die Zahl der streng oder besonders geschützten Arten unserer heimischen Flora und Fauna ist hoch. Die fachliche Betrachtung aller entsprechenden Arten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Daher kann die artenschutzrechtliche Prüfung auf solche Gruppen konzentriert werden, für die im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorherrschen, deren Kernlebensräume sich dort befinden und die im Umkehrschluss eine maßgebliche Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht ermöglichen.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zunächst eine Auswahl der typischen und aussagekräftigen Artengruppen getroffen, die aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes besonders geeignete Lebensräume vorfinden.

Amphibien und Reptilien (Zauneidechse)

Während der Biotopkartierung von Januar bis Juni 2012 wurden potentiell vorhandene Reptilienhabitate (mögliche Zauneidechsenvorkommen – Magersäume, südexponierte, sandige Waldrandlagen) sowie geeignete Gewässer für Amphibienvorkommen im Untersuchungsbereich mit erfasst. Zauneidechsenhabitate wurden im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht festgestellt.

Die Vorhabensfläche selbst und deren unmittelbares Umfeld weist keine geeigneten Amphibienhabitate auf.

Im weiteren Untersuchungsgebiet befinden sich einige potentielle Amphibienhabitate. Das zur Anlage nächste Habitat befindet sich im Bereich des südwestlich gelegenen Feldgehölzes, südlich der „Großen Wässerung“. Es handelt sich um ein schilfbestandenes Kleingewässer mit einer Moorfroschpopulation, das durch die umstehenden Gehölze teilbeschattet ist. Der Abstand zur Vorhabensfläche beträgt ca. 240 m. Weitere potentielle Amphibienhabitate werden im Artenschutzgutachten beschrieben.

Vögel

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung fand eine Brutvogelkartierung im Radius von 300 – 500 m um das Vorhabensgebiet statt. Insgesamt wurden 5 Kartierdurchgänge und eine Dämmerungsbegehung durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet wurden ca. 69 Vogelarten, davon 51 Brutvogelarten festgestellt. 19 Arten sind auf der ROTEN LISTE Sachsen-Anhalt eingestuft. 15 Arten sind auf der ROTEN LISTE der Brutvögel Deutschland aufgeführt.

Nach BNatSchG sind 7 Brutvogelarten des Gebietes streng geschützt (Grünspecht, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Turmfalke). Bis auf Grünspecht und Schwarzspecht handelt es sich ausschließlich um Nahrungsgäste.

Im Bereich des Betriebsgeländes der bestehenden Tierhaltungsanlage Wasmerslage wurden u.a. typische Brutvogelarten der landwirtschaftlichen Anlagen wie Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling und Mehlschwalbe nachgewiesen. Insgesamt wurden 21 besetzte Mehlschwalbennester nachgewiesen.

Südlich angrenzend, im Bereich eines ruderalen Brachgeländes mit Gehölzaufkommen brüten u.a. Feldsperling und Neuntöter.

Als avifaunistisch wertgebende Strukturen sind im Anlagenumfeld die höhlenreichen Laubholz-Feldgehölze mit Altbaumbestand zu nennen. Hier wurden u. a. Brutpaare von Grünspecht, Kleinspecht und Schwarzspecht nachgewiesen.

Rastvögel

Im Wirkungsbereich des Vorhabens wurden keine Rastvogelkonzentrationen festgestellt.

Fledermäuse

Auf dem Betriebsgelände der bestehenden Tierhaltungsanlage wurden Fledermauskartierungen durchgeführt. Neben Detektorbegehungen wurden die umzubauenden Gebäude auf das Vorhandensein von Quartieren untersucht.

Quartiere bzw. Wochenstuben konnten nicht festgestellt werden. Die Detektorauswertung ergab nur sporadische Flüge der Fledermaus. Insgesamt war nur eine sehr geringe Fledermausaktivität zu verzeichnen.

1.4.2.2 Methoden und Randbedingungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen erfolgte auf der Grundlage einer Immissionsprognose für Ammoniak und Stickstoff.

1.4.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Durch die Modernisierung der Lüftung der Ställe wird die Stallabluft nicht wie bisher seitlich der Stallwand sondern über Dach abgeleitet.

1.4.2.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ergeben sich durch die Ammoniakemissionen und Stickstoffdepositionen der Tierhaltungsanlage.

Auswirkungen durch Ammoniakemissionen

Die Ammoniakemissionen der Anlage belaufen sich im Ist-Zustand auf 27.101 kg/a. Im Zuge der Anlagenerweiterung werden die bestehenden Mastställe 2 und 3 zu Ferkelaufzuchtställen umgebaut und genau wie die 4 neu hinzukommenden Ferkelaufzuchtställe mit Abluftwäschern ausgerüstet. Unter Zugrundelegung einer zertifizierten Ammoniakabscheidung von 85% verringern sich dadurch die Ammoniakemissionen der Gesamtanlage im Vorher- Nachher- Vergleich auf 9.000 kg/a.

Aus dem Abstandsdiagramm im Anhang 1, Abb. 4 der TA Luft ergibt sich ein Abstand von 612 m zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, bei dessen Unterschreiten Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile gegeben sind. Zum Vergleich, im Ist- Zustand sind es 1060 m. Zur Berücksichtigung der regionalen Spezifik kann die Abstandskurve der TA Luft entsprechend den „Handlungsempfehlungen für die Beurteilung von Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen in Sachsen-Anhalt“ (Landesamt für Umweltschutz Sachsen- Anhalt, Juni 2007) mit Ausnahme der orographisch stärker gegliederten Mittelgebirgs- und Mittelgebirgsvorlandregionen in modifizierter Form angewendet werden. Danach beläuft sich der regionale Mindestabstand auf 417 m.

Innerhalb dieses Abstandskreises um die Anlage befinden sich weit überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Schutzgebiete i.S. der §§ 15 und 23 NatSchG LSA NatSchG LSA (z.B. NSG, Biosphärenreservate, „Natura 2000“) sowie Waldflächen werden nicht berührt.

Innerhalb des Abstandsradius von 417 m bzw. in diesen hineinragend befinden sich entsprechend der vorgenommenen Biotopkartierung folgende gesetzlich geschützte Biotope (vgl. Abb. 6 Immissionsprognose):

- Biotop Nr. 3: Streuobstwiesen bei Wasmerslage
- Biotop Nr. 4: Feldgehölze bei Wasmerslage
- Biotop Nr. 5: Kleingewässer mit Schilfröhricht südwestlich der Anlage
- Biotop Nr. 6: Straßenbegleitende Streuobstallee in Richtung Königsmark
- Biotop Nr. 7: Schilfröhricht und Großseggenried nordöstlich der Anlage

Somit sind entsprechende Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen auf Grund der Einwirkung von Ammoniak gegeben, was eine Sonderfallprüfung erfordert. Dazu wurden im Rahmen der vorgelegten Immissionsprognose (IfU GmbH, Frankenberg, 05.09.2017) Ausbreitungsberechnungen für die Ammoniakimmissionskonzentration und Stickstoffdeposition vorgenommen.

Die Prognose ist unter Zugrundelegung der Einhaltung der vorgenannten Emissionsminderungsgrade nachvollziehbar. Die Ausbreitungsrechnungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft.

Aus der Prognose geht hervor, dass die Irrelevanzgrenze nach Anhang 1 der TA Luft von $3 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ an den genannten Biotopen im genehmigten Zustand teilweise überschritten ist, jedoch nach der Änderung insbesondere auf Grund der emissionsmindernden Maßnahmen an allen 5 Biotopen eingehalten wird. Somit können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Biotope durch den Betrieb der geänderten Anlage ausgeschlossen werden.

Stickstoffdepositionen

Ergeben sich Anhaltspunkte, dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme (z.B. Heide, Moor, Wald) durch Stickstoffdeposition nicht gewährleistet ist, soll dies ergänzend geprüft werden (Nr. 4.8 TA Luft). Das ist nicht der Fall. Mit der vorliegenden Immissionsprognose werden eindeutige Verbesserungen nachgewiesen, die ausschließlich durch emissionsmindernde Maßnahmen erreicht werden. Die Ableitung von Beurteilungswerten nach dem Bewertungsschema des Leitfadens des LAI- Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Abschlussbericht Stand 01.03.2012“ ist nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Bewertung von Verbesserungen erfolgt nach Abschnitt 7.2. Punkt 8 des LAI- Leitfadens:

„Überschreitet die Gesamtbelastung an einem Beurteilungspunkt den Beurteilungswert, so darf eine Änderungsgenehmigung wegen dieser Überschreitung nicht versagt werden, wenn mit der Durchführung der Maßnahmen eindeutige Verbesserungen verbunden sind (vgl. Nr. 3.5.4 TA Luft, Kap. 1 des Leitfadens). Die Verbesserungen sollen vorrangig durch emissionsmindernde Maßnahmen erreicht werden.“

Von daher bestehen trotz einer möglicherweise kleinräumigen Überschreitung von Beurteilungswerten keine Anhaltspunkte, dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition nicht gewährleistet ist.

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 238 „Fasanengarten Iden“

Obwohl die prognostizierten zusätzlichen Stickstoffeinträge die Irrelevanzschwelle unterschreitet, wurde dennoch für das Vorhaben eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

Für das FFH-Gebiet „Fasanengarten Iden“ sind im Standarddatenbogen keine FFH-Lebensraumtypen aufgeführt. Als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie ist nur der Eremit benannt. Folglich wurde die FFH-Vorprüfung nur am Schutzgut Arten (Eremit) ausgerichtet.

In diesem Zusammenhang wurden potenzielle Lebensräume des Eremits (alte Stieleiche, Stieleichenstumpf) auf das Vorkommen dieser Art untersucht. Hierbei wurden keine Lebensstätten des Eremits gefunden.

Unabhängig hiervon findet eine vorhabensbedingte Veränderung der Habitatstruktur oder Nutzung (z. B. Baumfällungen im FFH-Gebiet) nicht statt, so dass nachteilige Auswirkungen die Entwicklungsziele des FFH-Gebietes „Fasanengarten Iden“ nicht zu erwarten sind.

Flächenversiegelungen am Anlagenstandort

Am Standort werden Teilflächen im Rahmen des geplanten Vorhabens neu bebaut. Es sind auch Entsiegelungen geplant. In der folgenden Tabelle ist der Flächenumfang aufgeführt.

Fläche	Umfang der Flächen (m ²)
Neuversiegelung	gesamt: 3272
Entsiegelung / Rückbau	gesamt: 1115
zu kompensierende Fläche:	2157

Als Kompensationsmaßnahme ist die Pflanzung einer Hecke auf einer Fläche von ca. 1.700 m² geplant.

1.4.3 Schutzgut Boden

1.4.3.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Der Boden ist die an der Erdoberfläche entstandene mit Luft, Wasser und Lebewesen vermischte Verwitterungsschicht aus mineralischen und organischen Substanzen, welche sich unter Einwirkung aller Umweltfaktoren gebildet hat. Die Leistungsfähigkeit des Bodens ergibt sich vorrangig aus seinen drei Hauptfunktionen:

- Speicher- und Regelfunktion (Stoffflüsse)
- Biotische Ertragsfunktion (Nährstoff- und Wasserlieferant)
- Lebensraumfunktion (Tiere, Pflanzen)

Das Untersuchungsgebiet gehört zum zentralen Teil des weichselkaltzeitlichen Unterelbeurstromtals. Im Untersuchungsgebiet dominierende Böden sind Gleyböden in Auenlehm und Sandgleye.

Das Untersuchungsgebiet ist in der Einordnung der Bodenlandschaften den Flusslandschaften und hier der Auenlandschaft „Wische und nördliche Elbaue mit Arneburger Elbrinne“ zuzuordnen. Böden mit hohen landschafts- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung wie z. B. Rohböden aus natürlichen Substraten oder Moorböden sind am Standort nicht vorhanden.

Die Bodenflächen am Standort können ihre Funktion zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Nutzung als Betriebsgelände zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur teilweise erfüllen. Die natürliche Standorteigenschaft des Bodens ist deutlich überprägt und der Boden hat seine Bedeutung als Lebensraum zum überwiegenden Teil verloren. Aufgrund dieser Faktoren ist der Boden im Bereich des Standortes bezogen auf seinen Natürlichkeitsgrad nicht besonders schutzwürdig.

Für die Grundflächen am Anlagenstandort liegen keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenverunreinigungen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes vor.

1.4.3.2 Methoden und Randbedingungen

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden hinsichtlich Versiegelung erfolgte in der UVS verbal-argumentativ.

1.4.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Es ergeben sich keine spezifischen Maßnahmen zur Minderung der Eingriffe in das Schutzgut Boden. Die erforderlichen Versiegelungsflächen sind so gering wie möglich zu halten. Die

anfallenden Wirtschaftsdünger sind entsprechend der Düngeverordnung zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit im Pflanzenbau einzusetzen.

1.4.3.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Durch die Erweiterung der Anlage kommt es zur zusätzlichen Versiegelung von ca. 2.157 m² auf dem Betriebsgelände. Die Flächenversiegelungen finden wie unter dem Punkt 1.4.2.4 erläutert in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Gebäuden statt. Die Natürlichkeit des Bodens an diesen Stellen ist bereits stark eingeschränkt. Die Erweiterung der Anlage erfordert keinen Neubau von Ställen und damit eventuell verbundene Flächenversiegelungen außerhalb des Anlagengrundstücks (z. B. Ackerflächen).

Während der Bauphase können sich folgende Wirkungen ergeben:

- partielle Bodenverdichtungen durch unumgängliche Transporte auf unbefestigten Flächen
- Gefahr des Eintrages von Schadstoffen in den Boden (z. B. durch das Reißen von Hydraulikleitungen der Baumaschinen, anderweitige Leckagen).

1.4.4 Schutzgut Wasser

1.4.4.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine größeren Fließgewässer. Im Umfeld des Standortes verlaufen der „Seegraben“, die „Große Wässerung“, der Wolferslager Straßengraben. Im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes befinden sich zwei Angelteiche.

Der Anagenstandort befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Die Grundwasserverhältnisse im Untersuchungsgebiet werden durch den Flusslauf der Elbe (Abstand ca. 10 km) bestimmt. Der Hauptgrundwasserleiter ist als Poren-Grundwasserleiter anzusprechen und besteht aus Lockergesteinen. Der Grundwasserleiter ist in quartären Sanden und Kiesen der Flussauen eingelagert und hat eine Auenlehmbedeckung. Im Anlagenumfeld ist ein überwiegend flurnaher Grundwasserstand vorhanden.

In den zurückliegenden Jahren geführte Untersuchungen des Grundwassers im Umfeld der Anlage haben ergeben, dass sich der Betrieb der Tierhaltungsanlage bisher nicht nachteilig auf die Zusammensetzung des Grundwassers auswirkt hat.

1.4.4.2 Methoden und Randbedingungen

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und die Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erfolgten auf der Grundlage der in der Umweltverträglichkeitsstudie enthaltenen Ausführungen.

1.4.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Zum Schutz des Oberflächen- und Grundwassers sind die wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.

Die Verwertung des Reinigungsabwassers und der Gülle erfolgt gemäß den Festlegungen der Düngemittelverordnung.

1.4.4.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz und die damit verbundene Retention von Wasser im Bodenkörper zu betrachten.

Das von den Dachflächen und befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser wird den vorhandenen Entwässerungsgräben zugeführt. Somit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten.

Da sich der Anlagenstandort im Überschwemmungsgebiet der Elbe (bei 100-jährigem und 200-jährigen Hochwasser) befindet, wurde für den Anlagenstandort eine Notfallkonzeption erarbeitet, in der Maßnahmen zur Bewirtschaftung und eventuellen Evakuierung der Anlage bei Extremhochwasserereignissen festgelegt sind.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Stallanlage ist eine unzulässige Grundwasserbeeinträchtigung nicht zu erwarten. Die Dichtheit der Bereiche in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist durch die Verwendung von entsprechend dafür geeigneten Werkstoffen und Baustoffen gewährleistet.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Stallanlage erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (u.a. Wasserhaushaltsgesetz).

Für den Betrieb der Stallanlage wird Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz entnommen. Eine Förderung von Brunnenwasser ist mit wasserrechtlicher Erlaubnis vom 17.08.2017 durch den LKR Stendal gestattet worden.

1.4.5 Schutzgut Luft (1.4.5.1 - 3)

Das Schutzgut Luft ist hinsichtlich seiner chemischen (Gerüche, Schadstoffe) und auch physikalischen Beschaffenheit (Schallemissionen) zu beschreiben. Dies erfolgte für das Untersuchungsgebiet bereits zum Schutzgut Mensch (Punkte 1.4.1.1.1 und 1.4.1.2.1). Dies gilt auch für die Untersuchungsmethoden und Randbedingungen (Punkte 1.4.1.1.2 und 1.4.1.2.2) sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (Punkte 1.4.1.1.3 und 1.4.1.2.3).

1.4.5.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Während der Bauphase wird die Luft durch Staub und Abgase der Arbeitsmaschinen beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung erfolgt während der Bauarbeiten nur kurzzeitig.

Die durch den Betrieb der Anlage verursachten Emissionen beschränken sich auf Ammoniak und Gerüche.

Die Ausbreitung der Luftverunreinigungen wird bestimmt durch die Windgeschwindigkeit und -richtung.

Die komplexen Wirkungen auf das Schutzgut selbst und auf andere Schutzgüter sind zurzeit nur unzureichend qualifizier- bzw. quantifizierbar. Die Konzentrationen der freigesetzten gasförmigen Stoffe sind aber relativ gering, so dass sie im Luftstrom schnell verdünnt werden und sich die Auswirkungen auf den Nahbereich der Anlage beschränken.

Die Wirkungen auf die Luft können daher vernachlässigt werden.

1.4.6 Schutzgut Klima

1.4.6.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Im Vorhabensgebiet ist ein subatlantisch beeinflusstes Klima des Binnentieflandes wetterbestimmend. Die Jahresniederschläge liegen zwischen 550 und 600 mm.

Der mittlere Verlauf der Höhenströmungen des Windes wird durch die großräumige Luftdruckverteilung bestimmt. Im Jahresmittel dominieren Winde aus westlichen und südwestlichen Richtungen.

Für das Schutzgut Klima sind Funktionen wie die bioklimatische Regeneration und Luftverunreinigungen von Bedeutung. Die bioklimatische Ausgleichsfunktion ist im Untersuchungsgebiet großräumig gegeben. Vorbelastete Bereiche mit größerer Flächenausdehnung sind nicht vorhanden.

Ausgeprägte Kaltluftströmungen können sich ausgehend vom Anlagenstandort wegen der geringen Geländeneigung nicht ausbilden.

1.4.6.2 Methoden und Randbedingungen

Die Beschreibung der Auswirkungen auf das Klima erfolgte in der Umweltverträglichkeitsstudie verbal-argumentativ.

1.4.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Der Einsatz moderner Lüftungstechnik und das konsequente Trockenhalten des Stalles vermindern klima- u. luftrelevante Emissionen. Weiterhin wird die Anlage mit einer Abgasreinigungsanlage ausgerüstet.

Durch die automatische Steuerung des Stallklimas (temperaturabhängig) werden diese technischen und biologischen Vorgänge noch unterstützt.

1.4.6.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Auf Grund der Ableitung des Abgases über Abluftschächte kann von guten Ableitbedingungen der Stallluft ausgegangen werden.

Durch den Einsatz von Abluftreinigungen werden die Geruchsbelastungen trotz Erhöhung der Anlagenkapazität im Nahbereich der Anlage gleich bleiben und sich mit zunehmendem Abstand deutlich reduzieren (Verbesserung im Vergleich zum Istzustand).

Der Betrieb von Tierproduktionsanlagen führt immer zu bestimmten klimarelevanten gasförmigen Emissionen (Methan). Eine Einschätzung der Wirkung auf das Gesamtklima ist aufgrund des sehr komplexen Wirkungsmechanismus nicht nachprüfbar möglich.

1.4.7 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

1.4.7.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Die Nutzungsstruktur der Landschaft des weiteren Untersuchungsgebietes ist geprägt von einer überwiegend weitläufigen Ackerlandschaft mit wenigen Waldflächen und wird durch deren wirtschaftliche Nutzung bestimmt. Die Aufteilung der landwirtschaftlichen Flächen ergibt sich wie folgt: Der größte Teil wird ackerbaulich genutzt und der kleinere Flächenanteil dient der Grünlandnutzung. Der Anteil der Grünlandflächen ist bedingt durch den Einfluss der Elbaue mit höherem Grundwasserstand im Vergleich zu anderen Naturräumen deutlich höher. Die Nutzung der Ackerflächen erfolgt in der Regel intensiv, wobei die Grünlandflächen zum Teil weniger intensiv bewirtschaftet werden. Insbesondere in Fließgewässernähe außerhalb der Ortslagen sind Feuchtgrünlandflächen mit Gehölzstrukturen erhalten geblieben. Die Gehölzstreifen in Linienform entlang von Wiesen- und Feldern, Wegen und Straßen sowie Feldgehölze in der freien Landschaft tragen zur Biotopvielfalt bei und sind wichtige Bindeglieder in der Landschaft.

Die Siedlungsbereiche werden zum überwiegenden Teil von kleinen Dörfern entlang der Verkehrswege (Straßendörfer) bestimmt, die zum großen Teil in ihrer Grundstruktur noch erhalten sind. Städtische Bereiche mit einem deutlich urbanen Charakter mit Gewerbeflächen und einer dichten Wohnbebauung befinden sich erst in größerer Entfernung zur Anlage.

1.4.7.2 Methoden und Randbedingungen

In der UVS werden der Ist-Zustand und die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild verbal-argumentativ beschrieben.

1.4.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Spezielle Minderungsmaßnahmen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden nur in der farblich neutralen Gestaltung der neuen Gebäude gesehen.

1.4.7.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Tierhaltungsanlage mit 11 Ställen und die Biogasanlage entsprechend vorbelastet (technisch geprägt).

Die neuen Gebäude (zusätzliches Fahrсило, Abwasserbehälter, Sozialgebäude) fügen sich in das bestehende Landschaftsbild ein, ohne es erheblich zu verändern.

1.4.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Hinweise auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen liegen für den Standort nicht vor. Wenn bei Bauarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden, so sind diese der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zu melden

2. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 b 9. BImSchV

2.1 Einleitung

Die §§ 12 UVPG und 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV verpflichten die zuständige Genehmigungsbehörde, die Auswirkungen des Vorhabens auf die in den §§ 2 UVPG und 1 a der 9. BImSchV festgelegten Schutzgüter zu bewerten.

Die Bewertung hat auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach den §§ 11 UVPG und 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV und der für die Zulassungsentscheidung maßgeblichen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften zu erfolgen.

Weitere Bewertungsgrundlagen sind u. a. das BImSchG, TA Luft, TA Lärm, UVP VwV.

2.2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.2.1 Schutzgut Mensch

2.2.1.1 Auswirkungen durch Lärm

2.2.1.1.1 Bewertungsmaßstäbe

Die gesetzlichen Umwelanforderungen bezüglich der Lärmemissionen ergeben sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BImSchG. Zur Konkretisierung dieser Forderungen werden die Immissionsrichtwerte der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ TA-Lärm herangezogen.

2.2.1.1.2 Bewertung

Durch die Erweiterung der Tierhaltungsanlage kommt es zu einer Zunahme der Schallemissionen.

Dennoch kann unter Bezug auf die Ausführungen der Lärmprognose eingeschätzt werden, dass bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schallschutzmaßnahmen von der erweiterten Anlage keine Lärmbelastigungen für die umliegenden Wohnhäuser ausgehen können.

Zusätzliche Belastungen durch Verkehrslärm sind ebenfalls nicht relevant.

Die möglichen negativen Wirkungen hervorgerufen durch Lärmemissionen sind gering (Symbol 1)

2.2.1.2 Auswirkungen des Vorhabens durch Geruchsemissionen

2.2.1.2.1 Bewertungsmaßstäbe

Bewertungsmaßstab bildet die TA Luft in Verbindung mit der Geruchsimmissionsrichtlinie.

2.2.1.2.2 Bewertung

Durch die Abluftreinigungen an 6 Ställen verändert sich trotz Erhöhung der Anlagenkapazität die Geruchsbelastungssituation des Standortes nicht. Die Anforderungen des BImSchG, der TA Luft und der Geruchsimmissionsrichtlinie werden durch das Vorhaben in vollem Umfang erfüllt. Überschreitungen von Grenzwerten sind nicht zu erwarten.

Es kann eingeschätzt werden, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geruchsemissionen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch nur als gering nachteilig eingestuft werden können (Symbol 1).

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.2.2.1 Bewertungsmaßstäbe

Zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen wurden die UVP VwV (Anhang 1 Nr. 1.1.) und die entsprechenden Regelungen des Fachrechtes (NatSchG LSA) berücksichtigt.

2.2.2.2 Bewertung

Die Auswirkungen von Ammoniakimmissionen auf die im Untersuchungsgebiet befindlichen geschützten Biotope auf der Grundlage einer Immissionsprognose haben ergeben, dass im Bereich aller geschützten Biotope die Irrelevanzgrenze nach TA Luft Anhang 1 von $3 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ eingehalten wird.

Nachteilige Auswirkungen auf das weiterentfernte FFH Gebiet „Fasangarten Iden“ sind aufgrund irrelevanter Stickstoffdepositionen ($< 0,3 \text{ kg N} / (\text{ha a})$) ebenfalls nicht zu erwarten.

Seitens des Referates Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

Die von der erweiterten Tierhaltungsanlage ausgehenden Wirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen können als gering nachteilig eingestuft werden (Symbol 1).

2.2.3 Schutzgut Boden

2.2.3.1 Bewertungsmaßstäbe

Zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Boden sind neben den Orientierungshilfen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) auch die Regelungen des Fachrechtes (BNatSchG, NatSchG LSA; BBodSchG und BImSchG) zu beachten.

2.2.3.2 Bewertung

Der Boden hat eine vielfältige Bedeutung für den Naturhaushalt und die menschliche Gesellschaft. Im BBodSchG § 2 Abs. 2 werden diese spezifischen Funktionen ausführlich dargestellt.

Die aus der Immissionsprognose errechnete Stickstoffdeposition führt nicht zu einer nachteiligen Beeinträchtigung der Bodenbiologie durch Überdüngung im Umfeld der Anlage.

Die zusätzliche Versiegelung von ca. 2.157 m² Boden innerhalb eines großflächig versiegelten Standortes verursacht unter Berücksichtigung der geplanten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können als gering angesehen werden (Symbol 1).

2.2.4 Schutzgut Wasser

2.2.4.1 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstäbe für die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Wasser können die Orientierungshilfen der UVPVwV (Anhang 1 Nr. 1.2), die speziellen Regelungen des Fachrechtes (WHG, WG LSA, AwSV) verwendet werden.

2.2.4.2 Bewertung

Durch die geplanten Abgasreinigungen reduzieren sich die Ammoniakemissionen der Anlage, so dass erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum befindlichen Oberflächengewässer (Seegraben, die „Große Wässerung“) sowie des Grundwassers ausgeschlossen werden können.

Bezüglich des Schutzgutes Wasser kann festgestellt werden, dass die von der geplanten Anlage ausgehenden Wirkungen als nicht erheblich angesehen werden können (Symbol 0).

2.2.5 Schutzgut Luft

2.2.5.1 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens dienen die UVPVwV und die TA Luft.

2.2.5.2 Bewertung

Jede Anlage der Tierproduktion hat aufgrund ihrer spezifischen gasförmigen Emissionen im näheren aber bei entsprechenden Windverhältnissen auch weiteren Umfeld Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Luft besonders in den untersten Atmosphärenschichten. (vgl. Punkt 1.4.1.2.4 und 1.4.5.4). Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes lassen sich jedoch bei Einhaltung der vorgeschriebenen Grenz- und Richtwerte bzw. des Standes der Technik nicht prinzipiell ableiten.

Die Auswirkungen der geplanten Anlage durch gasförmige Emissionen wurden unter den Schutzgütern Mensch (Punkt 1.4.1.2.4; 2.2.1.2.2; 1.4.1.1.4; 2.2.1.1.2) und Tiere und Pflanzen (Punkt 1.4.2.4; 1.4.2.3; 2.2.2.2) beschrieben, so dass an dieser Stelle keine weiteren Aspekte hinzugefügt werden brauchen.

Die Bewertung der Auswirkung der geplanten Anlage auf das Schutzgut Luft kann als gering erheblich bezeichnet werden. Die zusätzlichen negativen Auswirkungen sind schwach (Symbol 1), wenn die geforderten Auflagen eingehalten und der Stand der Technik realisiert wird.

2.2.6 Schutzgut Klima

2.2.6.1 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit der geplanten Anlage dienen die Orientierungshilfen der UVP VwV. Spezifische Maßstäbe in Form rechtsverbindlicher Grenzwerte zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Klima bestehen zurzeit nicht.

2.2.6.2 Bewertung

Tierproduktionsanlagen haben bedingt durch ihre Emissionen (Methan, Ammoniak, Staub) immer eine bestimmte Bedeutung für das Klima. Die negativen Auswirkungen (Treibhauseffekt) der intensiven Massentierhaltung auf das gesamte Klima dürfen nicht unterschätzt werden. Die Herstellung eines kausalen Zusammenhanges zwischen dem Vorhaben und dem Gesamtklima wäre aufgrund der Anlagengröße reine Spekulation. Auch die Wirkung auf das Standortklima ist bedingt durch die freie Lage und die guten Abflussbedingungen für die Luft nur in sehr begrenztem Umfange zu sehen.

Die als Ausgleich vorgesehenen Gehölzpflanzungen haben einen zwar sehr geringen aber dennoch einen positiven Effekt auf das Lokalklima.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima sind als nicht erheblich zu bewerten. Die negativen Auswirkungen sind relativ gering (Symbol 1)

2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

2.2.7.1 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstäbe zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Landschaftsbild sind die Orientierungshilfen der UVPVwV und die Anforderungen des Naturschutzrechts heranzuziehen.

2.2.7.2 Bewertung

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, da bereits bauliche Anlagen vorhanden sind. Durch die Einbindung der Neubauten in die vorhandene Struktur der Anlagen am Standort Wasmerslage ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Eine deutliche Überprägung des Landschaftsbildes zum Ausgangszustand erfolgt nicht.

Nachteilige Auswirkungen auf das benachbarte Landschaftsschutzgebiet ergeben sich ebenfalls nicht.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sind verhältnismäßig gering. (Symbol 0)

2.2.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

2.2.8.1 Bewertungsmaßstäbe

Die Maßstäbe ergeben sich aus der UVPVwV Anhang 1 Nr. 1.1.2.4 d und aus dem Fachrecht (DenkmSchG LSA).

2.2.8.2 Bewertung

Die von der Anlage ausgehenden Emissionen sind hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Konzentration nicht geeignet um Schäden an Kultur und Sachgütern hervorzurufen.

Aus der Stellungnahme des Landkreises Stendal vom 15.08.2014 geht hervor, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine archäologischen Kulturdenkmale vorhanden sind. In dem betroffenen Bereich sind mit Ausnahme von Einzelfunden aus dem Gebiet südlich Wasmerslage keine archäologischen Denkmale bekannt.

Da jedoch auch außerhalb bekannter archäologischer Fundstellen jederzeit mit dem Auftreten neuer Befunde und Funde zu rechnen ist, sind im Zusammenhang mit den geplanten Bauarbeiten die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter (Symbol 0).

3. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Beschreibung und Bewertung der Umwelt erfolgt für die abiotischen und biotischen Schutzgüter. Da die Schutzgüter in einer engen Wechselbeziehung miteinander stehen, können diese nicht isoliert voneinander betrachtet werden. In der Umwelt treten verschiedene Wechselwirkungen auf.

Die spezifische Problematik der Umweltauswirkungen einer Tierhaltungsanlage auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ist bisher wenig untersucht.

Maßgebliche Wirkungen auf alle anderen Schutzgüter gehen vom Boden und dem Relief als Ergebnis eiszeitlicher Vorgänge aus. Durch beide sind oberirdische Gewässersysteme sowie Grundwasserabstände und deren Geschütztheitsgrad bestimmt. Das Zusammenwirken von Bodenart und Relief und Wasserhaushalt führt zur Herausbildung bestimmter Vegetationseinheiten, die die Grundlage (Lebensraum) für bestimmte Tierarten bilden und mit diesen eine Einheit darstellen (Biozönose). Diese Beziehungsgefüge beeinflusst sowohl Makro-, Regional- und Mikroklima. Darüber hinaus bestehen zwischen allen Umweltbereichen Rückwirkungen, wie z. B. vom Klima auf die Pflanzenwelt.

Die Schutzgüter bestimmen die menschlichen Nutzungsmöglichkeiten. Die Intensität der anthropogenen Nutzung beeinflusst und verändert die natürliche Umwelt.

Das ist auch im Untersuchungsraum für das geplante Vorhaben erkennbar. Ein Beispiel ist das Landschaftsbild, das sich als ästhetische Wirkung von naturräumlichen und urbanen Komponenten innerhalb eines visuell erfassbaren Raumes zeigt. Die Grenzen dieses Raumes werden hauptsächlich durch das Relief und größere natürliche Strukturen (z. B. Biotope) sowie urbane Strukturen (z. B. Straßen) bestimmt. Maßgeblich für das Landschaftsbild ist der Strukturreichtum quantitativer und qualitativer Art.

Die zweite Komponente sind die Siedlungsformen, deren landschaftstypische Ausprägung sowie die Einbindung innerhalb des Landschaftsgefüges maßgebend für die ästhetische Wirkung auf das Landschaftsbild sind. Damit stellt z. B. das Landschaftsbild die kompositorische Wechselwirkung aller Umweltbereiche, ihrer einzelnen Strukturelemente zueinander und miteinander unter ästhetischen Gesichtspunkten dar.

Ein weiteres Beispiel für Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stellt der Nutzungsanspruch „Wohnen und Wohnumfeld“ dar. Hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen auf diesen Nutzungsanspruch sind alle Bestandteile der natürlichen Umwelt zu betrachten. Die Summe und insbesondere die Komposition aller Umweltbereiche bilden die Grundlage und sind gleichzeitig Ziel und Mittel der menschlichen Nutzung (Relief, Klima, Naturausstattung, Siedlungen, Landschaftsbild, Erlebnisbereiche).

Der Eingriff in die natürliche Umwelt betrifft nicht nur das Schutzgut Pflanzen und Tiere, sondern hat auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Gleichzeitig werden Bodenstrukturen beeinträchtigt.

Der Boden ist Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen. Im Oberboden tragen Organismen – Bakterien, Pilze, Tiere und Pflanzen – dazu bei, dass der Boden Luft, Wasser und Nährstoffe zur Ernährung der oberirdischen Pflanzen bereitstellt. Hier liegen komplizierte Abhängigkeiten vor, die auf Veränderungen äußerst empfindlich reagieren.

Verdichtung und Versiegelung des Oberbodens führen zu einer Störung unterschiedlichster Systeme, was ein typisches Beispiel der Wechselwirkungen verschiedener Potentiale ist. Der Wasserdurchfluss des Bodens wird verhindert bzw. gestört und die Bodenflora und –fauna verdrängt. In stark verdichtetem und versiegeltem Boden ist durch Sauerstoffmangel, den veränderten Wasserhaushalt und das verringerte Porenvolumen kaum Leben möglich. Durch diese Vorgänge sind die Humusbildung und die Bodenfruchtbarkeit stark herabgesetzt. Zudem wirken sich Bodenverdichtung und Bodenversiegelung auch auf das Klima aus.

Besonders deutlich zeigen sich bei dem geplanten Vorhaben die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Luft, Boden, Flora und Fauna mit den sekundären und tertiären Wirkungen auf die Nutzungsansprüche des Menschen.

Bei der Ermittlung des ökologischen Risikos sind die vom Vorhaben ausgehenden Belastungen, in folgenden Phasen, berücksichtigt worden:

- baubedingte Auswirkungen, die durch den Baubetrieb entstehen, zeitlich begrenzt sind und nach Abschluss der Bauphase in der Regel nicht mehr auftreten,
- anlagenbedingte Auswirkungen, die durch Gebäude, Ausrüstungen und Verkehrsflächen entstehen und zeitlich nicht begrenzt, sondern nachhaltig sind,
- betriebsbedingte Auswirkungen, die im laufenden und bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen und
- Auswirkungen durch den Rückbau der Anlage.

Es kann festgestellt werden, dass durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage Einflüsse auf die biologische und abiotische Umwelt entstehen, welche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbereichen hervorrufen. Bezugnehmend auf die vorhabenspezifischen Wirkungen ist eine erhebliche Relevanz für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens nicht zu erkennen. Die Betrachtung der jeweils definierten Auswirkungen auf ein hier zur Beurteilung herangezogenes Schutzgut und die Nachweise, dass erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, genügt den Anforderungen zur Darstellung der Genehmigungsvoraussetzungen. Durch die Realisierung des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes wird gewährleistet, dass die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern entsprechend des technologischen Standards in ausgewogenem Verhältnis stehen. Anhaltspunkte für nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern liegen nicht vor (Symbol 0).

4. Zusammenfassende Bewertung

Die im bisherigen Text erfolgten verbalen Bewertungen werden im Folgenden in einer qualitativ differenzierenden Matrix unter Verwendung einer Rangskala zusammengefasst. Daraus ergibt sich dann eine verbale Gesamtbewertung des Vorhabens.

a. Bewertungsringe

+ positive Auswirkungen

0 keine Auswirkungen

1 geringe negative Auswirkungen

2 geringe negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen ausgleich- oder ersetzbar)

3 sehr erhebliche negative Auswirkungen

Zusammenfassende Bewertungsmatrix

Schutzgut	Bewertungsringe				
	3	2	1	0	+
Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit			X		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			X		
Boden				X	
Wasser			X		
Klima/Luft			X		
Landschaftsbild und Erholungseignung				X	
Kultur- und sonstige Sachgüter				X	

Die tabellarische Bewertung zeigt, dass von der erweiterten Tierhaltungsanlage überwiegend geringe nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ausgehen werden. Hinsichtlich der Schutzgüter Klima, Kultur- und Sachgüter sind keine bzw. nur sehr geringe Auswirkungen zu erwarten. Durch die Umsetzung des Standes der Technik bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage im Zusammenhang mit den geplanten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werden die anlagenspezifischen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG auf ein vertretbares Maß reduziert.

Anlage 3 - Rechtsquellenverzeichnis

- AbfG LSA** – Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- Abf ZustVO** – Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- ArbSchG** - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
- ArbSch-ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** – Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
- AwSV** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905)
- BauGB** - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3786)
- BauO LSA** – Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
- BaustellV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Jun. 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
- BauVorIVO** – Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Jul. 2014 (GVBl. LSA S. 377)
- BBodSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
- BBodSchV** - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
- BetrSichV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)

- BGB** - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4d des Gesetzes vom 18. Dez. 2018 (BGBl. I S: 2651, 2655)
- BImSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
- 4. BImSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
- 12. BImSchV** - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
- 16. BImSchV** - Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dez. 2014 (BGBl. I S 2269)
- BNatSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Jul. 2017 (GVBl. LSA S. 133)
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- DenkmSchG LSA** - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- DüMV** – Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) vom 05. Dez. 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305, 1348)
- DüngG** – Düngegesetz vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, ber. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068)
- (EG) Nr. 1272/2008** - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)

(EG) 1907/2006 (REACH) - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (berichtigte Fassung vom 29. Mai 2007 ABl. EU Nr. L 136 S. 3, ber. 2008 ABl. EU Nr. L 141 S. 22, ber. 2008 ABl. EU Nr. L 36 S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1494 der Kommission vom 4. September 2015 (ABl. EU Nr. L 233/2015 S. 2)

FeuVO - Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 27. März 2006 (GVBl. LSA S. 177), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2008 (GVBl. LSA S. 374)

GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)

GIRL – Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009, nicht veröffentlicht)

GewAbfV - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)

Immi-ZustVO - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)

KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)

LärmVibrationsArbSchV - Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)

NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

PPVO - Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Okt. 2017 (GVBl. LSA S. 204)

SchHaltHygV - Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Apr. 2014 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 134. des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 646)

- TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft** - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- TierSchG** - Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dez. 2018 (BGBl. I S. 2586)
- TierSchNutztV** – Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Jun. 2017 (BGBl. I S. 2147, 2150)
- TrinkwV 2001** - Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Jan. 2018 (BGBl. I S. 99)
- TRwS** - Einführung Technischer Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), RdErl. des MRLU vom 30.04.1997 (MBI. LSA S. 1548)
- UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
- UVPVwV** - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 (GMBI. S. 669)
- VermGeoG LSA** - Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sep. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 510)
- VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dez. 2018 (BGBl. I S: 2639, 2645)
- VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
- Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
- WDüngV** – Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305, 1348)0

WG LSA – Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dez. 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)

